

**Kleine Anfragen
für die Fragestunde
mit Antworten der Landesregierung**

Hannover, den 20.04.2018

Mitglieder des Landtages
Fachressorts namens der Landesregierung

Kleine Anfragen für die Fragestunde mit Antworten der Landesregierung

Kleine Anfragen für die Fragestunde - Drs. 18/635

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - ist im Stenografischen Bericht über die 13. Sitzung des Landtages am 20.04.2018 abgedruckt.

2. Geplante Überarbeitung der „Richtlinie Wolf“

Abgeordneter Stefan Wirtz (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der *Weser-Kurier* vom 26. März 2018 berichtete, dass Umweltminister Lies eine Überarbeitung der „Richtlinie Wolf“ plane. Dazu ergeben sich die folgenden Fragen.

1. In welchem Zeitraum sollen die geplanten Änderungen in Kraft treten?

Die Richtlinie Wolf wird in zwei Schritten überarbeitet. Zunächst ist es Ziel, über eine „kleine“, vorgezogene Novellierung der Richtlinie Wolf zukünftig auch Tierhalten mit kleinen Beständen und Hobbytierhalten eine Förderung von Präventionsmaßnahmen zu ermöglichen. Geplant ist, das dazu erforderliche formale Verfahren mit den entsprechenden Beteiligungsschritten kurzfristig, das heißt im ersten Halbjahr 2018 durchzuführen. In einem zweiten Schritt ist eine größere Überarbeitung der Richtlinie vorgesehen, um weitere Verbesserungen zu erreichen. Auch aufgrund einer dann erforderlichen erneuten Notifizierung durch die EU-Kommission muss dabei mit einem für Richtlinienenaufstellungsverfahren üblichen Zeitrahmen von mindestens einem Jahr gerechnet werden.

2. Inwieweit plant die Landesregierung Ausnahmeregelungen zu bestimmen, dass im Falle fehlerhaft ausgeführter Präventionsmaßnahmen bei einem Nutztierriß trotzdem Entschädigungszahlungen (zumindest teilweise) ausgezahlt werden?

Alle Elemente der Richtlinie Wolf werden bei der aktuellen Überarbeitung einer Prüfung unterzogen, auch der hier angesprochene Sachverhalt. Die diesbezügliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen, sodass dazu zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden kann. Ziel der Landesregierung ist es, möglichst praxisnahe und einfache Regelungen, die Schäden, Beeinträchtigungen und Lasten durch den Wolf angemessen kompensieren sollen, zu entwickeln. Im Zuge des anstehenden Beteiligungsverfahrens wird es dazu intensive Rückkopplungen mit allen Verfahrensbeteiligten geben.

3. Inwieweit wird die Überarbeitung der „Richtlinie Wolf“ auch die von vielen Weidetierhaltern als praxisfern und nahezu nicht umsetzbar empfundene Forderung der Anlage 1 Ziffer 1.2 der „Richtlinie Wolf“ („Ein Untergrabeschutz mit mindestens einer stromführenden Litze oder einem stromführenden Glattdraht mit maximal 20 cm Bodenabstand“.) betreffen?

Hier gilt das gleiche wie in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt.

3. Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm

Abgeordnete Dunja Kreiser (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach der neuen Klärschlammverordnung, die im Oktober 2017 in Kraft getreten ist, müssen Klärschlämme für die Wiedergewinnung von Phosphor ab 2029 aus Kläranlagen für mehr als 50 000 Einwohner recycelt werden. Ziel ist laut dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, nach und nach den Stoffkreislauf Phosphor zu schließen und damit die Abhängigkeit Deutschlands von Phosphorimporten abzubauen. Das schont die endlichen Phosphorressourcen und verringert Schadstoffeinträge in Böden. Phosphor ist endlich, in ca. 70 Jahren sind die Phosphorreserven aufgebraucht.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei steigender Weltbevölkerung und zunehmenden Wohlstandsansprüchen wird der Phosphorbedarf insbesondere für Dünge- und Futtermittel weltweit deutlich steigen. Die derzeit wirtschaftlich abbaubaren Phosphorvorkommen weisen insgesamt zunehmend höhere Schadstoffbelastungen auf. Der Abbau in den Herkunftsländern sowie die Verarbeitung zu Mineraldüngern sind mit erheblichen Umweltbelastungen und hohem Energiebedarf verbunden. Daher wird es zukünftig notwendig werden, Phosphor verstärkt aus Abfällen und anderen Stoffen zu gewinnen, um insbesondere aus Primärrohstoffen hergestellte mineralische Phosphordünger durch Recyclingprodukte zu substituieren. Die effiziente Nutzung der in Niedersachsen vorhandenen sekundären Phosphorquellen ist deshalb anzustreben. Durch die Etablierung von geeigneten Phosphor-Rückgewinnungsverfahren kann künftigen Abhängigkeiten entgegengewirkt, die Nahrungsmittelproduktion gesichert und die mit dem Phosphorabbau verbundene Umweltbelastung reduziert werden. Abwasser, Klärschlamm und Klärschlammmasche stellen u. a. eine geeignete Quelle für die Rückgewinnung von Phosphor dar. Gegebenenfalls kann nach einer Verbrennung auch Tiermehl, für das keine andere geeignete Verwertung besteht, als weitere Quelle für die Phosphor-Rückgewinnung genutzt werden.

Die neue Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 sieht die Pflicht zur Phosphor-Rückgewinnung für Klärschlämme mit einem Phosphorgehalt von 20 Gramm oder mehr je Kilogramm Trockenmasse vor. Hierfür bestehen Übergangsfristen

- von zwölf Jahren (gültig ab dem Jahr 2029) für Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als 100 000 Einwohnerwerten (EW) und
- von 15 Jahren (gültig ab dem Jahr 2032) für Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als 50 000 EW.

Nach Ablauf dieser Übergangsfristen ist die direkte Nutzung des Phosphors nur noch für Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von bis zu 50 000 EW unbefristet zulässig. Der Nährstoff Phosphor wird in der Regel auch bei der direkten Aufbringung von Klärschlamm auf den Boden von den Pflanzen genutzt. Diese Ausnahmeregelung betrifft ca. 40 % des Gesamtklärschlammvorkommens von derzeit ca. 180 000 t Trockenmasse pro Jahr.

Die Phosphor-Rückgewinnung aus Klärschlamm kann direkt in der wässrigen Phase, z. B. durch Fällung, oder nach der Vorbehandlung in einer Klärschlammverbrennungsanlage aus der Verbrennungssache erfolgen. Derzeit befindet sich eine Vielzahl von Phosphorrückgewinnungsverfahren in der Entwicklung. Die großtechnische Umsetzung ist jedoch gegenwärtig erst in wenigen Fällen erfolgt und wirtschaftlich möglich.

In Niedersachsen sind drei Klärschlammmonoverbrennungsanlagen in Planung. Bei der Monoverbrennung von Klärschlamm kann die anfallende Asche für die Phosphor-Rückgewinnung genutzt werden. Damit besteht nach Ablauf der Übergangsfristen der Klärschlammverordnung im Jahr 2032 die Möglichkeit, die Einfuhr von derzeit ca. 50 000 t Phosphor (P_2O_5 - Phosphorpentoxid)¹ nach Niedersachsen um ca. 8 000 t durch Sekundärphosphor aus Klärschlamm zu reduzieren.

1. Welches Konzept verfolgt die Landesregierung, diesem Problem entgegenzuwirken?

Die Landesregierung wird die derzeitigen Planungen zur thermischen Klärschlamm Entsorgung in Niedersachsen unterstützen.

2. Gibt es Planungen der Landesregierung, die Rückgewinnung des Phosphors aus Klärschlamm zu unterstützen?

Niedersachsen beabsichtigt, mit den Betreibern der Anlagen zur thermischen Vorbehandlung von Klärschlamm sowie den Gemeinden und Städten Gespräche über die verfahrenstechnische Rückgewinnung von Phosphor aus Aschen zu führen.

3. Unter dem Aspekt der Ressourcenschonung muss Klärschlamm zur Phosphorrückgewinnung weiterhin zur Verfügung stehen. Gibt es unter Berücksichtigung der Klärschlammverordnung Pläne, Klärschlamm zentralisiert zu behandeln und zu vermarkten? Einige Verbände fordern dies seit Jahren.

In Niedersachsen ist zunächst die Errichtung von drei Anlagen zur thermischen Vorbehandlung von Klärschlamm in Hannover, Hildesheim und Helmstedt geplant.

4. Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentsendung in Niedersachsen

Abgeordnete Eva Viehoff, Meta Janssen-Kucz und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut Medienberichten (u. a. NOZ vom 9. April 2018) soll eine Werkvertragsfirma auf der Meyer Werft rumänische Arbeiter bis zu 15 Stunden täglich beschäftigt haben. Außerdem sollen Abrechnungen fehlerhaft gewesen sein, u. a. sollen Urlaubs- und Krankengeld einbehalten worden sein. Dabei handelt es sich um Verstöße gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz. Der Anteil der Entsendungen hat im letzten Jahrzehnt innerhalb der Europäischen Union zugenommen, und mit dieser Zunahme häuften sich auch die Vorwürfe des Missbrauchs. Deutschland hat aktuell einen Anteil von 25 % an allen Entsendungen in der EU.

In Niedersachsen werden vor allem in der Fleischindustrie und im Baugewerbe Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Entsendung eingesetzt. Die Entsendung erfolgt in der Regel über Dienstleister, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anwerben und einstellen. Immer wieder, wie auch im aktuellen Meyer-Werft-Fall, fallen diese Dienstleister laut Medienberichten (u. a. Spie-

¹ Nährstoffbericht 2016/2017 der Landwirtschaftskammer

gel, 14/2018) dadurch auf, dass sie sich nicht an arbeitsrechtliche Vorgaben halten bzw. diese unterlaufen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die aktuelle Berichterstattung über die Situation rumänischer Werkvertragsbeschäftigter auf der Meyer Werft ist der Landesregierung bekannt.

Die Landesregierung verurteilt jede Form des Missbrauchs dieser Vertragsform, sei es in Gestalt von wettbewerbsverzerrendem Lohndumping zulasten der rechtskonform handelnden Unternehmen oder auch durch sonstiges, eventuell schon als „ausbeuterisch“ zu bewertendes Verhalten gegenüber dem einzelnen Werkvertragsbeschäftigten, wenn dieser z. B. durch illegale Praktiken um seinen Lohn betrogen wird. Sie wird sich auch in Zukunft dafür einsetzen, dass dem Missbrauch wirksam entgegengetreten wird.

1. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung oder plant sie, damit das Arbeitsrecht auch im Rahmen der Arbeitnehmerentsendung vollständig angewendet wird?

Wie allgemein bekannt ist, hat die Europäische Kommission im März 2016 einen Vorschlag zur Revision der sogenannten Entsenderichtlinie (RL 96/71/EG) vorgelegt.

Nach Befassung der Arbeits- und Sozialminister der EU im Oktober 2017, einer Einigung zwischen Europäischem Parlament und EU-Kommission am 01.03.2018 und der Zustimmung der Mitgliedstaaten am 11.04.2018 ist als nächster Schritt die Zustimmung des Europäischen Parlaments zu der gefundenen Lösung erforderlich.

Künftig soll die Regel „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“ gelten, sodass generell sämtliche Entlohnungsvorschriften sowohl von inländischen als auch von entsendenden Unternehmen eingehalten werden müssen.

Die Landesregierung trägt diesen Ansatz grundsätzlich mit und wird die Umsetzung in nationales Recht, d. h. eine erforderlich werdende Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes im Wege der Bundesratsbeteiligung, begleiten.

Neben der genannten Mitwirkung an der Gestaltung des einschlägigen Bundesrechts wird die Landesregierung die erfolgreiche Arbeit der von ihr zum Großteil finanzierten Beratungsstellen für mobile Beschäftigte in Oldenburg, Hannover, Braunschweig und Lüneburg den Vorgaben der Koalitionsvereinbarung entsprechend fortsetzen, dort, wo es in Absprache mit dem Träger der Beratungsstellen erforderlich ist, ausbauen und so die „Entdeckungsgefahr“ für diejenigen Unternehmen und Betriebe, die sich wie oben beschrieben rechtsmissbräuchlich verhalten, auch vor Ort weiterhin erhöhen.

2. Wie wird die Landesregierung dafür Sorge tragen, dass der Anteil der über die Entsendung für Daueraufgaben Beschäftigten in Niedersachsen deutlich gesenkt wird?

Die Landesregierung hat keinen Einfluss auf die unternehmerische Entscheidung über den Einsatz von entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Die Umsetzung der Novellierung der Entsenderichtlinie in nationales Recht liegt in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Hierfür wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Soweit - wie in der Schlacht- und Zerlegeindustrie - sich auch für andere Branchen oder Unternehmen besondere Probleme erkennen lassen, behält die Landesregierung sich vor, in Gesprächen mit den Unternehmen auf diese ein- und auf Änderungen hinsichtlich des Einsatzes von Werkvertragsbeschäftigten hinzuwirken.

3. Wird die Landesregierung die eingerichteten Beratungsstellen weiter unterstützen und gegebenenfalls weiterentwickeln?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Pflegeversicherungsbeiträge

Abgeordnete Christian Grascha, Dr. Stefan Birkner, Sylvia Bruns, Jörg Bode, Björn Försterling, Jan-Christoph Oetjen und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit Antwort vom 1. März 2018 auf die Mündliche Anfrage Nr. 29 in der Fragestunde des Februar-Plenums (Drucksache 18/430) teilte die Landesregierung mit, dass nach ihrer Auffassung die Wiedereinführung des Reformationstages als gesetzlicher Feiertag keine Erhöhung der Pflegeversicherungsbeiträge für die versicherungspflichtig Beschäftigten zur Folge habe.

Im Jahr 2016 wurde § 58 Abs. 3 SGB XI um einen Satz 4 ergänzt. Darin heißt es, dass die Beiträge der Beschäftigten sich nicht erhöhen, wenn Länder im Jahr 2017 den Reformationstag einmalig zu einem gesetzlichen Feiertag erheben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Zur grundsätzlichen Frage wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 29 (Drs. 18/430) des Landtagsplenums im Februar 2018 verwiesen.

1. Kann die Landesregierung garantieren, dass die Einführung des Reformationstages als gesetzlicher Feiertag nicht zu einer Erhöhung der durch die versicherungspflichtig Beschäftigten zu zahlenden Beiträge zur Pflegeversicherung führt?

Mit dem Ersten Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und Änderung weiterer Vorschriften (Erstes Pflegestärkungsgesetz - PSG I) wurde dem § 58 Abs. 3 SGB XI der Satz 4 mit dem Inhalt „Die Beiträge der Beschäftigten erhöhen sich nicht, wenn Länder im Jahre 2017 den Reformationstag einmalig zu einem gesetzlichen Feiertag erheben.“ angefügt. In der Gesetzesbegründung hierzu heißt es: „Die Regelung stellt klar, dass sich dadurch der Arbeitnehmeranteil zur Pflegeversicherung nicht erhöhen wird.“

Der § 58 Abs. 3 Satz 4 SGB XI hat ausweislich dieser Begründung ausschließlich eine deklaratorische Funktion. Die Intention des Gesetzgebers war es nicht, eine Ausnahme zu schaffen, in welchem Fall sich die Versicherungsbeiträge nicht erhöhen würden. Die Regelung stellt lediglich klar, dass der Reformationstag 2017 nicht zu einer Beitragserhöhung führt. Ein in Teilen der Öffentlichkeit behaupteter Umkehrschluss besteht nicht, wenn Niedersachsen den Reformationstag als gesetzlichen Feiertag einführt.

Die Schaffung des Reformationstags als gesetzlicher Feiertag wird folglich nicht zu einer Erhöhung der Beiträge zur Pflegeversicherung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führen.

2. Wie schätzt die Landesregierung etwaige Mehrbelastungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein?

Die mit der seinerzeitigen Aufhebung des Buß- und Bettags erreichte Verringerung der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung auf 0,5 v. H. ist unumkehrbar. Die Geltung des sogenannten Halbteilungsgrundsatzes bleibt unabhängig von der Entwicklung des jeweiligen Feiertagsrechts bestehen.

Finanzielle Mehrbelastungen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber entstehen nur in dem Umfang, in dem Feiertagszuschläge u. Ä. zu zahlen sind. Belastbare Informationen über das an einem neuen gesetzlichen Feiertag eingesetzte Personal und über etwaige zu zahlende Zuschläge liegen der Landesregierung weder zur öffentlichen Verwaltung noch zur Wirtschaft vor. Eine Kompensation ist nicht beabsichtigt.

3. Was war nach Ansicht der Landesregierung der Grund für die Einfügung des § 58 Abs. 3 Satz 4 SGB XI im Jahr 2016, und wie hat sich die Landesregierung dazu im Bundesrat verhalten?

Bei dem Ersten Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und Änderung weiterer Vorschriften (Erstes Pflegestärkungsgesetz - PSG I), einem sehr umfangreichen Änderungsgesetz (BGBl 2014 S. 2222 - 2230), handelte es sich um ein Einspruchsgesetz. Niedersachsen hat sich bei dem Gesetz gegen eine Anrufung des Vermittlungsausschusses entschieden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Wie steht es um die Sicherheitslage in Niedersachsen?

Abgeordneter Jens Ahrends (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Einerseits empfinden viele Bürger Niedersachsens die Sicherheitslage als angespannt, andererseits erklärt Innenminister Pistorius, Niedersachsen sei so wenig „kriminalitätsbelastet“ wie seit 35 Jahren nicht mehr.

Vorbemerkung der Landesregierung

Niedersachsen war in den letzten zehn Jahren noch nie so sicher wie aktuell.

Ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik wurden im Jahr 2017 insgesamt 526 120 Straftaten und damit 35 843 Straftaten bzw. rund 6,4 % weniger als 2016 registriert. Das ist die niedrigste Zahl von Straftaten der letzten zehn Jahre.

Ein Indikator zur Bewertung der Kriminalitätsbelastung ist die sogenannte Häufigkeitszahl. Es handelt sich dabei um einen Wert, der aus der Anzahl der registrierten Straftaten pro 100 000 Einwohner errechnet wird. Sie ist insofern ein Benchmark für das statistische Risiko der Menschen, von einer Straftat betroffen zu sein. Diese Zahl lag im Jahr 2017 bei 6 621. Das ist ein Wert, der seit 1981 und somit seit über 35 Jahren nicht mehr erreicht worden ist. Damit liegt Niedersachsen, wie auch in den Vorjahren, unter dem Bundesdurchschnitt und gehört zu den Ländern in der Bundesrepublik mit einer vergleichsweise geringen Kriminalitätsbelastung.

Die Zahl der Menschen, die im vergangenen Jahr Opfer einer Straftat wurden, ist deutlich zurückgegangen. Die Zahl lag mit 97 211, nach einem kurzfristigen Anstieg im Jahr 2016, wieder deutlich unter 100 000. Abgesehen vom Jahr 2016 ist somit ein kontinuierlicher und deutlicher Rückgang der Opferzahlen zu verzeichnen.

Die Zahl der Tatverdächtigen nahm im Jahr 2017, ebenso wie bereits 2016, erneut deutlich ab. Konkret wurden 214 727 Tatverdächtige registriert, d. h. 7 365 Tatverdächtige weniger als im Vorjahr. Das entspricht einem Rückgang von rund 3 % und einem Tiefstand seit 2008. Auch unter Ausklammerung der ausländerrechtlichen Verstöße ist ein Rückgang von rund 2 % zu verzeichnen. Die Zahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen ist im Vorjahresvergleich um fast 6 % gesunken.

Die vorstehenden Aussagen beziehen sich auf die Gesamtkriminalität, während die folgenden Fragen einen sehr kleinen Teil der Gesamtkriminalität betreffen. Beispielsweise betrug der Anteil der Straftaten gegen das Leben im Jahr 2017 0,09 % und der Anteil der Straftaten gegen die sexuelle

Selbstbestimmung 1,09 % an der Gesamtkriminalität. Mit den insofern in Rede stehenden sehr geringen Fallzahlen ist die Möglichkeit starker prozentualer Schwankungen zwischen den einzelnen Berichtsjahren verbunden.

- 1. Wie erklärt die Landesregierung dann, dass laut PKS 2010 bis 2017 die Zahl der bekannt gewordenen Straftaten gegen das Leben seit 2012 um 29,8 % und die bekannt gewordenen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung seit Januar 2017 um 17,6 % angestiegen sind und die bekannt gewordenen Fälle von Mord sich im gleichen Zeitraum mehr als verdoppelt haben?**

Die folgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die Entwicklung der „Straftaten gegen das Leben“ und der „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ zwischen den Jahren 2012 und 2017.

Einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Entwicklung der relevanten Fallzahlen zurückliegender Berichtsjahre in dem Deliktsbereich „Straftaten gegen das Leben“ haben in diesem Kontext die Fälle, im Rahmen derer der Verdacht eines Tötungsdeliktes gegen einen Krankenpfleger aus dem Raum Oldenburg besteht. In den Jahren 2015 bis 2017 sind jeweils zweistellige Fallzahlen und damit in der Summe über 200 Fälle registriert worden.

Dennoch entwickelte sich die Anzahl der Morddelikte in Niedersachsen im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr rückläufig.

Hinsichtlich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist festzustellen, dass aufgrund einer Strafrechtsänderung im November 2016 neue bzw. geänderte Strafrechtsnormen im Bereich des Sexualstrafrechts vom Gesetzgeber geschaffen worden sind. Insbesondere der § 177 StGB wurde neu gefasst und der § 184 i StGB neu konstituiert. Infolgedessen wurden diesbezüglich allein 973 Fälle registriert, sodass die o. g. Zunahme der Fallzahlen rechnerisch allein auf diese erweiterte Erfassung von Sexualdelikten zurückgeführt werden kann. Insofern ist eine Vergleichbarkeit der Fallzahlen der Sexualdelikte aus dem Jahr 2017 mit den Vorjahreszahlen aufgrund der beschriebenen Änderungen im Strafrecht und damit in der PKS nur bedingt gegeben.

Anzahl bekannt gewordener Fälle		2012	2013	2014	2015	2016	2017
0.... Straftaten gegen das Leben	01...Mord § 211 StGB	65	75	76	109	169	154
	0.... Straftaten gegen das Leben	369	353	427	392	514	479
1.... Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung	1.... Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung	4 888	4 964	5 150	5 227	5 226	5 749

- 2. Wie erklärt die Landesregierung dann, dass laut PKS 2010 bis 2017 die Anzahl der bekannt gewordenen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung von 2016 bis 2017 um 42,6 % gestiegen ist (im Vergleich mit 2015 ist hier sogar ein Anstieg um 64,3 % solch traumatisierender Gewaltdelikte zu verzeichnen)?**

Die in der Frage dargestellten Daten beziehen sich auf den Deliktsbereich Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß §§ 174, 174 a, 174 b, 174 c, 177, 178, 184 i, 184 j StGB der PKS.

Die genannten prozentualen Veränderungen entsprechen folgenden absoluten Zahlen:

In 2017 wurden 2 368 Fälle in diesem Deliktsbereich registriert. In 2016 waren es 1 660 Fälle (Steigerung um 708 Fälle) und in 2015 waren es 1 441 Fälle (Steigerung um 927 Fälle).

Der genannte Deliktsbereich umfasst auch die unter Frage 1 genannten Straftaten, sodass auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen wird.

Weiterhin können Änderungen im Anzeigeverhalten der Opfer die Entwicklung der PKS, die das sogenannte Hellfeld widerspiegelt, maßgeblich beeinflussen. Ergänzend ist festzustellen, dass die

Anzahl der Vergewaltigungsdelikte im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr rückläufig ist (2016: 954 Fälle; 2017: 896 Fälle).

3. Wie erklärt die Landesregierung dann, dass laut PKS 2010 bis 2017 sich der prozentuale Anteil nicht deutscher Tatverdächtiger beim Tatbestand „Straftaten gegen das Leben“ von 2010 mit 13,5 % bis zum Jahr 2017 mit 31,6 % mehr als verdoppelt hat?

Im Jahr 2010 wurden insgesamt 526 Tatverdächtige registriert, von denen 71 bzw. 13,5 % nicht-deutsche Tatverdächtige waren. Im Jahr 2017 wurden 488 Tatverdächtige im Bereich der Straftaten gegen das Leben registriert, von denen 154 bzw. 31,6 % nichtdeutscher Staatsangehörigkeit (NDTV) waren.

Um fundierte Erklärungen für einzelne Entwicklungen in diesem Deliktsbereich zu finden, wäre eine detaillierte Vorgangs- bzw. Verfahrensaktenanalyse erforderlich, die in dem zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht möglich war.

Straftaten gegen das Leben umfassen ca. 0,1 % der Gesamtkriminalität. Festzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass sich Veränderungen bei Phänomenen mit vergleichsweise geringen Fallzahlen in ihrer prozentualen Darstellung überproportionaler auswirken, als Veränderungen bei Phänomenen mit hohen Fallzahlen.

Ferner sollte bei möglichen Analysen berücksichtigt werden, dass sich die Zahl der in Niedersachsen lebenden Nichtdeutschen von 529 158 um 148 232 auf 677 390 vergrößert hat.

Insgesamt sind die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen wie auch der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen.

7. Datenmissbrauch, Spenden und mögliche Wahlmanipulation durch Internetplattformen wie Facebook: Folgen und notwendige Konsequenzen (Teil 1)

Abgeordnete Stefan Wenzel, Helge Limburg, Julia Willie Hamburg, Belit Onay, Eva Viehoff, Dragos Pancescu und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Einem Bericht der *FAZ* „Teuflisch genial“ vom 24. September 2017 zufolge bediente sich auch die AfD in den letzten Wahlkämpfen in Deutschland der Beratung durch eine Werbeagentur, die im Wahlkampf auch für den derzeit amtierenden US Präsidenten tätig war. Gemeinsam mit der Agentur entwickelte sie den Berichten zufolge Medien für den Internetwahlkampf und nutze dazu insbesondere „Negative Campaigning“-Botschaften. Der *FAZ* zufolge gab sich die AfD dabei „große Mühe, ihre Urheberschaft auf der Website zu verschleiern“. Welche Daten und welche Verfahren verwandt wurden, um die Adressaten zielgenau zu erreichen, ist nicht bekannt. Zudem prüft die Bundesstagsverwaltung Angaben zur Herkunft und Vollständigkeit von Spenden in Rechenschaftsberichten.

Die Berichte verschiedener Medien, u. a. des *Guardian*, der *New York Times* und von Channel4 („Exposed: Undercover secrets of Trump’s data firm“), zu dem Medien- und Internetkonzern Facebook vom 20. März 2018 und 7. April 2018 werfen weitreichende Fragen über die Datensicherheit von Internetplattformen und die damit verbundenen Möglichkeiten der Manipulation von demokratischen Wahlen auf. Den Berichten zufolge hatte sich die Datenanalyse-Firma Cambridge Analytica Zugang zu Daten und Persönlichkeitsprofilen von 50 Millionen Facebook-Nutzern verschafft, um die letzte Präsidentenwahl in den USA mit gezielter Wahlwerbung einerseits und Diskreditierung politischer Gegner andererseits zu beeinflussen. Berichten des britischen *Observer* und des *Guardian* zufolge haben diese Methoden über Umwege auch beim Brexit-Referendum in Großbritannien eine Rolle gespielt. Letzte Presseberichte gehen von mehr als 80 Millionen Betroffenen aus, davon ein Teil aus Deutschland.

Artikel 38 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Landesverfassung, Paragraph 1 des Bundeswahlgesetzes und die Wahlgesetze und Wahlordnungen der Länder und Kommunen regeln die Grundlagen von demokratischen Wahlen, die allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim sein müssen. „Die Bürgerinnen und Bürger dürfen von niemanden in ihrer Wahl beeinflusst werden“, schreibt die Bundeszentrale für politische Bildung mit Bezug auf diese Grundsätze. „Die Stimmabgabe muss frei sein von Zwang und unzulässigem Druck. Mit den Grundsätzen des freien und gleichen Wahlrechts hängt auch entscheidend die Chancengleichheit der Parteien zusammen.“ Das Parteiengesetz schreibt deshalb auch vor, dass Spenden an politische Parteien grundsätzlich offengelegt werden müssen. Spenden aus dem Ausland sind grundsätzlich verboten.

Der gesamte Vorgang ist von erheblicher Bedeutung für die Durchführung demokratischer Wahlen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die zuständige Aufsichtsbehörde für die Kontrolle der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften in Niedersachsen ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) ist gemäß Artikel 62 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung i. V. m. § 21 Abs. 3 des niedersächsischen Datenschutzgesetzes gemäß dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 9. März 2010 unabhängig und unterliegt keiner staatlichen Aufsicht. Die Landesregierung darf parlamentarische Anfragen nach Artikel 24 Abs. 1 NV, soweit sie den Tätigkeitsbereich der LfD betreffen, nicht im Rahmen von Fachaufsichtsbefugnissen gegenüber dem Landtag beantworten.

Der LfD wurde zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beiträge sind in Absprache mit der LfD in die Antwort integriert und als solche gekennzeichnet.

1. Sind in Niedersachsen Daten von Facebook-Nutzerinnen oder -Nutzern ohne Zustimmung entwendet oder missbräuchlich verwendet worden?

Antwort der Landesbeauftragten für den Datenschutz:

Der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen liegen hierzu bisher keine Informationen vor.

Gemäß § 38 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes wurde die Aufsicht über nicht-öffentliche Stellen, die für eine Datenverarbeitung verantwortlich sind, den Landesbeauftragten für den Datenschutz übertragen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich allerdings nach dem Firmensitz der verantwortlichen Stellen. Dem letztlich verantwortlichen amerikanischen Unternehmen Facebook Inc. wird das Tochterunternehmen Facebook Germany GmbH mit Sitz in Hamburg (Caffamacherreihe 7, 20355 Hamburg) zugerechnet. Insofern ist nicht die niedersächsische Landesbeauftragte für den Datenschutz die örtlich zuständige Aufsichtsbehörde. Eine Auskunftsanfrage an die Facebook Germany GmbH müsste daher durch den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) gestellt werden.

Bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen haben sich bisher keine Bürgerinnen und Bürger gemeldet, die von dem Facebook-Datenmissbrauch betroffen sind.

2. Was hat die Landesregierung veranlasst, um zu klären, ob Daten von Facebook-Nutzerinnen und -Nutzern aus Niedersachsen entwendet oder missbräuchlich verwendet wurden?

Die Landesregierung verfolgt die Diskussion über offene Fragen zum Umgang mit Nutzerdaten bei Facebook intensiv. Die Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften obliegt allerdings der Landesbeauftragten für den Datenschutz. Vor diesem Hintergrund wird auf deren Antwort verwiesen.

Antwort der Landesbeauftragten für den Datenschutz:

Von der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen wurde Kontakt zum Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit aufgenommen und nach dem Stand der Ermittlungen angefragt. Bis zum 12.04.2018 lagen keine Informationen vor.

3. Sind entwendete oder missbräuchliche verwendete Daten von Facebook durch Dritte für die Beeinflussung von Wahlen in Niedersachsen verwendet worden?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Studie der Universität Kassel: Pkw-Verkehr dreimal so teuer wie ÖPNV

Abgeordneter Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Nach der Studie des Verkehrswissenschaftlers Prof. Dr.-Ing. Carsten Sommer von der Universität Kassel kostet der Autoverkehr die Kommunen ungefähr dreimal so viel wie der ÖPNV. Sommer kommt aufgrund seiner Berechnungen zu dem Schluss, dass Autofahrer mehr an den Kosten für Mobilität zu beteiligen sind. Er regt eine Stadtmaut analog zur Abgaberegulation in London an, wo seit 15 Jahren Autofahrer u. a. den Ausbau des U-Bahn-Netzes finanzieren. Der Verkehrsexperte hat ein Tool entwickelt, mit dem Kommunen die Kosten der Verkehrsträger ÖPNV, Pkw, Lkw, Rad- und Fußverkehr ermitteln und transparent machen können. Berücksichtigt werden dabei Kriterien wie Kosten für die Infrastruktur, aber auch Folgekosten, die durch Umweltverschmutzungen oder auch Unfälle entstehen. Seine Berechnungsmethode hat er beispielhaft auf die Städte Kiel, Bremen und Kassel angewandt. Dabei stellte sich heraus, dass der Lkw-Verkehr den schlechtesten und der Pkw-Verkehr den zweitschlechtesten Kosten-Nutzen-Wert erzielten. Der ÖPNV hingegen verursachte im Vergleich weitaus weniger Kosten und konnte außerdem seine Kosten überproportional mit eigenen Einnahmen decken. Der Kostendeckungsgrad von Pkw und Lkw ist im Vergleich viel geringer. Osnabrück will nun als erste niedersächsische Stadt Sommers Berechnungstool anwenden und für die Verkehrsplanung nutzen. Der Verkehrsclub Deutschland sieht sich in seiner Annahme bestätigt: „Es ist ein Irrglaube, dass Kfz- und Mineralölsteuer die Kosten des Autoverkehrs decken würden.“ Die Studie würde das Vorurteil widerlegen, wonach das Auto für die Kommunen günstiger sei als Bahn und Bus (*Frankfurter Neue Presse*, 18. Februar 2018). Aus Sicht der Verkehrsexperten löst jeder Euro, der in den ÖPNV investiert wird, gleich mehrere verkehrspolitische Probleme auf einmal: Die Steigerung der Mobilität mithilfe des ÖPNV ist billiger für die Kommunen. Außerdem sorgen mehr ÖPNV und weniger Autoverkehr für mehr saubere Luft und für weniger überfüllte Straßen.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Studie des Verkehrsexperten Carsten Sommer und seine Ergebnisse (u. a. auch den Einsatz des Berechnungstools für Kommunen, wie ihn Osnabrück anwenden will), wonach öffentliche Investitionen in den ÖPNV dreimal mehr Mobilität schaffen im Vergleich zu Investitionen in den Autoverkehr?

Die genannte Studie ist der Anfrage zufolge auf die Handlungsoptionen von Kommunen ausgerichtet. Die Landesregierung hat keine eigene Bewertung der Studie durchgeführt.

2. Welche Folgen und Schlüsse ergeben sich für die Verkehrspolitik und die Verkehrsinvestitionen der Landesregierung aufgrund der Studienergebnisse - auch vor dem Hintergrund der Stickoxidüberschreitungen in niedersächsischen Städten und drohender Fahrverbote?

Vor dem Hintergrund der Stickstoffdioxidüberschreitungen plant die Landesregierung, zusätzlich zur bisherigen Förderung ein weiteres ÖPNV-Sonderförderprogramm aufzulegen. Dieses Vorgehen erfolgt unabhängig von der genannten Studie bezüglich Handlungsoptionen von Kommunen.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Forderung von Verkehrsexperten, Autofahrer stärker an den Kosten zu beteiligen, die sie verursachen, und diese Einnahmen für den Ausbau des ÖPNV zu nutzen, um damit die Mobilität der Menschen zu verbessern und um Kommunen in die Lage zu versetzen, Luftreinhaltepläne künftig besser einhalten zu können?

Die Gestaltung des kommunalen Verkehrs und des ÖPNV liegt in den Händen der Kommunen und der Aufgabenträger. Die Landesregierung bietet ergänzend wirksame Förderinstrumente. Die vom Fragesteller angeregte Diskussion um die Bewertung von Kosten des Verkehrs in Kommunen sollte daher auch im offensichtlich kommunalen Rahmen der genannten Studie erfolgen. Die Landesregierung wird weiterhin wirksame Förderinstrumente, die die Kommunen bei der eigenständigen Gestaltung des Verkehrs unterstützen, anbieten.

9. Speicherung von Windenergie und Rückbau von Windenergieanlagen

Abgeordneter Stefan Wirtz (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Ausbaus der Windenergie, ergeben sich die folgenden Fragen.

1. Welche Konzepte zur Speicherung von Stromüberschüssen aus Windenergie hat die Landesregierung?

In besonders windstarken Zeitphasen können Konstellationen auftreten, in denen die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien beispielsweise Windenergie nicht vollständig durch die Stromnetze aufgenommen bzw. abgeführt werden kann, sodass steuernde Eingriffe in den Netz- und Anlagenbetrieb gemäß § 13 EnWG i. V. m. § 14 EEG durch die systemverantwortlichen Netzbetreiber erforderlich werden können. Unter dem übergeordneten Erfordernis eines sicheren Netzbetriebs müssen die Netzbetreiber dabei dem gesetzlichen Einspeisevorrang der erneuerbaren Energien größtmögliche Geltung verschaffen. Sie können allerdings ausnahmsweise, sofern vorrangig zu ergreifende Maßnahmen wie die Abregelung konventioneller Stromerzeuger nicht ausreichen, um eine Netzüberlastung abzuwenden, auch die bevorrechtigte Einspeisung aus erneuerbaren Energien gemäß § 14 EEG vorübergehend abregeln.

Die Landesregierung setzt sich auf Bundesebene intensiv dafür ein, dass die potenzielle Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien möglichst umfassend und effizient genutzt werden kann.

2. Welche Entsorgungskonzepte hat die Landesregierung, um die zukünftig anfallenden, aus Verbundstoffen (verschiedene Kunstharze, Glas- und Carbonfasern sowie Kupferkabel und Gelcoats) bestehenden Rotorblätter von Windenergieanlagen umweltfreundlich zu entsorgen?

Die Landesregierung hat sich in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung von Abgeordneten der FDP (Drs. 17/8235, Frage 35) umfassend zur Entsorgung der Abfälle aus dem Rückbau bzw. der Erneuerung von Windkraftanlagen geäußert.

Bezüglich der Entsorgung von Rotorblättern von Windkraftanlagen ist praktisch zwischen denjenigen auf Basis von glasfaserverstärkten Kunststoffen (GFK) und denjenigen auf Basis von carbonfaserverstärkten Kunststoffen (CFK) zu unterscheiden.

Für GFK-Abfälle bestehen geeignete Entsorgungswege. So bietet im norddeutschen Raum die Firma Neocomp GmbH die Aufbereitung von GFK-Abfällen (Rotorblätter von Windkraftanlagen, GFK-Produktionsrückstände aus der Automobil-, Freizeit- und Elektroindustrie sowie Boote und Flugzeuge) zu Ersatzbrennstoffen (EBS) an, die als Substitut in der Zementindustrie eingesetzt werden und sowohl Energie als auch Primärrohstoffe (SiO₂) ersetzen. Die Anlage dieser Firma in Bremen kann jährlich 30 000 Mg GFK-Abfälle verarbeiten.

Noch nicht gelöst ist die Entsorgung der neuen Generation von Rotorblättern von Windenergieanlagen aus kohlefaserverstärkten Kunststoffen (CFK). Hierzu hat die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) mit Unterstützung des Umweltministeriums eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die u. a. geeignete Entsorgungsmöglichkeiten für diese Abfälle identifizieren soll. Die Arbeit dieser Arbeitsgruppe ist noch nicht abgeschlossen.

3. Sind die Rückstellungen für den Rückbau von Windenergieanlagen in der Bilanz der Besitzer/Betreiber von Windenergieanlagen gegen Insolvenz geschützt, oder ist geplant, dass die Besitzer/Betreiber die Rückstellungen hierfür in einen staatlichen Fonds einzahlen?

Für Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB - u. a. auch für Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB - ist als Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die Baugenehmigungsbehörde bzw. die immissionsschutzrechtlich zuständige Genehmigungsbehörde durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Rückbauverpflichtung sicherstellen. Die Auswahl der Sicherungsmaßnahme steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Zweck der Sicherungsmaßnahme ist es, umfassend sicherzustellen, dass die wirtschaftlichen Lasten des Rückbaus nicht von der öffentlichen Hand getragen werden müssen. Beispielsweise kann die Genehmigungsbehörde vom Vorhabenträger eine unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe der voraussichtlichen Kosten des Rückbaus beibringen lassen. Rückstellungen in der Bilanz der Betreiber von Windenergieanlagen stellen demgegenüber keine Sicherungsmaßnahme im Sinne des § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB dar.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen kann die Gemeinde den Rückbau über einen städtebaulichen Vertrag entsprechend absichern.

10. Datenmissbrauch, Spenden und mögliche Wahlmanipulation durch Internetplattformen wie Facebook: Folgen und notwendige Konsequenzen (Teil 2)

Abgeordnete Stefan Wenzel, Helge Limburg, Julia Willie Hamburg, Belit Onay, Eva Viehoff, Dragos Pancescu und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Einem Bericht der FAZ „Teuflich genial“ vom 24. September 2017 zufolge bediente sich auch die AfD in den letzten Wahlkämpfen in Deutschland der Beratung durch eine Werbeagentur, die im Wahlkampf auch für den derzeit amtierenden US Präsidenten tätig war. Gemeinsam mit der Agentur entwickelte sie den Berichten zufolge Medien für den Internetwahlkampf und nutze dazu insbesondere „Negative Campaigning“-Botschaften. Der FAZ zufolge gab sich die AfD dabei „große Mühe, ihre Urhebererschaft auf der Website zu verschleiern“. Welche Daten und welche Verfahren verwandt wurden, um die Adressaten zielgenau zu erreichen, ist nicht bekannt. Zudem prüft die Bundestagsverwaltung Angaben zur Herkunft und Vollständigkeit von Spenden in Rechenschaftsberichten.

Die Berichte verschiedener Medien, u. a. des *Guardian*, der *New York Times* und von Channel4 („Exposed: Undercover secrets of Trump's data firm“), zu dem Medien- und Internetkonzern Facebook vom 20. März 2018 und 7. April 2018 werfen weitreichende Fragen über die Datensicherheit von Internetplattformen und die damit verbundenen Möglichkeiten der Manipulation von demokratischen Wahlen auf. Den Berichten zufolge hatte sich die Datenanalyse-Firma Cambridge Analytica Zugang zu Daten und Persönlichkeitsprofilen von 50 Millionen Facebook-Nutzern verschafft, um die letzte Präsidentenwahl in den USA mit gezielter Wahlwerbung einerseits und Diskreditierung politischer Gegner andererseits zu beeinflussen. Berichten des britischen *Observer* und des *Guardian* zufolge haben diese Methoden über Umwege auch beim Brexit-Referendum in Großbritannien eine Rolle gespielt. Letzte Presseberichte gehen von mehr als 80 Millionen Betroffenen aus, davon ein Teil aus Deutschland.

Artikel 38 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Landesverfassung, Paragraph 1 des Bundeswahlgesetzes und die Wahlgesetze und Wahlordnungen der Länder und Kommunen regeln die Grundlagen von demokratischen Wahlen, die allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim sein müssen. „Die Bürgerinnen und Bürger dürfen von niemanden in ihrer Wahl beeinflusst werden“, schreibt die Bundeszentrale für politische Bildung mit Bezug auf diese Grundsätze. „Die Stimmabgabe muss frei sein von Zwang und unzulässigem Druck. Mit den Grundsätzen des freien und gleichen Wahlrechts hängt auch entscheidend die Chancengleichheit der Parteien zusammen.“ Das Parteiengesetz schreibt deshalb auch vor, dass Spenden an politische Parteien grundsätzlich offengelegt werden müssen. Spenden aus dem Ausland sind grundsätzlich verboten.

Der gesamte Vorgang ist von erheblicher Bedeutung für die Durchführung demokratischer Wahlen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit der zunehmenden Ausweitung und Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik, insbesondere des Internets und dort der sozialen Netzwerke, werden immer mehr personenbezogene Daten öffentlich weltweit zugänglich gemacht. Die technologischen Entwicklungen und die Globalisierung haben dabei den Datenschutz und die Datensicherheit vor neue Herausforderungen gestellt. Die Technik macht es möglich, dass Interessierte in immer größerem Umfang auf die Daten zugreifen und diese für ihre Zwecke nutzen können.

Damit steigt auch die Gefahr, dass diese Daten ohne Wissen der Betroffenen genutzt und sogar missbraucht werden. Das verfassungsmäßig garantierte Recht jedes Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung wird in diesen Fällen missachtet. Um dem wirksam zu begegnen, sind ausreichende und durchsetzbare Regelungen zu den Rechten und Pflichten zum Schutz dieser Persönlichkeitsrechte erforderlich.

Darüber hinaus ist es jedoch auch erforderlich, dass jede einzelne Person sorgfältig prüft, wem sie zu welchem Zweck ihre personenbezogenen Daten überlässt und in welchem Umfang sie persönliche Daten über das Internet zugänglich macht. Erst ein aktiver Selbstschutz zusammen mit ausreichenden gesetzlichen Vorgaben bietet die bestmögliche Sicherheit, um einem Datenmissbrauch vorzubeugen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde für die Kontrolle der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften in Niedersachsen ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) ist gemäß Artikel 62 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung i. V. m. § 21 Abs. 3 des niedersächsischen Datenschutzgesetzes gemäß dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 09.03.2010 unabhängig und unterliegt keiner staatlichen Aufsicht. Die Landesregierung darf parlamentarische Anfragen nach Artikel 24 Abs. 1 NV, soweit sie den Tätigkeitsbereich der LfD betreffen, nicht im Rahmen von Fachaufsichtsbefugnissen gegenüber dem Landtag beantworten.

Der LfD wurde zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beiträge sind in Absprache mit der LfD in die Antwort integriert und als solche gekennzeichnet.

1. Was hat die Landesregierung veranlasst, um zu klären, ob Daten von Facebook durch Dritte für die Beeinflussung von Wahlen in Niedersachsen verwendet wurden?

Die Landesregierung verfolgt die Diskussion über offene Fragen zum Umgang mit Nutzerdaten bei Facebook intensiv. Die Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften obliegt allerdings der Landesbeauftragten für den Datenschutz. Vor diesem Hintergrund wird auf deren Antwort verwiesen.

Antwort der Landesbeauftragten für den Datenschutz:

Von der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen wurde Kontakt zum Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit aufgenommen und nach dem Stand der Ermittlungen angefragt. Bis zum 12.04.2018 lagen keine Informationen vor.

2. Welche regulatorischen Maßnahmen hält die Landesregierung für notwendig, um eine Gefährdung der Grundsätze des Wahlrechts, des Parteiengesetzes, des Datenschutzrechts und des Kartellrechts auszuschließen?

Dem Schutz der Grundsätze des Wahlrechts dienen u. a. die Vorschriften der §§ 107 bis 108 c des Strafgesetzbuchs (StGB), die nach § 108 d StGB für Wahlen und Abstimmungen auf kommunaler Ebene und auf Landes- und Bundesebene sowie für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments gelten.

Nach dem Parteiengesetz (PartG) haben die Parteien über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen in einem Rechenschaftsbericht gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Bundestags öffentlich Rechenschaft zu geben (§ 23 PartG). Die Prüfung der Rechenschaftsberichte durch den Präsidenten des Deutschen Bundestags erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind (§ 29 PartG). Im Sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes sind die Sanktionsmöglichkeiten des Präsidenten des Deutschen Bundestags sowie die Strafvorschriften bei unrichtigen Rechenschaftsberichten geregelt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden in diesem Bereich keine zusätzlichen regulatorischen Maßnahmen für notwendig erachtet.

Soweit in sozialen Netzwerken wie Facebook personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind die relevanten datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die bestehenden Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten über das Internet, insbesondere die Datenverarbeitung in sozialen Netzwerken, sind hierzu aktuell nicht hinreichend klar und umfassend. Dies gilt besonders im Hinblick darauf, dass die verantwortlichen Stellen oft vom außereuropäischen Ausland aus agieren und die Daten weltweit verfügbar sind. Mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) hat die Europäische Kommission einen wesentlichen Schritt zu effektiven Regelungen bei dieser Datenverarbeitung unternommen. Bisher war es umstritten, welches nationale Recht für Facebook bei der Datenverarbeitung in Europa anzuwenden ist. Ab dem 25.05.2018 regelt die unmittelbar in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) geltende DSGVO, dass diese nach dem sogenannten Marktortprinzip auch für Wirtschaftsunternehmen außerhalb der EU zu beachten ist, wenn diese Unternehmen Waren und Dienstleistungen in der EU anbieten oder die Datenverarbeitung der Beobachtung des Verhaltens von Personen in der EU dient (Artikel 3 Abs. 2 DSGVO).

Die Datenverarbeitung ist nach den Vorgaben der DSGVO nur unter bestimmten Bedingungen zulässig (Artikel 6 DSGVO). Dies ist insbesondere der Fall, wenn die betroffenen Personen ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung erteilt haben oder ein Vertrag, eine rechtliche Verpflichtung oder eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe zu erfüllen ist. Weiter enthält die DSGVO Vorgaben zur Technikgestaltung und zu datenschutzfreundlichen Voreinstellungen, die die mit der Datenverarbeitung verbundenen Risiken minimieren sollen (Artikel 25 DSGVO), sowie Vorgaben zu geeigneten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen (Artikel 32 DSGVO).

Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes wird auch zukünftig der Landesbeauftragten für den Datenschutz obliegen. Durch die Vorschriften der DSGVO sind deren Befugnisse, insbesondere auch die Befugnis zur Verhängung von Geldbußen, erheblich gestärkt worden.

Die DSGVO soll zukünftig durch eine weitere Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (ePrivacy-VO) ergänzt werden, die als spezifisches Fachrecht Rechtssicherheit hinsichtlich der Vertraulichkeit neuartiger Formen der elektronischen Kommunikation schaffen soll. Die ePrivacy-VO wird ihre endgültige Fassung erst nach den Trilog-Verhandlungen erhalten und - entgegen der ursprünglichen Planung - voraussichtlich nicht mehr im Jahr 2018 in Kraft treten.

Ob, nachdem auch die ePrivacy-VO Geltung haben wird, noch Regelungsbedarf besteht, bleibt abzuwarten. Inwiefern dann Regelungen von nationalen Gesetzgebern erfolgen dürften, hängt von dem Vorhandensein und der Ausgestaltung von entsprechenden Öffnungsklauseln ab.

Hinsichtlich kartellrechtlicher Bestimmungen sind aus Sicht der Landesregierung keine regulatorischen Maßnahmen erforderlich.

3. Befürwortet die Landesregierung eine voll umfängliche oder teilweise Übertragung von Rechten und Pflichten, denen Presse und Rundfunk nach Landesrecht unterliegen, auf Internetplattformen wie Facebook (beispielsweise: Werbegrundsätze, Einschränkung und Kennzeichnung von Werbung, Schleichwerbung, Produktplatzierung und Sponsoring, Verbraucherschutz, Auskunftsrechte, Vertraulichkeit und Verwendung von Daten und Datenschutz)?

Die Möglichkeit der Einflussnahme durch eine Regierung steht in engem Zusammenhang mit der Gesetzgebungskompetenz der betroffenen Gebietskörperschaft. Facebook Inc. mit Sitz in Kalifornien und Facebook Ireland Limited mit Sitz in Dublin/Irland, Anbieter der deutschsprachigen Seiten des sozialen Netzwerks, unterliegen nicht dem deutschen Recht. Daher kann weder die Bundesregierung noch eine Landesregierung maßgeblich regulierend eingreifen.

Auf Ebene der EU wird derzeit die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste überarbeitet. Die deutsche Verhandlungsposition, die auch von Niedersachsen unterstützt wird, setzt sich dafür ein, dass Video-Sharing-Plattformen und soziale Netzwerke in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen werden. Dadurch soll ein Level-Playing-Field in Bezug auf andere bereits stärker europäisch regulierte audiovisuelle Mediendienste (wie z. B. Fernsehen) geschaffen werden.

Länderübergreifend wird derzeit an einem Rundfunkänderungsstaatsvertrag gearbeitet, der u. a. die Regulierung von Medienplattformen novelliert und Intermediäre, zu denen auch soziale Netzwerke zählen, erstmalig in den Geltungsbereich des Rundfunkstaatsvertrages einbezieht. Inwiefern sich die europäischen und nationalen Regulierungsbestrebungen dahin gehend auswirken können, Akteure wie Facebook zu mehr Daten- und Verbraucherschutz anzuhalten, ist derzeit jedoch nicht absehbar.

11. Plant die Landesregierung eine institutionelle Förderung für das Grenzlandmuseum in Teistungen?

Abgeordnete Eva Viehoff und Stefan Wenzel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Bei seinem ersten Besuch im Grenzlandmuseum Teistungen seit Öffnung der deutsch-deutschen Grenze erklärte der Fraktionsvorsitzende Dirk Toepffer (CDU), dass Niedersachsen bei der Unterstützung bislang eine „schändliche Rolle“ gespielt habe (*Göttinger Tageblatt*, 5. April 2018).

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Grenzlandmuseum Eichsfeld in seiner jetzigen Form ist als länderübergreifendes Gemeinschaftsprojekt ein gelungenes Beispiel für die tatkräftige und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Niedersachsen, die gemeinsam mit dem Bund und der Niedersächsischen Sparkassenstiftung die finanzielle Grundlage für die konzeptionelle und inhaltliche Neugestaltung geschaffen haben.

Sammeln, Bewahren, Forschen und Dokumentieren sowie Ausstellen und Vermitteln sind die wesentlichen Aufgaben von Museen. Das Grenzlandmuseum Eichsfeld (GLM) ist nicht nur Mahn- und Gedenkstätte, sondern historischer Lernort, der mit einem neuen modernen Museum einen wesentlichen Beitrag zur Aufarbeitung der deutschen Geschichte leistet.

Das GLM ist hervorragend geeignet, den nachfolgenden Generationen die Zeit der Teilung Deutschlands und deren Folgen nahezubringen, die menschenverachtende Grenze und damit auch das Unrechtssystem der DDR kennenzulernen. Es soll die Erinnerung an Teilung und Grenze wachhalten und der nächsten Generation Diktatur und Unfreiheit begreifbar machen, um daraus zu lernen. Die seit dem Jahr 2000 existierende Bildungsstätte am Grenzlandmuseum ist als Lernort am „Grünen Band Deutschland“ (der ehemalige Grenzstreifen zwischen der DDR und der alten Bundesrepublik Deutschland als „Gedächtnis der Landschaft“) besonders geeignet, Menschen für die Wahrnehmung historisch-politischer und ökologischer Zusammenhänge zu sensibilisieren.

1. Welche Landesregierung hat in der Zeit seit der Grenzöffnung im Jahr 1989 nach Auffassung der Landesregierung eine „schändliche Rolle“ gespielt?

Äußerungen von Landtagsabgeordneten kommentiert die Landesregierung nicht.

2. Will die Landesregierung das Grenzlandmuseum Teistungen künftig institutionell fördern?

Das Land Niedersachsen plant derzeit keine institutionelle Förderung des GLM im Freistaat Thüringen.

3. Wie werden Gedenkstätten an der ehemaligen innerdeutschen Grenze bislang vonseiten der Bundesländer gefördert?

Am 02.12.2004 hat die Niedersächsische Landesregierung die herausragende Bedeutung des GLM für die politische Bildung anerkannt und eine Unterstützung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten angekündigt.

Das Land Niedersachsen hat 2010 die Neukonzeption des GLM als Gemeinschaftsprojekt des Bundes, der Länder Thüringen und Niedersachsen anteilig mit 400 000 Euro gefördert. Hinzu kamen weitere 150 000 Euro der Niedersächsischen Sparkassenstiftung. Die Gesamtkosten von ca. 2,7 Millionen Euro wurden in Höhe von 1,2 Millionen Euro vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) getragen, der restliche Anteil von 925 000 Euro vom Freistaat Thüringen.

Der Freistaat Thüringen gewährt dem GLM seit 2005 eine institutionelle Förderung. Im Jahr 2018 erreicht sie eine Gesamthöhe von 1,4 Millionen Euro.

Seit dem 01.02.2006 wird die Arbeit des GLM durch die Beauftragung von niedersächsischen Lehrkräften mit der Wahrnehmung des pädagogischen Besucherdienstes im Umfang von insgesamt zehn Lehrerstunden unterstützt. Dies entspricht einem Gegenwert in Höhe von ca. 30 000 Euro.

Der Freistaat Thüringen unterstützt das GLM ebenfalls durch Lehrerstunden (ab 2006: 12 Lehrerstunden; ab 2013: 25 Lehrerstunden; seit 2018: 18 Lehrerstunden).

Im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Kultusministeriums werden im Rahmen der schulischen politischen Bildung konkrete Projekte gefördert. Beispielsweise finden seit 2009 in der Ge-

denkstätte Deutsche Teilung Marienborn (Sachsen-Anhalt) jährliche gemeinsame Schülerprojekttage der Länder Sachsen-Anhalt und Niedersachsen mit insgesamt 250 bis 300 Schülerinnen und Schülern statt. Die Förderung erfolgt durch beide Länder zu gleichen Anteilen (ca. 4 000 bis 5 000 Euro p. a.).

Seit 2017 finden jährlich im November im GLM Schülerprojekttage mit dem Titel „Treffpunkt Grenze: Geschichte erfahren, Demokratie lernen, Zukunft gestalten“ mit ca. 100 Schülerinnen und Schülern statt, die in Kooperation zwischen Thüringen und Niedersachsen ausgerichtet und seitens des Niedersächsischen Kultusministeriums mit ca. 2 000 Euro p. a. kofinanziert werden.

Darüber hinaus ist das GLM am 09.11.2016 als außerschulischer Lernstandort im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) anerkannt worden. Daraus resultiert eine ideelle Unterstützung und Mitarbeit im Rahmen des Netzwerks der anerkannten außerschulischen Lernstandorte BNE.

Darüber hinaus liegen Erkenntnisse über die Förderung der Gedenkstätten an der ehemaligen in-nerdeutschen Grenze vonseiten anderer Bundesländer hier nicht vor.

12. Endet die Lebensmittelüberwachung vor dem Computerbildschirm?

Abgeordnete Dragos Pancescu, Miriam Staudte und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Unter der Überschrift „Müll frei Haus“ berichtet die *ZEIT* vom 7. März 2018 über den zunehmenden Online-Kauf von Lebensmitteln.

Die Verbraucherorganisation Foodwatch habe demnach fünf Onlinesupermärkte auf den Verbraucherschutz getestet. „Die Untersuchungsergebnisse liegen der *ZEIT* exklusiv vor. Wichtigste Aussage: Die Anbieter unterscheiden sich untereinander vor allem in Details. Gewaltige Unterschiede gibt es allerdings zwischen den Lieferdiensten und herkömmlichen Supermärkten: Die Onlinehändler sind oft weniger transparent und verursachen teils deutlich mehr Müll.

Überprüft hat Foodwatch nicht nur Kriterien wie die Qualität der Ware, den Preis und die Liefersgeschwindigkeit - sondern u. a., ob die Unternehmen gesetzliche Informationsvorschriften beachten. Während die Produktqualität durchweg zufriedenstellend gewesen sei, bemängelten die Tester den hohen Einsatz von Trackern, mit dem die Firmen ihre Kunden online beobachten. Relativ gut schnitt hier AllyouneedFresh ab, am schlechtesten Rewe.

Die Tester kritisierten nicht nur die Anbieter, sondern auch deren Überwachung. ‚Während der Lebensmittelhandel das Internet erobert, stecken die Kontrollbehörden in kommunalen Offline-Strukturen fest‘, sagte Foodwatch-Geschäftsführer Martin Rücker der *ZEIT* ‚Vielerorts können die Lebensmittelämter schon bei Betrieben vor Ort nicht alle vorgeschriebenen Kontrollen durchführen - und jetzt kommt noch der Internethandel mit großen Shops und unzähligen kleinen Nischenanbietern dazu. Im Onlinelebensmittelhandel besteht ein erhebliches Kontrolldefizit. Die kommunalen Behörden können das nicht leisten. Es wäre richtig, die Überwachung des Onlinehandels auf Bundesebene zu organisieren.‘“

Auch das *Delmenhorster Kreisblatt* berichtete am 8. März 2018. ‚Egal ob im Online-Shop oder im Supermarkt um die Ecke: Verbraucherinnen und Verbraucher müssen alle vorgeschriebenen Produktinformationen schnell und einfach finden können‘, sagte Martin Rücker, Geschäftsführer von Foodwatch Deutschland. Vier von fünf Anbietern geben allerdings keine eindeutigen Herkunftsnachweise für die verschickten Produkte an, wie Foodwatch-Expertin Luise Molling kritisierte. So sei bei Rewe nicht klar erkennbar gewesen, ob eine Paprika aus Deutschland, Spanien oder Israel kam. ‚Und Amazon Fresh gibt für seine Weintrauben insgesamt 13 Herkunftsländer an.‘“

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Internethandel gewinnt seit Jahren stetig an Bedeutung: Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes¹ nutzten im Jahr 2017 insgesamt 87 % der Bevölkerung ab 10 Jahren in Deutschland das Internet. Das entsprach 64,5 Millionen Menschen. 77 % der regelmäßigen Internetnutzerinnen und -nutzer haben in den letzten zwölf Monaten vor der Erhebung Online-Einkäufe getätigt. Mehr als zwei Drittel (67 %) dieser Online-Shopper bestellten dort Kleidung und Sportartikel. Bei etwa der Hälfte (53 %) waren Gebrauchsgüter wie z. B. Möbel, Spielzeug und Geschirr sehr beliebt. 28 % bestellten Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs.

Der Onlinehandel mit Lebensmitteln bietet gerade für den ländlichen Raum auch Perspektiven, einmal durch die Versorgung mit allen Gütern des täglichen Bedarfs und andererseits durch die Vermarktungsmöglichkeiten von im ländlichen Raum erzeugten Produkten oder Spezialitäten.

Die deutschen Überwachungsbehörden haben diese neue Herausforderung in der Lebensmittelüberwachung früh erkannt und von Januar 2011 bis Juni 2013 in einem Pilotprojekt zwischen dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und zehn Ländern, u. a. Niedersachsen, neue Kontrollkonzepte erarbeitet. Zum 01.07.2013 wurde eine länderfinanzierte Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“, kurz G@ZIELT eingerichtet, deren Aufgabe es in erster Linie ist, Recherchen zur Überwachung des Internethandels durchzuführen und die Erkenntnisse den zuständigen Vor-Ort-Behörden für ihre Kontrolltätigkeiten zur Verfügung zu stellen. Ziel dieser Zusammenarbeit von Bund und Ländern ist es, im Internet eine ähnlich hohe Produktsicherheit wie im konventionellen Handel sicherzustellen.

1. Welche konkreten Probleme und Mängel aus Sicht des Verbraucherschutzes sind der Landesregierung beim Kauf von Lebensmitteln im Internet bekannt?

Grundsätzlich werden die rechtlich vorgeschriebenen Produktkennzeichnungen (z. B. Inhaltsstoffe, Hinweise für Allergiker) bei Online-Angeboten nicht immer vollständig angegeben. Besonders häufig entsprechen Erzeugnisse außereuropäischer Anbieter, welche auch auf großen Internetplattformen angeboten werden, nicht den rechtlichen Vorgaben. Dabei ist den Verbrauchern nicht immer bewusst, dass Verkäufer nicht die Online-Plattform, sondern der Drittanbieter sein kann. Aufgrund des Sitzes der Anbieter im Ausland haben Verbraucher in diesen Fällen Schwierigkeiten, bei Mängeln ihre Ansprüche durchzusetzen.

Ein besonderes Problem aus Verbraucherschutzsicht stellen Nahrungsergänzungsmittel dar. Im Bereich der Nahrungsergänzungsmittel und Sportlernahrung werden Erzeugnisse mit verbotenen und zum Teil gesundheitsschädlichen Inhaltsstoffen bevorzugt im Internet angeboten.

2. Welche konkreten Schritte unternimmt die Landesregierung im digitalen Zeitalter, um den Regeln des Verbraucherschutzes auch bei Lebensmittelkäufen im Internet gerecht zu werden?

Wie in den Vorbemerkungen erwähnt, wurde zum 01.07.2013 eine länderfinanzierte Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“, kurz G@ZIELT, geschaffen, die im BVL ihren Sitz hat.

Die Zentralstelle führt Recherchen durch, mit denen Angebote risikobehafteter Erzeugnisse identifiziert werden, die die Verbraucher eventuell gesundheitlich schädigen oder täuschen können (Produktrecherche). Da viele Internethändler gar nicht wissen, dass sie sich bei den Behörden registrieren lassen müssen, wenn sie mit Lebensmitteln handeln, sucht die Zentralstelle nach nicht registrierten Lebensmittelunternehmen (Unternehmensrecherche). Die Zentralstelle nutzt für ihre Recherchen spezielle Hard- und Software, um sich effizient im Netz bewegen zu können.

Die Ergebnisse der Recherchen werden an die zuständigen Überwachungsbehörden der Bundesländer bzw. der anderen EU-Mitgliedstaaten oder an Drittländer weitergegeben, damit diese vor Ort weitere Maßnahmen ergreifen können.

Für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern haben die Bundesländer jeweils eine Kontaktstelle gegenüber G@ZIELT benannt. In Niedersachsen ist diese Kontaktstelle im LAVES angesiedelt. Sie nimmt die Datenlieferungen der Zentralstelle entgegen und leitet die Daten nach einer entsprechenden Aufbereitung an die betroffenen kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörden weiter. Darüber hinaus berät sie die Lebensmittelüberwachungsbehörden in Fragen der Überwachung des Internethandels und bündelt Daten für die Zentralstelle sowie für das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML).

Zu den Recherchen gehört z. B. die Prüfung des Online-Vertriebs von Produkten, die Gegenstand von Schnellwarnmeldungen sind. Daneben werden Schwerpunktthemen zwischen den Ländern abgestimmt, die in einem Jahr bearbeitet werden. Der Jahresplan 2016 umfasste z. B. in dem Bereich Lebensmittel die Schwerpunktrecherchen „Frisches Fleisch und frischer Fisch“ und „Honig“ sowie im Bereich Futtermittel Recherchen nach „Heimtierfuttermittel BARF“ (Bones And Raw Foods), „Mykotoxinbinder“ sowie „Futtermittel für besondere Ernährungszwecke“.

Die zuständigen Behörden der Länder prüfen, ob die von der Zentralstelle recherchierten Anbieter bereits bekannt sind, führen Betriebskontrollen vor Ort durch oder lassen durch die Zentralstelle Onlineprobenbeschaffungen vornehmen bzw. führen diese selbst durch. In Fällen, in denen Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen festgestellt wurden, werden die betroffenen Anbieter belehrt, zur Anpassung ihres Internetauftritts aufgefordert bzw. auf ihre Registrierungspflicht hingewiesen bzw. bei Verstößen Bußgeldverfahren eingeleitet.

Daneben erstellt die Zentralstelle Verbraucherinformationen über einen sicheren Onlineeinkauf sowie Händlerinformationen über deren Pflichten und Verantwortlichkeiten beim Onlineverkauf von Erzeugnissen des LFGB, die zum Download bereitgehalten werden (www.bvl.bund.de/internethandel). Ferner führt die Zentralstelle im Auftrag der Länder Gespräche mit Anbietern von Online-Plattformen und Gütesiegeln.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die Lebensmittelüberwachung geeignete Maßnahmen getroffen hat, um den Herausforderungen des stärkeren Online-Handels zu begegnen. Die Zusammenarbeit innerhalb Deutschlands, mit den anderen Mitgliedstaaten, der EU-Kommission sowie mit Drittländern wird kontinuierlich ausgebaut.

3. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass eine gezielte Überwachung des Onlinehandels am besten auf Bundesebene zu organisieren ist?

Mit der länderfinanzierten Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“, die beim BVL angesiedelt wurde, haben Bund und Länder bereits auf die besonderen Herausforderungen des Onlinehandels reagiert. Da Überwachungstätigkeiten und die Durchführung von Maßnahmen bei inländischen und europäischen Anbietern jedoch vor Ort erfolgen müssen, hält die Landesregierung am Grundsatz der Zuständigkeit der Länder für die Lebensmittelüberwachung fest.

13. Wurden von Ministerin Otte-Kinast Gesundheitsgefahren beim Rückruf von Hähnchenfleisch des Unternehmens Zur Mühlen verschleiert?

Abgeordnete Dragos Pancescu, Miriam Staudte und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Foodwatch hat niedersächsischen Behörden schwere Fehler bei der Informationspolitik zu einem Lebensmittelrückruf in Delmenhorst vorgeworfen. Warnungen vor möglichen Gesundheitsrisiken von potenziell keimbelasteten Hähnchensnacks seien laut Foodwatch unterschlagen worden. Gegen die Leiterin des zuständigen Veterinäramts reichte Foodwatch eine Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde ein.

Der Fleisch- und Wursthersteller Zur Mühlen hatte am 29. Dezember 2017 mehrere Hähnchenfleischprodukte zurückgerufen. Grund: die mögliche Belastung mit Listerien - eine Bakterienart, die insbesondere bei Schwangeren, Säuglingen sowie immungeschwächten Menschen eine seltene, oft schwer verlaufende Infektionskrankheit (Listeriose) auslösen und in Einzelfällen den Tod zur Folge haben kann. Der Hersteller ging in seiner Pressemitteilung laut Foodwatch weder auf mögliche Krankheitssymptome noch auf die Gesundheitsrisiken ein, sondern bat die Menschen, die Produkte nicht zu verzehren. Das Veterinäramt der Stadt Delmenhorst als zuständige Kontrollbehörde verzichtete nach Angaben von Foodwatch darauf, eine vollständige Information der Verbraucherinnen und Verbraucher durch das Unternehmen anzuordnen. Folglich wurden auch in Medienberichten keine gesundheitlichen Risiken benannt. Foodwatch forderte Ministerin Barbara Otte-Kinast auf sicherzustellen, dass bei Lebensmittlrückrufen „eine angemessene Information der Verbraucherinnen und Verbraucher auch über gesundheitliche Risiken“ ergehen muss. Notfalls müssten die Behörden dies anordnen. Am 27. Februar 2018 berichtete das *Delmenhorster Kreisblatt* über die erstmalige Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde der Verbraucherorganisation Foodwatch gegen eine niedersächsische Behörde, nämlich das Veterinäramt Delmenhorst. „Durch die mangelhafte Warnung wurde die Möglichkeit in Kauf genommen, dass Menschen schwer erkranken - das ist verantwortungslos“, sagte Rücker. In dem der Redaktion des *Delmenhorster Kreisblatts* vorliegenden Schreiben an den Oberbürgermeister Delmenhorsts, Axel Jahnz, sowie an Niedersachsens Verbraucherschutzministerin Barbara Otte-Kinast heißt es: „Durch sein Versäumnis und die unzureichende Warnung hat der Fachdienst der Stadt Delmenhorst auf fahrlässige Weise die Möglichkeit schwer gesundheitlicher Schäden für Menschen in Kauf genommen.“

Foodwatch zufolge hatte das Veterinäramt zwar die Notwendigkeit der konkreten Benennung von Gesundheitsrisiken erkannt, aber dem Unternehmen keine entsprechende Änderung der Pressemitteilung angeordnet. Nur eine entsprechende Textpassage wurde an das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) übermittelt, um den Eintrag auf der staatlichen Internetseite lebensmittelwarnung.de zu ergänzen.

Aufgrund eines „Übertragungsfehlers“, wie die Leiterin des Veterinäramtes laut Foodwatch sagte, ist diese Information aber nicht veröffentlicht worden. Für Rücker ist das nicht entscheidend, denn das Internetportal ist ihm zufolge kaum bekannt. „Was die Menschen erreicht, sind die Pressemitteilungen der Unternehmen. Hier hätte die Behörde etwas tun müssen.“ Auch das Magazin *Wirtschaftswoche* vom 16. März 2018 berichtet über den Anstieg von Lebensmittlrückrufen auf ein Rekordhoch von derzeit bereits 28 Rückrufaktionen, im Verhältnis zu acht Warnhinweisen zum Zeitpunkt in 2017.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Falle des Inverkehrbringens eines Lebensmittels, das den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entspricht, müssen von dem Lebensmittelunternehmer unverzüglich gefahrenabwehrrechtliche Maßnahme ergriffen werden. Diese sind gemäß Artikel 19 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 178/2002 zum einen die Rücknahme der betroffenen Lebensmittel aus dem Handel, zum anderen die Information der Öffentlichkeit, wenn das betroffene Produkt den Verbraucher bereits erreicht hat. Die genannte Verordnung fordert eine „effektive“ und „genaue“ Information des Verbrauchers über den Grund für den Rückruf.

Das Kriterium „effektiv“ bedeutet, dass die Verbraucher, an die das Lebensmittel gelangt sein kann, mit der Information der Öffentlichkeit auch erreicht werden. Der Begriff „genau“ impliziert dabei, dass die Verbraucher in die Lage versetzt werden, das nicht sichere Lebensmittel eindeutig zu identifizieren. Das konkrete Lebensmittel ist unter Angabe der Marke, der Verkehrsbezeichnung, des Mindesthaltbarkeitsdatums (MHD)/Verbrauchsdatums, des Loses/der Charge sowie weiterer Hinweise, z. B. zu Vertriebswegen und dem Einzelhandel, exakt zu bezeichnen. Eine Rechtsverpflichtung zur Angabe von Krankheitssymptomen im Rahmen eines öffentlichen Rückrufs durch einen Lebensmittelunternehmer besteht derzeit nicht und somit auch keine Möglichkeit für entsprechende behördliche Anordnungen. Verbraucher sind darüber zu informieren, was sie mit dem Lebensmittel tun sollen, insbesondere wo und wie sie das Lebensmittel zurückgeben oder selbst vernichten sollen.

Der öffentliche Rückruf der Zur Mühlen Markenvertriebs GmbH & Co KG vom 29.12.2017 enthielt die rechtlich geforderten Elemente.

Warnungen wurden somit weder „verschleiert“ noch „unterschlagen“.

1. Warum wurden beim Rückruf von Hähnchenfleisch der Zur-Mühlen-Gruppe keine Hinweise zu Gesundheitsrisiken und möglichen Belastungen gemacht?

Der öffentliche Rückruf der Zur Mühlen Markenvertriebs GmbH & Co KG vom 29.12.2017 erfolgte für sieben Produkte „aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes“ unter Angabe der Produktbezeichnungen, des Gewichts, der jeweiligen Handelshäuser sowie des MHD. Im erläuternden Text wurde die „mikrobielle Verunreinigung mit Listerien“ genannt, verbunden mit der „Bitte, die Produkte nicht zu verzehren“. Ergänzend wurde auf eine kostenfreie Hotline für Rückfragen hingewiesen.

Der Hinweis auf eine Kontamination der Lebensmittel mit Listerien als Grund des Rückrufs war ein Hinweis auf eine mögliche Belastung und nach geltendem Recht ausreichend, um den Verbraucher über die bestehende Gefahr zu informieren. Betroffene Verbraucher konnten gegebenenfalls erworbene Produkte identifizieren und erhielten die Information, sie nicht zu verzehren, und die Möglichkeit, sie zurückzugeben.

2. Hält die Landesregierung Rückrufe von Lebensmitteln ohne Angabe des Grundes und einen Hinweis auf mögliche Krankheitssymptome für eine ausreichende Verbraucherinformation?

Der Rückruf eines nicht sicheren Lebensmittels durch einen Lebensmittelunternehmer ohne Angabe des Grundes entspräche nicht den Vorgaben des Artikels 19 der VO (EG) Nr. 178/2002, da die Anforderungen an eine „genaue Information“ nicht erfüllt wären. Die Landesregierung hält es für erforderlich, dass der Lebensmittelunternehmer je nach Einzelfall Verbraucherinnen und Verbraucher so informiert, dass alle potenziell betroffenen Verbraucher unverzüglich die notwendigen Informationen erhalten.

Darüber hinaus hält die Landesregierung Hinweise auf mögliche Krankheitssymptome im Rahmen von Rückrufen von Lebensmitteln für sinnvoll. Das Robert Koch Institut (RKI) hat in diesem Zusammenhang Standardtexte zu Infektionskrankheiten erstellt, die durch Salmonellen, Campylobacter, EHEC, Listerien und verschiedene weitere Erreger ausgelöst werden. Diese Textbausteine enthalten Hinweise auf mögliche Gefahren und gegebenenfalls auftretende Krankheitssymptome. Die Arbeitsgruppe der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz „Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika“ (ALB) hat im Februar 2018 in einem Beschluss die Verwendung dieser Textbausteine bei künftigen öffentlichen Informationen durch Behörden und deren Meldung im gemeinsamen Portal Lebensmittelwarnung.de empfohlen. Auch sollten die Behörden die Verwendung der Textbausteine in konkreten Fällen den Lebensmittelunternehmern empfehlen. Eine rechtliche Verpflichtung zur Verwendung entsteht dadurch nicht.

Im vorliegenden Fall hatte das ML - bereits vor der Beschlussfassung durch die ALB - die zuständige Überwachungsbehörde gebeten, den Standardtext des RKI zu Listerien bei der Warnung im Portal www.lebensmittelwarnung.de zu berücksichtigen. Dies ist nach Korrektur eines Übertragungsfehlers auch geschehen.

3. Wann wurden die niedersächsischen Veterinärbehörden zuletzt über ein korrektes Vorgehen informiert, oder sind durch das betroffene Ministerium Änderungen geplant, um künftig „Übertragungsfehler“ nicht mehr zu wiederholen?

Die kommunalen Überwachungsbehörden wurden zuletzt am 16.02.2018 - nach der unter Nr. 2 genannten Beschlussfassung der ALB - per Erlass gebeten, die Textbausteine des RKI bei künftigen öffentlichen Informationen durch Behörden und deren Meldung im Portal www.Lebensmittelwarnung.de zu verwenden sowie deren Anwendung in den Pressemitteilungen der Lebensmittelunter-

nehmer zu empfehlen. Der Beschluss enthält auch die Weitergabe der Textbausteine an die Verbände der Lebensmittelwirtschaft durch den Vorsitz der ALB.

Darüber hinaus sieht die Landesregierung - wie auch die übrigen Bundesländer - den Bedarf für eine Abstimmung der zukünftigen Vorgehensweise bei der Information der Öffentlichkeit bei gesundheitsgefährdenden Lebensmitteln. So fand im März 2018 eine erste Besprechung zu dieser Thematik unter Beteiligung von Niedersachsen statt. Ziel ist die Erstellung von Leitlinien, die die Vorgehensweise der Länder bei der Information der Öffentlichkeit bei gesundheitsgefährdenden Lebensmitteln vereinheitlichen.

14. Hat die Landesregierung eine Lösung für die Flüchtlingsbürgen gefunden?

Abgeordnete Belit Onay, Anja Piel, Julia Willie Hamburg, Christian Meyer und Stefan Wenzel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Einzelne Bürgerinnen und Bürger und auch Kirchengemeinden haben sich 2015 und 2016 für geflüchtete Familien verbürgt, die aus dem Kriegsgebiet Syrien im Rahmen des humanitären Aufnahmeprogramms Niedersachsens in unser Land gekommen waren. Später gingen die Meinungen über die Reichweite der Verpflichtungserklärungen auseinander. Die Bürgschaften wurden entgegen der Auffassung der Bürginnen und Bürgern auch nach der Asylanererkennung der Geflüchteten weiter in Anspruch genommen. Laut der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 31. Januar 2018 fordern die Jobcenter in 410 Fällen insgesamt 3,3 Millionen Euro von den Bürginnen und Bürgen zurück. Der NDR berichtete am 8. Februar 2018, es lägen landesweit 320 Klagen von Bürginnen und Bürgen gegen die Rückzahlungsforderungen vor.

Die SPD-Fraktion hatte im Dezember-Plenum gefordert, ehrenamtliche Flüchtlingshelferinnen und Flüchtlingshelfer dürften nicht im Regen stehen gelassen werden. Während der Plenardebatte hatte der frühere Innenminister Uwe Schünemann (CDU) dem aktuellen Innenminister Boris Pistorius (SPD) sogar seine Unterstützung angeboten. Die Konferenz der Innenministerinnen und Innenminister und Senatorinnen und Senatoren der Länder (IMK) hat Niedersachsen und Hessen im Dezember 2017 gebeten, mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Gespräche zur Lösung der Problematik zu führen. Ein niedersächsischer Hilfsfonds für die Bürginnen und Bürgen oder sonstige Lösungen sind bisher jedoch nicht in Sicht. Somit stellt sich nun die Frage, was die beiden Innenpolitiker der niedersächsischen Großen Koalition zusammen mit der Großen Koalition im Bund in dieser Hinsicht erreicht haben.

1. Wird es ein Moratorium der Rückforderungen durch die Sozialleistungsträger, bis eine tragfähige bundesweite Lösung gefunden wird, geben (bitte begründen)?

Vor dem Hintergrund des Beschlusses der Innenministerkonferenz vom 07./08.12.2017 fand nach diversen Gesprächen des Ministers mit Vertretern der Bundesregierung (u. a. mit der geschäftsführenden Bundesarbeitsministerin, dem geschäftsführenden Bundesinnenminister und dem Chef des Bundeskanzleramts) am 26.02.2018 im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ein Gespräch auf Staatssekretärs-Ebene statt, an dem auch Vertreterinnen und Vertreter des Bundesinnenministeriums und des Bundeskanzleramtes teilgenommen haben. Das BMAS bot hierbei an, dass die Jobcenter nach Feststellung der Erstattungsansprüche gegenüber den Verpflichtungsgebern die Ansprüche befristet niederschlagen, bis eine endgültige Klärung der Rechtslage durch das Bundesverwaltungsgericht erfolgt ist.

Das BMAS hat sich mit Schreiben vom 16.03.2018 an die Bundesagentur für Arbeit sowie nachrichtlich an die für das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende) zuständigen obersten Landesbehörden und die kommunalen Spitzenverbände gewandt. Das BMAS hat hierbei festgelegt, dass Erstattungsforderungen gegen Verpflichtungsgeber fristwährend

festgesetzt, jedoch zunächst befristet niedergeschlagen werden, sodass keine Vollstreckung erfolgt. Dies entspricht der Vereinbarung aus dem Gespräch vom 26.02.2018.

2. Wird es eine Änderung des § 68 AufenthG, der die Grundlage der Forderungen der Jobcenter darstellt, geben (bitte begründen)?

Für eine von Niedersachsen in die Diskussion eingebrachte Gesetzesänderung, mit der als Übergangsvorschrift das Erlöschen von Verpflichtungserklärungen statuiert wird, die im Rahmen von Landesaufnahmeprogrammen vor dem 06.08.2016 (Inkrafttreten des Integrationsgesetzes) abgegeben wurden, wurde auf Bundesebene bisher kein Einvernehmen erzielt. Niedersachsen wird sich allerdings auch weiterhin für eine entsprechende Lösung einsetzen.

3. Wird die Landesregierung einen Hilfsfonds für die Bürginnen und Bürger einrichten (bitte begründen)?

Vor dem Hintergrund der Behördenzuständigkeit des Bundes und der Tatsache, dass der Bund erst mit dem Integrationsgesetz am 06.08.2016 eine gesetzliche Klarstellung vorgenommen hat, liegt die Verantwortung zur Lösung der dargestellten Problematik auf Bundesebene. Die Landesregierung wird sich weiter dafür einsetzen, dass Lösungen auf Bundesebene gefunden werden, damit im Ergebnis Verpflichtungsgeber nicht unbillig und unangemessen in die Pflicht genommen werden. Die konkreten Ergebnisse sollten zunächst abgewartet werden. Ihnen sollte daher nicht durch Beratungen über einen etwaigen Hilfsfonds des Landes für betroffene Verpflichtungsgeber vorgegriffen werden.

15. Pakt Niedersachsen weiterhin an?

Abgeordnete Belit Onay, Stefan Wenzel, Anja Piel, Julia Willie Hamburg und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Bündnis „Niedersachsen packt an“ wurde am 30. November 2015 als eine gemeinsame Initiative des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der beiden christlichen Kirchen, der Unternehmerverbände Niedersachsen und der damaligen Landesregierung ins Leben gerufen. Zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden, den großen Hilfs- und Wohlfahrtsorganisationen, den im Landtag vertretenen Parteien, Unternehmen, Kammern, zahlreichen Verbänden und Einzelpersonen wurden in dem Bündnis „Niedersachsen packt an“ Maßnahmen für die Integration geflüchteter Menschen entwickelt. Durch die landesweiten Integrationskonferenzen und die regionalen Konferenzen wurden die Bündnisziele - nach gesellschaftspolitischen Schwerpunktthemen differenziert - bearbeitet. Mit den Integrationskonferenzen wurde dabei ein Forum geschaffen, um Akteurinnen und Akteure zu vernetzen, Handlungsschwerpunkte und Hemmnisse zu identifizieren, Lösungswege gemeinsam zu entwickeln und gute Beispiele für alle herauszustellen. Zu den zentralen Handlungsfeldern wurden Arbeitsgruppen eingerichtet.

Das Bündnis wurde im Jahr 2016 über den Landeshaushalt mit 1 Million Euro finanziert. Für 2017 und 2018 wurde dieser Betrag jeweils fortgeschrieben. In der Staatskanzlei wurde ferner die Geschäftsstelle des Bündnisses angesiedelt.

Vorbemerkung der Landesregierung

„Wir arbeiten daran, den geflüchteten Menschen Schutz zu geben und einen Neustart in Niedersachsen zu ermöglichen. Wir zeigen, was Niedersachsen ausmacht: Solidarität, Toleranz und gesellschaftlicher Zusammenhalt.“ - so eine zentrale Aussage aus dem Aufruf von November 2015 zur Gründung des Bündnisses „Niedersachsen packt an“. Ein Anspruch, der in den zurückliegenden

den zweieinhalb Jahren realisiert wurde und auch zukünftig realisiert wird: Mit dem Bündnis und seiner Unterstützung wurde und wird der Anspruch unterstrichen, Gesicht und Haltung zu zeigen für ein starkes, pluralistisches, solidarisches, tolerantes und weltoffenes Niedersachsen.

Infolge der internationalen Fluchtbewegungen flohen 2015/2016 rund 890 000 Menschen nach Deutschland, rund 100 000 Menschen kamen nach Niedersachsen auf der Suche nach Schutz, Sicherheit und einem neuen Zuhause. Auch wenn die Fluchtbewegungen nicht gestoppt sind, ihre Ursachen weit entfernt von einer Lösung sind, kommen doch derzeit weniger geflüchtete Menschen nach Deutschland und nach Niedersachsen als 2015 und auch noch Anfang 2016. 2016 waren es ca. 280 000 Menschen und 2017 noch etwa 160 000 Menschen. Aber: Die Integration der neu zugewanderten und bleibeberechtigten Menschen ist und bleibt zentrale politische und gesellschaftliche Aufgabe und Herausforderung in den kommenden Jahren.

Als eine Antwort auf die Herausforderungen der Fluchtbewegungen für Niedersachsen bildete sich im November 2015 das Bündnis „Niedersachsen packt an“ als eine gemeinsame Initiative des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der beiden großen christlichen Kirchen, der Unternehmerverbände Niedersachsen und der Landesregierung. Ziel war und ist es, zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden, den großen Hilfs- und Wohlfahrtsorganisationen, Unternehmen, Kammern, politischen Parteien, Verbänden, Vereinen und tausenden Einzelpersonen in dem Bündnis Maßnahmen für die gelingende Integration geflüchteter Menschen zu entwickeln. Das Bündnis ist ein offenes gesellschaftliches Bündnis - eine Allianz, die nicht statisch ist, sondern vom Engagement seiner regionalen Unterstützerinnen und Unterstützer und Initiativen lebt. Das Bündnis leistet einen wichtigen Beitrag für die hohe Akzeptanz zur Aufnahme von Flüchtlingen in unserem Land.

1. Wie engagiert sich die aktuelle Landesregierung im Bündnis „Niedersachsen packt an“?

In der Koalitionsvereinbarung von SPD und CDU vom 21. November 2017 ist vereinbart, dass das Bündnis gemeinsam bewertet und weiterentwickelt wird. In seiner Regierungserklärung am 22. November 2017 hatte Ministerpräsident Weil das Bündnis positiv hervorgehoben.

Die Geschäftsstelle des Bündnisses „Niedersachsen packt an“ ist weiterhin in der Staatskanzlei angesiedelt. Dem Chef der Staatskanzlei obliegt die Leitung des Koordinierungskreises des Bündnisses. Die Ressorts sind gehalten, die Arbeitsvorhaben des Bündnisses zu unterstützen und umzusetzen. Darüber hinaus engagiert sich die Landesregierung mit den im Haushalt des Landes Niedersachsen festgelegten Ressourcen. Im Haushalt für das Jahr 2018 stehen für die Arbeit des Bündnisses unverändert 1 Million Euro zur Verfügung. Mit Blick auf die über 2018 hinausgehenden und gegebenenfalls erforderlichen Ressourcen wird auf das Haushaltsaufstellungsverfahren und schließlich die Verabschiedung des Haushaltes für das Jahr 2019 durch den Gesetzgeber verwiesen.

2. Welche Konferenzen, sonstigen Veranstaltungen oder Arbeitsgruppensitzungen haben seit dem letzten Regierungswechsel stattgefunden oder sind zukünftig vorgesehen?

Das Bündnis „Niedersachsen packt an“ hat gezeigt, wie die Aktivitäten des Staates, engagierter Institutionen und der Zivilgesellschaft konstruktiv gebündelt und so ein positives Klima für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen geschaffen werden kann. Es verkörpert das vorbehaltlose Bekenntnis der gesellschaftlich relevanten Akteurinnen und Akteure in Niedersachsen, die Integration geflüchteter Menschen gemeinsam zu gestalten und kontinuierlich zu fördern.

Das Bündnis besitzt zum einen politische Symbolkraft, zum anderen hat es aber auch den Anspruch, Wirklichkeit zu verändern. 2016 und 2017 ist es u. a. gelungen, eine funktionierende Arbeits- und Dialog-Plattform mit allen wichtigen Entscheidern und Akteuren der Flüchtlingsarbeit zu etablieren, auch auf regionaler Ebene.

Der Prozess der Integration ist eine Generationen-Aufgabe, die nur im gesamtgesellschaftlichen Schulterschluss bewältigt werden kann; er bedarf auch weiterhin der Koordinierung.

Im Spitzengespräch der Bündnispartner am 23. Januar 2018 unter Teilnahme des Ministerpräsidenten und des Stellvertretenden Ministerpräsidenten haben sich die Bündnispartner darauf verständigt, das Bündnis „Niedersachsen packt an“ gemeinsam fortzuführen und weiterzuentwickeln. Gleichzeitig wurden organisatorische Weichenstellungen verabredet.

In der Sitzung des Koordinierungskreises am 20. Februar 2018 wurden Vorschläge für die neue Arbeitsphase abgestimmt, die in eine vorläufige Arbeitsplanung eingeflossen sind und im Koordinierungskreis am 12. April 2018 beraten und verabredet wurden.

In der ersten Arbeitsphase (2016/2017) wurden fünf Handlungsfelder als vordringlich identifiziert und qualitativ bearbeitet: Sprache, Arbeit und Ausbildung, Wohnen und Leben, bürgerschaftliches Engagement und Teilhabe. Hierzu wurden landesweite Integrationskonferenzen durchgeführt und damit ein Forum geschaffen, in dem sich die Akteurinnen und Akteure vernetzen, Handlungsschwerpunkte und Hemmnisse identifizieren, Lösungswege gemeinsam entwickeln und gute Beispiele für alle herausstellen. In je vier Regionalkonferenzen wurden Aspekte, Lösungsansätze und Beispiele guter Praxis vertieft.

Diese Kern-Handlungsfelder werden in der nun begonnenen Arbeitsphase (2018 bis 2020) fortgeführt und durch neue Fragestellungen konzeptionell ergänzt, wie z. B. Perspektiven geflüchteter Frauen, Demokratieverständnis und gesellschaftliche Werte, Wissenstransfer für den (Wieder-)Aufbau in Herkunftsländern etc. Die im Rahmen des Bündnisses geschaffene und etablierte Dialogplattform wird kontinuierlich ausgebaut und verstetigt, auch auf regionaler Ebene. Angestrebt wird eine stärkere Regionalisierung gelungener Handlungs- und Integrationsansätze durch regionale Veranstaltungen in der Zuständigkeit der Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung.

Für August 2018 ist eine „Follow Up“-Veranstaltung zur Integrationskonferenz „Werkstatt Wohnen & Leben“ vorgesehen. Die zentralen Ergebnisse der Integrationskonferenz „Werkstatt Wohnen und Leben“, die im August 2016 stattfand, sollen im Nachgang der Konferenz erneut aufgegriffen und unter der Fragestellung, was umgesetzt wurde und wo nach wie vor Handlungsbedarfe bestehen, diskutiert werden. Zur Vorbereitung dieser Konferenz ist eine Sitzung der Arbeitsgruppe „Wohnen und Leben“ des Bündnisses für den 20. April 2018 avisiert.

Ebenfalls im August 2018 findet die Verleihung des Integrationspreises einschließlich des Sonderpreises des Bündnisses statt. Der Integrationspreis des Landes Niedersachsen wird seit 2010 jährlich vergeben. Seit 2016 gibt es jährlich einen Sonderpreis des Bündnisses „Niedersachsen packt an“. Mit dem Integrationspreis werden Initiativen, Vereine, Verbände, Institutionen, Unternehmen, Betriebe u. a. ausgezeichnet, die Geflüchtete oder Migrantinnen und Migranten durch spezifische Ansätze und Projekte bei der Integration unterstützen.

Die Öffentlichkeitsarbeit des Bündnisses wird durch die Geschäftsstelle fortgeführt und intensiviert. Dazu gehören Online-Aktivitäten, die Wiederaufnahme eines regelmäßigen Newsletter-Dienstes, die sich derzeit in Prüfung befindet, und fachliche Publikationen. Ferner wird sich das Bündnis auf Veranstaltungen, bei Aktionstagen, Festen sowie thematisch relevanten Fachtagungen und Kongressen aus dem Bereich der Bündnispartnerinnen und -partner präsentieren.

Zur Öffentlichkeitsarbeit des Bündnisses gehört auch die Bildung von Kooperationen. Das Bündnis hat im Rahmen der bisherigen Aktivitäten mit einer Vielzahl von engagierten Akteurinnen und Akteuren zusammengearbeitet und dabei sehr gute, für alle gewinnbringende Erfahrungen gemacht. Exemplarisch seien an dieser Stelle das „Welcome Board“ als Projekt des „Musiklandes Niedersachsen“, das Landesmuseum Hannover und der Verein „Politik zum Anfassen“ genannt. Weitere Kooperationen sollen die Präsenz und Wahrnehmbarkeit des Bündnisses in der breiten Öffentlichkeit erhöhen und Identifikation mit der Bündnis-Idee schaffen.

3. Welche Änderungen bezüglich der Geschäftsstelle des Bündnisses (z. B. bei Besetzung, Arbeitsweise/-inhalten, Finanzierung) hat es seit dem letzten Regierungswechsel gegeben?

In der Vergangenheit hatte die Landesvertretung in Berlin zusammen mit einem externen Dienstleister im Wesentlichen die Öffentlichkeitsarbeit des Bündnisses geleistet. Die Aufgabe beinhaltet neben der Erarbeitung der grundsätzlichen konzeptionellen Ausrichtung und Weiterentwicklung der

Öffentlichkeitsarbeit insbesondere die laufende Redaktionsarbeit, die der Umsetzung der zentralen Bündnisaufgaben und -vorhaben dient.

Da die Geschäftsstelle des Bündnisses weiterhin bei der Staatskanzlei angesiedelt ist, die Landesvertretung nunmehr aber zum Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung gehört und diese Aufgaben deshalb nicht mehr für die Staatskanzlei wahrnehmen kann, wird der gesamte Aufgabenblock Öffentlichkeitsarbeit des Bündnisses in der Staatskanzlei nunmehr von dem Referat mit wahrgenommen, dem die Geschäftsstelle des Bündnisses zugeordnet ist.

Der Leiter des Referats, dem die Geschäftsstelle organisatorisch zugeordnet ist, ist gleichzeitig Leiter der Geschäftsstelle des Bündnisses. Daneben sind drei Personen ausschließlich für die Geschäftsstelle tätig. Diesbezüglich hat sich seit dem Regierungswechsel keine Änderung ergeben. Eine der drei Personen war und ist eine vom MI an die Staatskanzlei abgeordnete Nachwuchskraft. Diese wurde kürzlich im Rahmen des Traineeprogramms für Nachwuchskräfte turnusmäßig ausgewechselt. Darüber hinaus waren und sind vor und nach dem Regierungswechsel jeweils weitere Angehörige des Referats neben ihren sonstigen Aufgaben auch mit Aufgaben der Geschäftsstelle des Bündnisses befasst. Der Mitwirkungsanteil am Bündnis differiert über das Jahr gesehen abhängig vom konkreten Aufgabenanfall im Rahmen des Bündnisses und des Referats insgesamt und kann demzufolge bezogen auf den Zeitpunkt des Regierungswechsels als Stichtag nicht konkretisiert werden. In diesem Kreis der auch mit Geschäftsstellenaufgaben des Bündnisses betrauten weiteren Referatsangehörigen hat es seit dem Regierungswechsel je einen Zu- und Abgang gegeben.

Im Rahmen der in Kürze beabsichtigten Organisationsveränderung in der Staatskanzlei wird die Zuständigkeit für das Bündnis „Niedersachsen packt an“ einem Referat in der neuen Referatsgruppe zugeordnet.

Bei der Finanzierung hat es keine Veränderungen gegeben. Hierzu wird auch auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

16. Praxis der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung in Niedersachsen

Abgeordnete Helge Limburg, Stefan Wenzel und Belit Nejat Onay (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Jahr 2017 wurden die Vorschriften zur Abschöpfung von durch Verbrechen erlangten Vermögenswerten im Strafgesetzbuch reformiert. Ziel der Reform war es, die Verfahren zur Abschöpfung der entsprechenden Vermögenswerte zu vereinfachen und im Ergebnis stärker als bislang Gewinne, die aus Verbrechen entstanden sind, tatsächlich einzuziehen. Die Durchführung der Vermögensabschöpfung obliegt den Staatsanwaltschaften. Diese müssen dafür mit ausreichenden personellen und Sachmitteln ausgestattet sein.

1. Wie viele zusätzliche Stellen bei den Staatsanwaltschaften wurden in den Jahren 2017 und 2018 bislang geschaffen, um die neuen Möglichkeiten zur Vermögensabschöpfung effektiv zu nutzen?

Mit dem Haushaltsplan 2017/2018 wurden für die Staatsanwaltschaften in Niedersachsen mit Wirkung vom 1. Juli 2017 und mit Wirkung vom 1. Juli 2018 insgesamt 32 neue Stellen zur Minderung der bestehenden Belastung geschaffen. Von diesen neuen Stellen entfallen

- 7 Stellen auf den Staatsanwaltsdienst,
- 1 Stelle auf den Rechtspflegerdienst,
- 7 Stellen auf den Amtsanwaltsdienst sowie
- 17 Stellen auf die mittlere Beschäftigungsebene.

Darüber hinaus wurden mit dem Nachtragshaushaltsplan 2018 weitere 20 Staatsanwaltsstellen mit Wirkung vom 1. Juli 2018 zur Verfügung gestellt.

Die Entscheidung über die personelle Besetzung im Bereich der Vermögensabschöpfung obliegt den einzelnen Staatsanwaltschaften. Die neuen Stellen können im Rahmen der Personalbewirtschaftung auch für den Bereich der Vermögensabschöpfung genutzt werden, soweit keine anderen Prioritäten entgegenstehen.

2. Welche Fortbildungsmöglichkeiten wurden in 2017 und 2018 für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angeboten, um über das neue Recht der Vermögensabschöpfung zu informieren?

Im Jahr 2017 und im ersten Quartal des Jahres 2018 haben in Niedersachsen insgesamt 33 Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung“ stattgefunden, an denen insgesamt 735 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Strafrichtern und Strafrichter teilgenommen haben.

Titel der Veranstaltung	Veranstalter	Zeitraum	Teilnehmerzahl (höherer Dienst)
Das neue Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung	MJ	März 2017	22 Staatsanwältinnen/ Staatsanwälte
Das neue Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung	MJ	April 2017	16 Staatsanwältinnen/ Staatsanwälte
Reform der Vermögensabschöpfung - Erfahrungsaustausch	Nordverbund - Bremen	September 2017	6 Staatsanwältinnen /Staatsanwälte
4 x Reform zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung	Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig	Juni - Juli 2017	133 Staatsanwältinnen/ Staatsanwälte und Straf- richterinnen/Strafrichter
14 x Vermögensabschöpfung	Generalstaatsanwaltschaft Celle	Juni - August 2017	323 Staatsanwältinnen/ Staatsanwälte und Straf- richterinnen/Strafrichter
Assessorenmodul Vermögensabschöpfung	Generalstaatsanwaltschaft Celle	Oktober 2017	24 Assessorinnen/Asses- soren
Fortbildungsveranstaltung zu Fragen der Vermögensabschöpfung	Generalstaatsanwaltschaft Celle - Zentralstelle Organisierte Kriminalität	Februar 2018	38 Staatsanwältinnen/ Staatsanwälte und Straf- richterinnen/Strafrichter
7 x Reform zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung	Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg	Mai - Juni 2017	141 Staatsanwältinnen/ Staatsanwälte und Straf- richterinnen/Strafrichter
2 x Gewinnabschöpfung und Asservate	Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg	März + Dezember 2017	24 Staatsanwältinnen/ Staatsanwälte und Straf- richterinnen/Strafrichter
Vermögensabschöpfung	Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg	Februar 2018	8 Staatsanwältinnen/ Staatsanwälte und Straf- richterinnen/Strafrichter

Die Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption (ZOK) bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle hat überdies zum neuen Recht der Vermögensabschöpfung einen Leitfaden für die Praxis herausgegeben, der an alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Niedersachsen verteilt worden und auch bei den Gerichten verfügbar ist.

3. Welcher Betrag wurde in 2017 und in 2018 bislang durch strafrechtliche Vermögensabschöpfung in Niedersachsen eingenommen?

Nach den hier vorliegenden Zahlen wurden 2017 4 790 860,93 Euro und Januar bis einschließlich März 2018 1 341 792,63 Euro durch Vermögensabschöpfungsmaßnahmen eingezogen.

17. Kommt das „Haus des Jugendrechts“ nach Salzgitter und, wenn ja, warum?

Abgeordnete Helge Limburg, Belit Nejat Onay und Julia Willie Hamburg (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In ihrer Koalitionsvereinbarung für Niedersachsen haben SPD und CDU vereinbart, „Häuser des Jugendrechts“ zu etablieren. In diesen Häusern sollen Staatsanwaltschaften, Polizei und Jugendgerichtshilfe in Bezug auf straffällig gewordene Jugendliche eng zusammenarbeiten und sich koordinieren. Genauer über die Konzeptionierung der Arbeit dieser Häuser ist nicht bekannt. Weder im Koalitionsvertrag noch in dem genannten Zeitungsartikel werden nähere Ausführungen dazu gemacht, woraus sich der Bedarf für solche „Häuser des Jugendrechts“ ergibt. Expertinnen und Experten sehen die Einrichtung solcher Häuser in anderen Bundesländern teilweise kritisch.

Am 7. März 2018 berichtete die *Salzgitter Zeitung*, dass Salzgitter in der engeren Auswahl für ein Justiz-Modellprojekt „Haus des Jugendrechts“ sei. Über den Entscheidungsprozess und darüber, warum genau Salzgitter als Projektort gewählt wurde, wurde weder in dem Artikel noch auf der Homepage des Justizministeriums etwas mitgeteilt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung plant, die in der Koalitionsvereinbarung benannten „Häuser des Jugendrechts“ unter besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten des Flächenlands Niedersachsen umzusetzen und statt einzelner „Leuchtturmprojekte“ Konzepte zu entwickeln, die an möglichst vielen Standorten umgesetzt werden können. „Häuser des Jugendrechts“ sollen dabei vielfältig eingesetzt werden und bedeuten nach Auffassung der Landesregierung vor allem eine verstärkte Kooperation zwischen den am Jugendstrafverfahren beteiligten Akteurinnen und Akteuren, um das Jugendstrafverfahren zu beschleunigen und zu effektivieren. Die Einrichtung eines „Hauses des Jugendrechts“ muss dabei nicht zwingend mit einem räumlichen Zusammenschluss von Polizei, Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe verbunden sein. Die Zielsetzung kann beispielsweise auch durch regelmäßige Runde Tische, Fallkonferenzen und frühzeitige konkrete Absprachen der Vorgehensweise in einzelnen Fällen erreicht werden. Auch gemeinsame Fortbildungen und gegenseitige Hospitationen sind denkbar.

Im Dezember 2017 wurden die Generalstaatsanwälte in Braunschweig, Celle und Oldenburg daher seitens des Justizministeriums gebeten, in Abstimmung mit den jeweiligen Oberlandesgerichten Standortvorschläge für Häuser des Jugendrechts zu unterbreiten. Die Staatsanwaltschaften wurden dabei von den Generalstaatsanwaltschaften eingebunden. Vom Justizministerium wurden noch keine konzeptionellen Vorgaben gemacht, um jeweils Raum für eine standortgerechte Ausgestaltung der Modelle zu lassen. Aktuell hat das Justizministerium die Gerichte und Staatsanwaltschaften um Bericht gebeten, welche Strukturen bereits jetzt in den einzelnen Bezirken vorhanden sind, die der Beschleunigung von Jugendstrafverfahren, der Steigerung der Effektivität sowie der Verbesserung präventiver Maßnahmen durch frühzeitiges, aufeinander abgestimmtes Handeln der beteiligten Professionen dienen, und wie dort jeweils diese Zielsetzungen besser umgesetzt werden könnten. Die Frist zu Stellungnahme ist am 15. April 2018 abgelaufen. Die Stellungnahmen werden in die endgültige Festlegung der Standorte einfließen.

1. Wird tatsächlich ein Justizmodellprojekt „Haus des Jugendrechts“ in Salzgitter entstehen?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Bei einer Besprechung zwischen Landtagsabgeordneten aus den Bezirken Salzgitter und Wolfenbüttel mit dem Justiz- und dem Innenstaatssekretär sowie einem Vertreter der Polizeigewerkschaft GdP im Januar 2018 wurde die Entwicklung der Jugendkriminalität in Salzgitter erörtert. Dies Thema wurde außerdem anlässlich eines Besuchs des Justizstaatssekretärs beim Amtsgericht Salzgitter besprochen. Es wurden Möglichkeiten der Effektivierung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens angesprochen und eine Implementierung eines Hauses des Jugendrechts in Salzgitter grundsätzlich in Aussicht genommen.

2. Nach welchen Kriterien wurde Salzgitter als Projektort gewählt?

Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort auf Frage 1 wird verwiesen.

3. Waren die zuständige Staatsanwaltschaft und die Jugendgerichtshilfe bei der Wahl des Projektorts beteiligt und, wenn nicht, warum nicht?

Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort auf Frage 1 wird verwiesen.

18. Was plant die Landesregierung hinsichtlich des weiteren Ausbaus des Netzes von Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule?

Abgeordnete Julia Willie Hamburg und Eva Viehoff (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 17. November 2016 hat das Kultusministerium in einer Pressemitteilung angekündigt, als eine Säule des „Rahmenkonzepts Inklusive Schule“ ab dem Jahr 2017 nach und nach flächendeckend in ganz Niedersachsen „Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren inklusive Schule (RZI)“ einzurichten. Spätestens bis zum Schuljahr 2020/21 sollten in allen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten die neuen RZI bereitstehen. In den RZI, die in der Pressemitteilung vom 17. November 2016 als „Schwungräder der Inklusion“ bezeichnet wurden, sollten die inklusiven Kompetenzen aus einer Region gebündelt und den Schulen zur Verfügung gestellt werden.

Ab dem 1. Februar 2017 haben die ersten elf Planungsgruppen zur Errichtung von RZI ihre Arbeit aufgenommen. Zum 16. Oktober 2017 wurden weitere 28 Planungsgruppen eingerichtet.

Am 1. August 2017 hat das Kultusministerium in einer Pressemitteilung angekündigt, den Aufbau der RZI zu beschleunigen. Danach sollten bereits 2019 alle Landkreise und kreisfreien Städte über ein RZI verfügen.

In ihrer Koalitionsvereinbarung für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags haben SPD und CDU vereinbart: „Es ist wichtig und sinnvoll, dass die Koordinierung der Inklusion, insbesondere der Einsatz der Förderschullehrkräfte, regional gesteuert wird. Hier wird ein entsprechend angepasstes Modell geprüft, das die konzeptionellen Überlegungen von Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) und Förder(schul)zentren aufgreift.“

Mit dem neuen Niedersächsischen Schulgesetz wurde die Möglichkeit eröffnet, die Förderschule Lernen auf Antrag des Schulträgers später auslaufen zu lassen. Gleichzeitig wurde in einem großen Teil der niedersächsischen Kommunen der Aufbau von Regionalzentren für schulische Inklusion durch Planungsgruppen begonnen und teilweise bereits abgeschlossen. Da die Förderschulen gleichzeitig auch als Förderzentren fungieren und die Regionalzentren für schulische Inklusion, könnte hier eine Doppelstruktur entstehen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Es ist Aufgabe des Landes, unter Berücksichtigung der Eigenverantwortlichkeit der Schule ein leistungsfähiges und bedarfsgerechtes Beratungs- und Unterstützungssystem zur Verfügung zu stellen, das Schulen bei der Verwirklichung der an eine inklusive Schule gestellten Ansprüche berät, begleitet und unterstützt.

Ziel ist es,

- landesweit unter Beachtung regionaler Ausprägungen eine vergleichbare Qualität der Schulen mit entsprechender sonderpädagogischer Expertise sicherzustellen,
- landesweit eine einheitliche Steuerung der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung mit vergleichbaren Verfahrensweisen zu verwirklichen und
- eine innovative, leistungsfähige und ortsnahe Beratung und Unterstützung bereitzustellen.

Zu diesem Zweck sind die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) eingerichtet worden und werden es auch weiterhin. Die ersten elf RZI haben am 1. August 2017 ihre Arbeit in den Landkreisen Friesland, Osnabrück, Schaumburg, Hameln-Pyrmont, Cuxhaven, Uelzen, Lüchow-Dannenberg und Osterholz sowie in den Städten Oldenburg, Braunschweig und Wolfsburg aufgenommen.

Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule sind zentrale Anlaufstelle für alle Fragen der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung der inklusiven Schule im jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt. Sie sind Ansprechpartner für Schulen, schulisches Personal, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Schulträger, Studienseminare. Die RZI beraten und unterstützen die eigenverantwortlichen Schulen bei der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der inklusiven schulischen Bildung.

1. Wie sieht der derzeit geplante Ausbaupfad der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule vor dem Hintergrund des neuen Schulgesetzes und der Koalitionsvereinbarung aus?

Am 1. August 2017 haben die ersten elf RZI in den oben genannten Landkreisen und kreisfreien Städten ihre Arbeit aufgenommen. 28 Landkreise und kreisfreie Städte haben ihr Interesse zur Einrichtung eines RZI zum 1. August 2018 bekundet. Vor dem Hintergrund der Koalitionsvereinbarung wurden diese Landkreise und kreisfreien Städte am 19. Februar 2018 vom Kultusministerium angeschrieben und um eine Bestätigung ihres Interesses gebeten. Vier Landkreise haben ihr Interesse widerrufen, in 24 Landkreisen und kreisfreien Städten soll zum 1. August 2018 ein RZI eingerichtet werden.

Der Organisationserlass zur Einrichtung von RZI zum 1. August dieses Jahres befindet sich aktuell in der personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmung.

Der Aufbau der RZI erfolgt unabhängig von den im Rahmen der Schulgesetznovelle festgelegten Regelungen.

2. Welche Änderungen plant die Landesregierung hinsichtlich der Aufgabenstellung und der Struktur der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule?

Den RZI können gemäß bisheriger Planung perspektivisch weitere Aufgaben übertragen werden. Änderungen hinsichtlich der Struktur der RZI sind nicht vorgesehen.

3. Welche Aufgaben sollen künftig die Förderschulen als Förderzentren neben den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule haben?

Der Aufgabenbereich eines Förderzentrums ist schulrechtlich nicht festgeschrieben, sondern im Kontext von Integration und aufsteigender Inklusion jeweils vor Ort entstanden. Er bezieht sich auf

die Anforderungen, die sich durch das gemeinsame Unterrichten an allgemeinen Schulen ergeben haben.

Den RZI werden Aufgaben übertragen, die zum Teil bislang von den Förderzentren wahrgenommen wurden. Gerade in der Entstehungsphase der RZI können Überschneidungen mit den Aufgaben der Förderzentren nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich werden die Aufgaben der RZI als Bestandteil der Niedersächsischen Landesschulbehörde zukünftig nicht mehr von Förderzentren übernommen.

Den RZI werden von Beginn an zwei wichtige Aufgaben übertragen, die das sonderpädagogische Personal betreffen: Zum einen unterbreiten sie auf der Basis entsprechender Erhebungen einen Vorschlag zur Verteilung der sonderpädagogischen Ressourcen (Abordnungen und gegebenenfalls Versetzungen des sonderpädagogischen Personals), zum anderen stehen sie für Beratung aller an der inklusiven Schule Beteiligten zur Verfügung.

Es ist möglich, den RZI perspektivisch sukzessive weitere Aufgaben zu übertragen. Diese sind:

- Entwicklung von regionalen Inklusionskonzepten zur sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung sowie Vernetzung mit anderen Einrichtungen,
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des sonderpädagogischen Personals einschließlich Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für das sonderpädagogische Personal,
- Mobiler Dienst,
- Entscheidung über den individuellen Bedarf einer Schülerin oder eines Schülers an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Verteilung der flexiblen Personalressourcen.

Eine einvernehmliche Lösung zwischen RZIs und Förderzentren wird hierbei angestrebt.

19. Mögliche Aufweichung des Umweltschutzes für die Trinkwasserförderung am Panzenberg: Schafft die Landesregierung einen Präzedenzfall?

Abgeordnete Imke Byl und Helge Limburg (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Landkreis Verden wird am Wasserwerk Panzenberg Trinkwasser gefördert, das der Trinkwasserverband Verden zu großen Teilen nach Bremen liefert. Die Genehmigung für die Trinkwasserförderung lief bereits vor zehn Jahren aus und wird seither mit unverminderter Fördermenge mit einer Duldung der unteren Wasserbehörde weitergeführt. Eine Zulassung ist nur möglich, wenn die rechtlichen Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie erfüllt werden.

Die Landesregierung plant nun ein Verfahren, um von den Umweltschutzvorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie abzuweichen. Sollte die Trinkwasserförderung am Wasserwerk Panzenberg im Landkreis Verden unverändert fortgesetzt werden, sei es nicht möglich, für den Bach Halse, wie nach EU-Recht erforderlich, einen guten ökologischen Zustand zu erreichen, teilte Umweltminister Olaf Lies in einer Pressemitteilung vom 14. März 2018 mit.

“Wir wollen Planungssicherheit herstellen und prüfen, ob eine erneute Erteilung des Wasserrechtes an den Trinkwasserverband Verden möglich ist“, sagte Olaf Lies. „Der Trinkwasserverband Verden braucht endlich Planungssicherheit. Wir werden die jahrelange Hängepartie beenden und das Verfahren zur Prüfung weniger strenger Bewirtschaftungsziele schleunigst aufnehmen. Nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse durch den Wasserverband, den Landkreis und das Land Bremen wird das Umweltministerium feststellen, ob die Voraussetzungen für die Formulierung weniger strenger Bewirtschaftungsziele erfüllt werden.“

In der Pressemitteilung heißt es weiter: „Eine Entscheidungsgrundlage für das Land ist u. a. eine Alternativenprüfung, bei der untersucht wurde, welche baulichen und technischen Alternativen zur derzeitigen Förderkonstellation am Wasserwerk bestehen und welche ökologischen und ökonomischen Auswirkungen hiermit verbunden wären. Des Weiteren wurde ermittelt, welche Maßnahmen an der Halse selbst zur ökologischen Verbesserung in Betracht gezogen werden können. Außerdem wurde das Land Bremen aufgefordert zu prüfen, ob die geförderte Wassermenge reduziert werden kann. Diese vorgelagerten Prüfungen sollen jetzt vervollständigt und dann für die Entscheidung über eine Änderung der Bewirtschaftungsziele verwendet werden. Erkennt das Land an, dass durch die Alternativenprüfung die Voraussetzungen für eine Formulierung weniger strenger Bewirtschaftungsziele für den Halsebach erfüllt sind, könnte der Landkreis Verden die erforderliche Genehmigung doch noch erteilen.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Betrieb des Wasserwerkes Panzenberg im Landkreis Verden beruht derzeit auf einer rechtswirksamen wasserrechtlichen Erlaubnis. Es ist daher unzutreffend, von einer „Duldung“ durch die untere Wasserbehörde zu sprechen. Eine Konstellation, in der die zuständige Ordnungsbehörde gegen ein rechtswidriges Handeln nicht einschreiten würde, ist vorliegend nicht gegeben.

Die Anfrage knüpft an eine Pressemitteilung des Umweltministeriums vom 14. März 2018² an. Darin wurde eine Prüfung angekündigt, ob gemäß § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für den Halsebach weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt werden können und sollen. Die Möglichkeit, eine solche Regelung zu treffen, sieht die Wasserrahmenrichtlinie in ihrem Artikel 4 Abs. 5 ausdrücklich vor.

Es ist daher unzutreffend, wenn die Anfrage davon spricht, dass eine „Abweichung von Vorgaben“ des Europarechts geplant sei.

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage, nach welchen Kriterien und unter Einbindung welcher Akteure wurde die Alternativenprüfung durchgeführt?

Der Landkreis Verden ist gemäß § 128 Abs. 1 und § 127 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für die Entscheidung über den dort vorliegenden Bewilligungsantrag des Trinkwasserverbands Verden zuständig. Der Landkreis hat in Zusammenarbeit mit dem Antragsteller, Stellen des Landes Bremen und Fachbehörden des Landes Niedersachsen in der Vergangenheit mit Prüfungen begonnen, welche baulichen und technischen Alternativen zur derzeitigen Förderkonstellation am Wasserwerk bestehen und welche ökologischen und ökonomischen Auswirkungen hiermit verbunden wären. Des Weiteren wurde ermittelt, welche Maßnahmen an der Halse selbst zur ökologischen Verbesserung in Betracht gezogen werden können.

Mit diesen Prüfungen wollte der Landkreis klären, inwieweit negative Auswirkungen des Wasserwerks, die dazu beitragen, dass das zu erreichende ökologische Potenzial des Halsebachs verfehlt wird, vermindert oder vermieden werden können. Angesichts des Widerspruchs, der zwischen den Auswirkungen der Grundwasserentnahme und den derzeit geltenden Bewirtschaftungszielen für die Halse besteht, drängte sich eine solche Prüfung auf.

Der Bremer Senat andererseits ist für die Aufgabe zuständig, gemäß § 50 WHG die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge im bremischen Landesgebiet wahrzunehmen. Gemäß dieser Aufgabenstellung hat er unter Einbindung der Bremer Wasserversorgungsunternehmen mit Prüfungen begonnen, inwieweit der Bezug von Trinkwasser aus dem Wasserwerk Panzenberg reduziert werden kann.

Wie in der oben genannten Presseinformation des Umweltministeriums dargestellt, sind diese Prüfungen derzeit noch nicht abgeschlossen.

² <https://www.umwelt.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/wasserfoerderung-am-panzenberg-umweltminister-olaf-lies-will-haengepartie-beenden-162701.html>

2. Welche Alternativen zur unveränderten Förderung am Trinkwasserwerk Panzenberg wurden bislang vom Land Bremen, dem Land Niedersachsen bzw. dem Trinkwasserverband Verden geprüft (bitte die Gründe nennen, warum diese Alternativen nicht verfolgt werden)?

Die vom Land Bremen geprüften Alternativen wurden in einer öffentlichen Veranstaltung am 17. Januar 2018 in Verden dargestellt. Es handelt sich um

1. Möglichkeiten zur Trinkwassergewinnung in Bremen aus dem Grundwasser,
2. die Nutzung von Oberflächenwasser aus der Weser,
3. Lieferungen von Trinkwasser aus Bremerhaven an die Stadt Bremen,
4. Wasserbezug vom Wasserwerk Delmenhorst,
5. Wasserbezug auf der Basis von Lieferverträgen.

Ebenfalls dargestellt wurden Untersuchungen des Antragstellers, die sich u. a. mit einer alternativen Wasserförderung im Bereich des Wasserwerkes Panzenberg befassten. Es wurde geprüft, ob sich durch eine Verlagerung von Entnahmekäufen Auswirkungen auf die Halse minimieren lassen.

Neben einer Brunnenverlegung prüften die o. g. Akteure unter Leitung des Landkreises mögliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zwecks Verbesserung des ökologischen Potenzials und zum Schutz eines beeinflussten FFH-Gebietes, z. B. über Gewässersohlabdichtungen oder Wassereinleitungen in die Gewässer.

Das niedersächsische Umweltministerium gab im Jahr 2016 ein Forschungsprojekt in Auftrag, um standardisierte Verfahren der Kosten-Wirksamkeitsanalyse sowie zur Prüfung der Inanspruchnahme abweichender Bewirtschaftungsziele aufgrund der Unverhältnismäßigkeit von Kosten im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie entwickeln zu lassen. In dem Projektbericht wurden die genannten Fragen aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht erforscht. Die standardisierten Verfahren, die der Projektbericht vorschlug, wurden durch die Betrachtung einer Alternative exemplarisch angewendet. Die betrachtete Alternative bestand darin, in Bremen eine flächendeckende Nutzung von *Grauwasser* einzuführen.

Wie in der genannten Presseinformation des Umweltministeriums dargestellt, handelt es sich bei den genannten Alternativenprüfungen um laufende Arbeiten, die nicht abgeschlossen sind. Anderes gilt lediglich für das Forschungsprojekt.

Derzeit ist keine Bewertung seitens des Landes Niedersachsen erfolgt, welche Alternativen möglich sind und welche verfolgt werden sollen. Dies bleibt, wie ebenfalls in der Presseinformation dargestellt, der Prüfung im Verfahren nach § 30 WHG vorbehalten.

3. Vor dem Hintergrund, dass die Wasserlieferungen nach Bremen auf privatrechtlichen Verträgen zwischen dem Bremer Wasserversorger swb und dem Trinkwasserverband Verden beruhen: Wann ist der nächstmögliche Zeitpunkt, um diese Verträge zu ändern bzw. zu kündigen, und soll diese Möglichkeit genutzt werden?

Die beiden Vertragspartner des Liefervertrags, der Trinkwasserverband Verden und das Land Bremen, haben geäußert, dass sie zu den Inhalten, auf die die Frage abzielt, keine Auskünfte erteilen wollen. Dies gelte auch mit Blick auf laufende Gespräche über Änderungen dieser Vereinbarungen.

Die Landesregierung sieht keine Möglichkeit, entgegen diesen Willensäußerungen eine inhaltliche Beantwortung der Frage vorzunehmen.

20. Teilt die Landesregierung das Ziel der GroKo im Bund, den ökologischen Landbau auf einen Flächenanteil von 20 % auszuweiten?

Abgeordnete Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD auf Bundesebene wird im Kapitel Landwirtschaft das Ziel formuliert, bis zum Jahr 2030 einen Flächenanteil von 20 % für den ökologischen Landbau in Deutschland zu erreichen. Der Ökoanteil lag bundesweit 2016 bei 6,5 % und 2017 bei 7,5 %.

Im Landesdurchschnitt in Niedersachsen beträgt der Anteil der ökologisch bewirtschafteten Fläche an der landwirtschaftlich genutzten Fläche laut „Marktdaten“-Bericht 2017 des Kompetenzzentrums Ökolandbau 3,4 % für 2016.

Vorbemerkung der Landesregierung

Biologisch und konventionell erzeugte Produkte bilden für die Landesregierung gleichermaßen die Vielfalt der niedersächsischen Landwirtschaft ab, und sowohl die ökologische als auch die konventionelle Landwirtschaft tragen zur Wettbewerbsfähigkeit und Standortsicherheit des Agrar- und Ernährungsstandorts Niedersachsen bei. Die Landesregierung in Niedersachsen wird deshalb regionale Produktions- und Vermarktungsstrukturen sowohl im konventionellen als auch im ökologischen Bereich stärken. Die große Bedeutung des ökologischen Landbaus für die Landesregierung wird zudem durch den Anspruch gemäß aktuellem Koalitionsvertrag deutlich, in der kommenden Dekade Niedersachsen nicht mehr nur quantitativ, sondern auch qualitativ zum Agrarland Nr. 1 in Deutschland zu machen - und zwar in Bezug auf konventionelle wie auch ökologisch erzeugte Lebensmittel.

Das von der GroKo im Bund aufgegriffene Ziel „20 % Ökolandbau“ entspricht der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Um dieses Ziel zu erreichen, hat das BMEL 2015 die Erarbeitung einer Zukunftsstrategie ökologischer Landbau initiiert, die vom Johann Heinrich von Thünen-Institut erarbeitet und im Februar 2017 auf der BioFach veröffentlicht wurde. Die Auswahl der Handlungsfelder der Zukunftsstrategie orientiert sich dabei an der Leitfrage, was auf nationaler Ebene von politischer Seite zur Erreichung des „20 %-Ökolandbau-Ziels“ getan werden kann. Im Vordergrund steht die Schaffung geeigneter politischer Rahmenbedingungen für die relevanten Wirtschaftsbeteiligten. Sofern die Bundesregierung diese Strategie entsprechend umsetzt, wird davon - zusätzlich zu Effekten der niedersächsischen Maßnahmen - auch die Entwicklung des Ökolandbaus in Niedersachsen profitieren.

1. Teilt die Landesregierung das Ziel der Bundesregierung, bis zum Jahr 2030 einen Flächenanteil des ökologischen Landbaus von 20 % zu erreichen?

Die Landesregierung unterstützt das Ziel der Bundesregierung, den bundesweiten Flächenanteil des Ökolandbaus auf insgesamt 20 % auszuweiten.

2. Welchen Anteil soll Niedersachsen als Agrarland Nummer 1 in dieser Wahlperiode mit welchen Zwischenschritten zu diesem Ziel beitragen?

Die Nachfrage nach regionalen Bioprodukten ist ungebrochen. Der Umsatz mit Bioprodukten in Deutschland hat 2017 erstmals die 10-Milliardengrenze überschritten. Erfreulich ist, dass diese steigende Nachfrage in den letzten Jahren nun auch ein deutliches Echo im Wachstum ökologisch bewirtschafteter Flächen in Niedersachsen gefunden hat. In unserem Bundesland werden mit Stand 31.12.2017 rund 100 000 ha landwirtschaftliche Fläche von rund 1 800 Betrieben bewirtschaftet. Das sind bei der Fläche allein 14 % Wachstum im Vergleich zum Vorjahr. Sollte dieses

Wachstum anhalten, wird auch Niedersachsen zu einem nicht unwesentlichen Teil zu dem Ziel der Bundesregierung beitragen.

3. Mit welchen konkreten Maßnahmen will die Landesregierung in dieser Wahlperiode den Anteil des Ökolandbaus in Niedersachsen erhöhen?

Bereits im Koalitionsvertrag der Landesregierung wurde festgehalten: „Die Förderung des ökologischen Landbaus bleibt bestehen“. Ein wichtiger Baustein hierfür ist und wird auch in Zukunft die Flächenprämie für den ökologischen Landbau gemäß GAK sein.

Über die GAK-Förderung hinaus ist auch zukünftig eine landesseitige Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Ausweitung des ökologischen Landbaus vorgesehen. Dazu soll das in den Vorjahren zu diesem Zweck im Haushaltsplan ausgewiesene Mittelvolumen von jährlich 1,8 Millionen Euro beibehalten werden.

Hinsichtlich der Auswahl der Maßnahmen und Projekte ist insbesondere daran gedacht, folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Fortsetzung und Weiterentwicklung der Förderung von Projekten zur Stärkung und zum Aufbau von Wertschöpfungsketten und anderen Dienstleistungen der ökologischen Land- und Ernährungswirtschaft,
- Fortsetzung und Weiterentwicklung der zielgerichteten Förderung von Versuchen zur Steigerung von Produktivität und Ertragssicherheit im ökologischen Pflanzenbau und der Tierproduktion,
- Fortführung der erfolgreichen Messeauftritte auf den Fachmessen BioFach und BioNord sowie Weiterentwicklung der Aktionstage Ökolandbau Niedersachsen,
- Fortsetzung des bundesweit beachteten Dialogforums zur beruflichen Ausbildung im ökologischen Landbau mit Ausdehnung u. a. auf die gartenbauliche Ausbildung,
- Weiterentwicklung von beispielhaften Maßnahmen zur produktionsintegrierten Kompensation sowie zum Naturschutz durch ökologischen Landbau,
- Förderung von Projekten zur Ausweitung des Anteils an Bioprodukten in der Gemeinschaftsverpflegung,
- Fortführung der Förderung eines begleitenden Projektes zum Schulobst,
- Ausschreibung von Öko-Modellregionen in Niedersachsen (in Anlehnung an die Vorgehensweise in Bayern).

21. Hat die Landesregierung eine klare Position zu als bienengiftig eingestuftem Neonicotinoiden?

Abgeordnete Christian Meyer, Miriam Staudte und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 28. Februar 2018 meldete die für die Risikobewertung von Pestiziden zuständige Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), dass die „Mehrzahl der Anwendungen von neonicotinoid-haltigen Pestiziden ein Risiko für Wild- und Honigbienen darstellt“. Die Behörde hat daher die Risikobewertungen für drei Neonicotinoide - Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam - verschärft und ein Verbot der Bienengifte in der Landwirtschaft vorgeschlagen. Nach der wissenschaftlichen Bewertung der EFSA stellen Neonicotinoide eine große Gefahr für Bienen, Wildbienen und Hummeln dar.

Die HAZ vom 26. März 2018 berichtete von einem neuen Streit in Niedersachsen über das Verbot dieser von der EU als bienengiftig eingestuften Pestizide: „Niedersachsens Agrarministerin Barbara Otte-Kinast (CDU) ist gegen ein generelles Verbot. ‚Ob der Einsatz von neonicotinoidhaltigen Pestiziden Risiken für Bienen birgt, hängt von vielen Faktoren ab‘, sagte sie der HAZ. ‚Eine pauschale Aussage lässt sich deshalb dazu leider nicht treffen.‘

Nicht nur die Umweltverbände, das Umweltbundesamt, sondern auch der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Joachim Rukwied, erkannte die EFSA-Schlussfolgerungen hingegen laut *Badischer Zeitung* vom 1. März 2018 an: Die Präsidentin des Umweltbundesamtes, Maria Krautzberger, spricht von einem fundierten Überblick. Neonics müssten ‚schleunigst verboten werden‘. Tatsächlich hatte die EU-Kommission schon 2017 vorgeschlagen, den Gebrauch der drei Insektenvernichter in der Natur zu verbieten und sie nur noch im Gewächshaus zuzulassen. Eine Abstimmung war im Dezember verschoben worden.

Wie positioniert sich nun Deutschland? Zu den drei Wirkstoffen gegen Insekten sagte Bundesumweltministerin Barbara Hendricks: ‚Die EU-Mitgliedstaaten sollten über so ein Verbot bald abstimmen, und die Bundesregierung muss dann Ja sagen.‘ Und: Sie nehme den Bundeslandwirtschaftsminister ‚beim Wort‘. CSU-Mann Christian Schmidt, dem Julia Klöckner von der CDU folgen soll, äußerte sich am Mittwoch nicht. Der Minister hatte aber zuvor versichert, ein Verbot zu befürworten, wenn sich ‚die Schädlichkeit dieser Stoffe‘ bestätige.

Der Bayer-Konzern erklärte, die EFSA-Schlussfolgerungen rechtfertigten keine weiteren Einschränkungen‘ - steht damit aber allein. Der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Joachim Rukwied, erkannte die Expertise an: ‚Wir haben immer erklärt, dass für uns der Maßstab für eine Zulassung von Pflanzenschutzmitteln eine fundierte wissenschaftliche Bewertung ist. Daher werden wir dieser Neubewertung der EFSA folgen.‘“

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach Ansicht der Landesregierung sollte der Einsatz von Neonicotinoiden vor allem wegen der damit für Bienen bestehenden Risiken weiter eingegrenzt werden.

Insektizide, so auch Neonicotinoide, sind nicht harmlos für Bienen. Neonicotinoide sind wie auch viele andere Insektizidwirkstoffe Nervengifte, die an jeweils bestimmten Bereichen die Nervenfunktion stören (blockieren/überaktivieren). Die Gefährdung von Bienen durch Insektizide ist abhängig von der Dosierung. Mit zunehmender Konzentration treten von keinen Effekten (No-Effekt-Level, keine sichtbaren oder messbaren Schädigungen) über subletale Effekte (z. B. chronische Vergiftungen) bis hin zu akuten Vergiftungen auf.

1. Stellt die Landesregierung die unabhängigen, wissenschaftlichen Bewertungen der EFSA zur Schädlichkeit der neonicotinoidhaltigen Pestizide infrage?

Die Landesregierung stellt die Bewertungen der EFSA nicht infrage.

2. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Präsidenten des Deutschen Bauernverbandes, sich anhand der „fundierten wissenschaftlichen Bewertung“ für ein Verbot der bienengiftigen Pestizide auszusprechen?

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die Zulassung von Wirkstoffen von Pflanzenschutzmitteln aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgt.

3. Wird sich Niedersachsen für ein schnelles Verbot dieser als bienengiftig eingestuften Stoffe bei der EU und der Bundesregierung einsetzen?

Zum Schutz von Bienen hat die EU-Kommission im Mai 2013 mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 485/2013 die Verwendungszwecke der drei neonicotinoiden Wirkstoffe Clothianidin, Thia-

methoxam und Imidacloprid in Pflanzenschutzmitteln eingeschränkt. So gilt nach Artikel 2 der VO bereits seit 01.12.2013 für eine Reihe von Saatgutarten ein EU-weites Inverkehrbringens- und Verwendungsverbot für mit diesen Neonicotinoiden gebeiztes Saatgut. Aktuell stehen die Neonicotinoide Imidacloprid, Thiamethoxam und Clothianidin nur im Bereich Zuckerrüben- und Gemüsesaatgut sowie zur Pflanzgutbehandlung von Kartoffeln zur Verfügung. Als Spritzapplikation sind diese nur bei Indikationen in Kartoffeln zugelassen.

Die als bienenungefährlich eingestuften Wirkstoffe Thiacloprid und Acetamiprid werden zur Bekämpfung von Schädlingen in Raps, Kartoffeln, Getreide, Gemüse und im Obstbau eingesetzt.

Vorausgesetzt, die EU beschließt auf der Grundlage der neusten Bewertung der Wirkstoffe Clothianidin, Thiamethoxam und Imidacloprid durch die EFSA, die Anwendung im Freiland generell zu verbieten, müssen die nationalen Zulassungsbehörden dies bei der Pflanzenschutzmittel-Zulassung entsprechend berücksichtigen. Vor einer Festlegung über ein generelles Verbot ist der laufende Abstimmungsprozess auf EU-Ebene einzubeziehen.

22. Wird von Mitgliedern der Landesregierung zum illegalen Abschuss von Wölfen aufgerufen?

Abgeordnete Christian Meyer, Miriam Staudte, Dragos Pancescu, Eva Viehoff, Belit Onay (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Wolf unterliegt weiterhin in Deutschland dem höchsten Schutzstatus. Laut Antwort der Landesregierung vom 14. Dezember 2017 ist „eine Bejagung des Wolfes zur Populationsreduzierung nach geltendem Recht nicht möglich.“ Auch wird von der Landesregierung der Auffassung von Bundesregierung und EU-Kommission zugestimmt, dass in Deutschland derzeit kein günstiger Erhaltungszustand beim Wolf besteht. Nach Angaben der Landesjägerschaft leben derzeit bis zu 150 Wölfe in Niedersachsen.

Am 31. Januar 2018 sagte hingegen der Minister für Wissenschaft und Kultur Björn Thümler zum Wolf laut NWZ: „Wir leisten uns 1 000 Tiere, das finde ich nicht richtig“. Laut NWZ vom 2. März 2018 fordert Hochschul-Minister Björn Thümler, die Wesermarsch zum „wolfsfreien Gebiet zu erklären“.

Agrarministerin Barbara Otte-Kinast sagte auf dem Kreisjägertag in Schwanewede „in manchen Regionen hat der Wolf nichts zu suchen.“ Die Ministerin äußerte sich weiter: „Meiner Ansicht nach können wir den Wolf nur erziehen, wenn wir zwischendurch auch mal einen rausschießen“ (Wüme-Report vom 12.03.2018).

Dass „zwischendurch auch mal einen rausschießen“ oder das Schaffen einer „wolfsfreien Zone“ einen Straftatbestand nach § 71 Abs. 1 Abs. 1 BNatSchG darstellt, wurde in den Presseberichten über die Ministeräußerungen nicht erwähnt.

Laut Pressemitteilung des NLWKN vom 6. April 2018 schießen Menschen in Niedersachsen wiederholt illegal Wölfe. Nach dieser jüngsten Pressemitteilung des NLWKN wurde im Landkreis Wendland erneut ein Wolf illegal getötet. Es sei der elfte tote Wolf in Niedersachsen im Jahr 2018 und insgesamt der fünfte illegal getötete Wolf in Niedersachsen.

Laut NLWKN sieht das Bundesnaturschutzgesetz für den illegalen Abschuss eines Wolfes „als Strafraumen eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe vor. Dieser Strafraumen orientiert sich am gleichen Strafraumen wie bei Jagdwilderei (§ 292 StGB) und bei Zuwiderhandlungen gegen Schonzeitvorschriften (§ 38 BJagdG).“

1. Sind Aussagen von Mitgliedern der Landesregierung nach Abschuss von Wölfen zum Freihalten von Gebieten oder zur Bestandsminderung (nicht „Problemwölfe“) mit der aktuellen Rechtslage in Deutschland vereinbar?

Entnahmen oder Abschüsse auf Grundlage des Naturschutzrechts sind in Einzelfällen und nach dezidiertem Einzelfallprüfung möglich (siehe dazu insbesondere § 45 Abs. 7 BNatSchG). Die zitierten Äußerungen sind insbesondere als Debattenbeiträge - vor dem Hintergrund einer stark wachsenden Wolfspopulation - für die Frage nach einem zukünftigen Umgang mit Wölfen in Niedersachsen, Deutschland und Europa zu verstehen. Zudem wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung zu Frage 12 der Drucksache 18/75 vom 14.12.2017 verwiesen.

2. Teilt die Landesregierung die Aussagen der Agrarministerin, Wölfe durch Einzelabschüsse „erziehen“ zu wollen?

Einzelabschüsse unter den Voraussetzungen des o. g. § 45 des Bundesnaturschutzgesetzes können fachlich notwendig sein. Ob diese zusätzlich „erziehende Wirkung“ für andere Wölfe haben können, wird in der Fachwelt unterschiedlich bewertet. Im Rahmen des zukünftigen Wolfsmanagements wird die Landesregierung auch diese Fragestellung im Blick behalten und europaweit vorliegende Erfahrungen in die Weiterentwicklung des Wolfsmanagements einbeziehen.

3. Wie schließt die Landesregierung aus, dass die zitierten Aussagen der Mitglieder einer Landesregierung zum illegalen Abschuss von Wölfen als Aufruf und Ermutigung zu Straftaten im Rahmen von „Selbstjustiz“ verstanden werden?

Die Mitglieder der Landesregierung haben keineswegs zum illegalen Abschuss von Wölfen aufgerufen, siehe dazu auch Antwort auf Frage 1. Die Landesregierung weist zudem regelmäßig auf den aktuellen Schutzstatus hin und auch auf das damit zusammenhängende Verbot, Wölfe ohne entsprechende rechtliche Voraussetzungen zu töten.

23. Was wurde aus den zusätzlichen Fachkräften für die inklusive Schule? (Teil 1)

Abgeordnete Björn Försterling, Sylvia Bruns und Susanne Victoria Schütz (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach einer Pressemitteilung des Kultusministeriums wurden vor der Landtagswahl im Oktober 2017 650 Stellen für Erzieherinnen und Erzieher als pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeschrieben (vgl. Homepage des Ministeriums, 2. Oktober 2017 <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/zusaetzliche-fachkraefte-fuer-die-inklusive-schule-650-stellen-fuer-paedagogische-mitarbeiterinnen-und-mitarbeiter-verteilt-158358.html>).

Diese Stellen wurden für den Bereich der Inklusion vorgesehen. Dem Artikel ist zu entnehmen, dass 180 Stellen als unbefristet und die weiteren als befristete Stellen bis zum 31. Juli 2018 ausgeschrieben wurden.

Die Stellen wurden für die Förderschulen ausgeschrieben, während die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an anderen Schulen ihrer Arbeit nachgehen sollten.

Die Besetzung und auch die langfristige Mitarbeit der Erzieherinnen und Erzieher stellen für die Schulen eine Entlastung im Bereich der Inklusion dar. Nach Einschätzung von Beobachtern wurden nur wenige Stellen überhaupt besetzt. Diejenigen, die die Schulen seit dem 1. Februar 2018 nun tatkräftig unterstützen, suchen bereits nach neuen Stellen, weil ihre Arbeitsverhältnisse bis zum 31. Juli 2018 befristet sind.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die vorstehend angeführten Stellen im Umfang von 650 Vollzeitstellen (VZE) für pädagogische Fachkräfte in unterrichtsbegleitender und therapeutischer Funktion wurden für verschiedene Qualifikationen ausgeschrieben. Neben Erzieherinnen und Erziehern konnten sich auch Logopädinnen und Logopäden, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, u. a. bewerben.

Diese 650 VZE teilen sich auf in 180 unbefristete VZE für Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung und weitere 470 zunächst befristete VZE für allgemeine Schulen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung.

Das Einstellungsverfahren wurde zügig und in enger Zusammenarbeit von Kultusministerium und Niedersächsischer Landesschulbehörde (NLSchB) durchgeführt.

1. Wie und in welcher Weise wurden die Schulen, an denen die Erzieherinnen und Erzieher eingesetzt werden sollten, über die Tatsache informiert, dass an ihrer Schule eine Stelle zu besetzen ist?

Der Fachbereich 1 S der NLSchB hat die Förderschulen mit Rundverfügung vom 10.07.2017 über die neuen Stellen informiert. Zusätzlich erfolgte nach der Freigabe der Stellenverteilung durch das Kultusministerium eine telefonische Information der Schulen durch die jeweils zuständigen Schuldezernentinnen und Schuldezernenten der Dezernate 2 und 3.

Wie bereits in den Vorbemerkungen der Landesregierung ausgeführt, wurden die Stellen für pädagogische Fachkräfte in unterrichtsbegleitender und therapeutischer Funktion für verschiedene Qualifikationen ausgeschrieben.

2. Wie und wo wurden diese Stellen ausgeschrieben?

Die NLSchB hat die Stellen in der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit sowie im Karriereportal des Landes Niedersachsen online ausgeschrieben sowie entsprechende Informationen auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

3. Wie viele dieser 650 Stellen sind mittlerweile besetzt?

Aktuell ist von den 180 VZE unbefristeten Beschäftigungsmöglichkeiten ein Beschäftigungsvolumen in Höhe von 178,13 VZE und von den befristeten 470 Beschäftigungsmöglichkeiten ein Beschäftigungsvolumen in Höhe von 115 VZE besetzt.

24. Was wurde aus den zusätzlichen Fachkräften für die inklusive Schule? (Teil 2)

Abgeordnete Björn Försterling, Sylvia Bruns und Susanne Victoria Schütz (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach einer Pressemitteilung des Kultusministeriums wurden vor der Landtagswahl im Oktober 2017 650 Stellen für Erzieherinnen und Erzieher als pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeschrieben (vgl. Homepage des Ministeriums, 2. Oktober 2017 <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/zusaetzliche-fachkraefte-fuer-die-inklusive-schule-650-stellen-fuer-paedagogische-mitarbeiterinnen-und-mitarbeiter-verteilt-158358.html>).

Diese Stellen wurden für den Bereich der Inklusion vorgesehen. Dem Artikel ist zu entnehmen, dass 180 Stellen als unbefristet und die weiteren als befristete Stellen bis zum 31. Juli 2018 ausgeschrieben wurden.

Die Stellen wurden für die Förderschulen ausgeschrieben, während die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an anderen Schulen ihrer Arbeit nachgehen sollten.

Die Besetzung und auch die langfristige Mitarbeit der Erzieherinnen und Erzieher stellen für die Schulen eine Entlastung im Bereich der Inklusion dar. Nach Einschätzung von Beobachtern wurden nur wenige Stellen überhaupt besetzt. Diejenigen, die die Schulen seit dem 1. Februar 2018 nun tatkräftig unterstützen, suchen bereits nach neuen Stellen, weil ihre Arbeitsverhältnisse bis zum 31. Juli 2018 befristet sind.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die vorstehend angeführten Stellen im Umfang von 650 Vollzeitinheiten (VZE) für pädagogische Fachkräfte in unterrichtsbegleitender und therapeutischer Funktion wurden für verschiedene Qualifikationen ausgeschrieben. Neben Erzieherinnen und Erziehern konnten sich auch Logopädinnen und Logopäden, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, u. a. bewerben.

Diese 650 VZE teilen sich auf in 180 unbefristete VZE für Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung und weitere 470 zunächst befristete VZE für allgemeine Schulen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung.

Das Einstellungsverfahren wurde zügig und in enger Zusammenarbeit von Kultusministerium und Niedersächsischer Landesschulbehörde (NLSchB) durchgeführt.

1. Ist eine Bewerbung auf diese Stellen weiterhin möglich, und, wenn ja, wird die Besetzung dieser Stellen weiterhin konsequent verfolgt?

Eine Bewerbung auf diese Stellen ist nicht mehr möglich.

2. Warum sind 470 Stellen nur bis zum 31. Juli 2018, also für eine effektive Zeit von sechs Monaten, ausgeschrieben worden?

Mit Einführung der inklusiven Schule ist an den allgemeinen Schulen ein erheblicher Anstieg von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zu verzeichnen und damit auch ein steigender Bedarf an Stunden für Förderschullehrkräfte. Zur Bewältigung dieses steigenden Bedarfs waren im Rahmen einer bedarfsgerechten Ressourcensteuerung vom Land zwar die erforderlichen Haushaltsmittel in ausreichendem Umfang bereitgestellt worden, jedoch konnten die bereitstehenden Stellen für Förderschullehrkräfte nicht in ausreichendem Umfang besetzt werden. Grund hierfür war, dass auf dem Arbeitsmarkt qualifizierte Förderschullehrkräfte nicht entsprechend dem Bedarf zur Verfügung standen; eine Situation, die nicht nur Niedersachsen, sondern alle Bundesländer betraf und auch derzeit noch betrifft.

Daher wurde für die allgemeinbildenden Schulen für das Schuljahr 2017/2018 die Möglichkeit einer zusätzlichen Unterstützung für die Inklusion durch pädagogische Fachkräfte im Umfang von 470 VZE geschaffen.

Diese Stellen waren nicht lediglich für einen Zeitraum von sechs Monaten ausgeschrieben. Vielmehr sollte mit den befristet bereitgestellten Vollzeitinheiten bis zum 31.07.2018 der Bedarf für das Schuljahr 2017/2018 gedeckt werden. Es erfolgte daher vorerst eine Befristung bis zum Ende des Schuljahrs (31.07.2018), um im Rahmen des neuen Einstellungsverfahrens zum Schuljahr 2018/2019 bedarfsgerecht nachsteuern zu können.

3. Ist eine Entfristung derjenigen Stellen vorgesehen, die erfolgreich besetzt wurden?

Eine Entfristung der geschlossenen Arbeitsverträge wird erfolgen.

25. Geschwindigkeitsmessung verfassungsgemäß?

Abgeordnete Jörg Bode, Hermann Grupe, Dr. Marco Genthe und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit Antwort vom 8. Februar 2018 auf die Anfrage „Geheimprojekt Tempo-Kontrolle“ (Drucksache 18/271) teilte die Landesregierung mit, dass ihr über Umfang und Gerätearten beim Einsatz von Geschwindigkeitsmessgeräten bei den niedersächsischen Kommunen keine validen Daten vorlägen.

Auf der Internetpräsenz der Firma LEIVTEC Verkehrstechnik GmbH (www.leivtec.de) findet sich unter der Rubrik Referenzen eine Reihe von Kommunen in Niedersachsen, die als Nutzer der Geschwindigkeitsmessanlage Leivtec XV3 präsentiert werden.

In der ebenfalls auf den Internetseiten der Firma Leivtec verfügbaren Broschüre zum Gerät XV3 wird u. a. die Funktion „Messung mit Live-Bild der Straßenszene“ angeführt (Seite 2 der Broschüre).

Im Jahr 2008 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass „die automatisierte Erfassung von Kraftfahrzeugkennzeichen nicht anlasslos erfolgen oder flächendeckend durchgeführt werden darf“ (Leitsatz 4, 1 BvR 2074/05; 1 BvR 1254/07).

Vorbemerkung der Landesregierung

Neben der vorrangig für die Verkehrsüberwachung zuständigen Polizei sind nach § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsverordnung auch die Straßenverkehrsbehörden für die Verkehrsüberwachung zuständig. Die Straßenverkehrsbehörden führen neben der Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten sowie der Lichtzeichen an Signalanlagen durch.

Die Straßenverkehrsbehörden entscheiden im Rahmen ihrer Organisationshoheit, welche technische Ausstattung bei ihnen zum Einsatz kommt. Dabei sind für den Einsatz von Geschwindigkeitsmessgeräten die in der Anlage zum Gem. RdErl. d. MI u. d. MW vom 25.11.1994 in der Fassung vom 07.10.2010 (Richtlinie für die Überwachung des fließenden Straßenverkehrs durch Straßenverkehrsbehörden) dargestellten Vorgaben zu beachten. So unterliegen Geschwindigkeitsmessgeräte der gesetzlichen Eichpflicht. Die Betriebsanweisung des Herstellers und die innerstaatliche Zulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) sind zu beachten.

1. Warum liegen der Landesregierung keine „validen Daten“ zum Einsatz von Geschwindigkeitsmessgeräten bei den niedersächsischen Kommunen vor, wenn diese Daten über eine Referenzliste eines Herstellers im Internet abrufbar sind?

Die Landesregierung sieht eine Internetrecherche nicht als geeignetes Mittel zur Erlangung valider Daten über die technische Ausstattung der Kommunen an.

2. Wie bewertet die Landesregierung den Einsatz des Geschwindigkeitsmessgerätes Leivtec XV3 vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts?

Die Polizei Niedersachsen setzt Geschwindigkeitsmessgeräte anderer Hersteller ein. Datenschutzrechtliche Aspekte bezüglich des Leivtec XV3 wurden daher seitens der Landesregierung nicht näher geprüft.

Am Rande sei darauf hingewiesen, dass Geschwindigkeitsmessungen mit dem Messgerät Leivtec XV3 nach Auffassung des OLG Celle als standardisiertes Messverfahren anerkannt sind und keinem Verwertungsverbot wegen Verstoßes gegen das informelle Selbstbestimmungsrecht unterliegen (vgl. Beschluss vom Beschluss vom 17.05.2017 - 2 Ss Owi 93/17 - mit Verweis auf weitere Entscheidungen).

3. Welche aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegenüber den Kommunen sind nach Auffassung der Landesregierung möglich und erforderlich, wenn in diesen Kommunen Geschwindigkeitsmessungen vorgenommen werden, die nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechen?

Die Entscheidung über aufsichtsrechtliche Maßnahmen ist von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles abhängig. Diese Aufsicht soll so gehandhabt werden, dass die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreude der Kommunen nicht beeinträchtigt werden. An erster Stelle steht daher die fachaufsichtliche Beratung der Kommunen. Führt eine Beratung der Kommune im Einzelfall nicht zu dem gewünschten Erfolg, käme eine Weisung in Betracht, sofern dies im konkreten Einzelfall angezeigt und verhältnismäßig erschiene.

26. Finanzierungsbedarf bei NORD/LB durch Gewährträgerhaftung

Abgeordnete Christian Grascha, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale - (NORD/LB) ist ein Kreditinstitut in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts. Die Eigentümerstruktur der NORD/LB setzt sich zu unterschiedlichen Anteilen aus den Ländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt sowie den Sparkassen- und Giroverbänden Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern zusammen.

Gegenwärtig befinden sich die Eigner in Gesprächen über das zukünftige Geschäftsmodell der NORD/LB. In einer Konzernpräsentation vom November 2017 werden als größte Herausforderungen die Stärkung der Kapitalquoten und die konsequente Umsetzung des Transformationsprogramms „One Bank“ genannt.

Laut Medienberichterstattung vom 10. April 2018 (vgl. *Rundblick*, Nr. 67, S. 4-5) werden in den Führungsgremien der NORD/LB verschiedene Szenarien einer zukünftigen Ausrichtung der NORD/LB durchgespielt. Diese reichen von einem Verbleib in öffentlicher Hand bis hin zu einer teilweisen bzw. vollständigen Privatisierung der Landesbank.

Unabhängig davon ergeben sich Risiken aus der in § 5 Abs. 3 der Satzung der NORD/LB geregelten Gewährträgerhaftung. Die NORD/LB unterlag als Anstalt des öffentlichen Rechts bis einschließlich dem 17. Juli 2001 der Gewährträgerhaftung. Die Beschäftigten der NORD/LB haben dadurch als Gläubiger hinsichtlich ihrer Versorgungsansprüche einen Anspruch auf Erfüllung ihrer Forderungen an die jeweiligen Anteilsträger. Die Gewährträgerhaftung wurde zum 17. Juli 2001 mit der „Brüsseler Konkordanz“, einem Übereinkommen zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland, de facto abgeschafft (vgl. Brüsseler Pressemitteilung IP/02/343 vom 28. Februar 2002 mit Inhalt der Vereinbarung vom 17. Juli 2001, <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/02/343&format=DOC&aged=1&language=DE&guiLanguage=en>). Alle bis zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Versorgungszusagen fallen unbegrenzt unter die Gewährträgerhaftung. Durch eine damals geschaffene Übergangsregelung trifft das ebenso auf alle bis zum 18. Juli 2005 erteilten Versorgungszusagen zu, sofern die Versorgungsleistung vor dem 31. Dezember 2015 in Anspruch genommen wurde. Die nach dem 18. Juli 2001 vereinbarten Versorgungszusagen werden laut NORD/LB gegen eine Beitragsleistung beim Pensionssicherungsverein gegen Insolvenz abgesichert.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die NORD/LB als Anstalt des öffentlichen Rechts der Länder Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern betreibt als Landesbank die Funktion einer Sparkassenzentralbank und einer Geschäftsbank. Die Bank ist Mitglied der Institutssicherung des DSGV. Das Land Niedersachsen hält 59,1 % der Trägerrechte an der NORD/LB. Als sogenanntes bedeutendes Institut wird die NORD/LB direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigt.

Die NORD/LB hat nach einem hohen Verlust im Wirtschaftsjahr 2016 im Jahr 2017 die Rückkehr in die Gewinnzone geschafft, ihre Kapitalquoten aus eigener Kraft gestärkt und alle sonstigen gesteckten Ziele erreicht. Die Bank erfüllt weiterhin alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Seit Gründung der NORD/LB im Jahr 1970 bis zur Abschaffung der Gewährträgerhaftung zum 18.07.2001 unterliegen alle bis dato eingegangenen Verbindlichkeiten der Gewährträgerhaftung. Soweit Ansprüche auf Altersvorsorgeleistungen gegenüber der NORD/LB bestehen, sind die Ansprüche in der Pensionsrücklage bilanziell abgesichert. Haftungsansprüche gegenüber im Zeitraum vom 18.07.2001 bis 17.07.2005 eingegangenen Verbindlichkeiten der NORD/LB sind spätestens am 31.12.2015 ausgelaufen. Die Landesregierung sieht - ebenso wie die Vorgängerregierungen seit 1970 - aus der Gewährträgerhaftung kein Risiko für den Landeshaushalt. Insbesondere, weil sich durch die Einführung des Europäischen Abwicklungsregime der Eintritt eines Falls der Gewährträgerhaftung weiter verringert hat. Das Europäische Bankenabwicklungssystem, dem die NORD/LB unterliegen würde, sieht vor, dass ein Kreditinstitut nicht in die Insolvenz geht, sondern im Falle einer Abwicklungsindikation durch die Europäische Abwicklungsbehörde zu sanieren oder abzuwickeln ist. Hierzu gibt es eine Vielzahl von Maßnahmen, die sowohl eine Bank als auch die Europäische Abwicklungsbehörde ergreifen können mit dem Ziel, eine Zahlungsunfähigkeit von Banken zu verhindern. Insgesamt sieht die Landesregierung deshalb keine Indikation dafür, dass aus der Gewährträgerhaftung für die NORD/LB ein akutes Risiko besteht.

1. Wie hoch sind die im Haftungsfall entstehenden Forderungen gegenüber den Trägern der NORD/LB aus Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart wurden (bitte nach Trägern aufschlüsseln)?

Gemäß § 7 Abs. 3 des Staatsvertrags vom 22.08.2007 in der Fassung des Änderungsstaatsvertrages vom 12.07.2011 haften die Träger der Bank am 18.07.2005 für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für Verbindlichkeiten, die bis zum 18.07.2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18.07.2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31.12.2015 hinausgeht. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital.

Aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung könnte sich ein Gläubiger der NORD/LB gemäß § 421 BGB zwecks Erfüllung seiner fälligen Forderung bei Ausfall an jeden der genannten Träger mit der Forderung auf Zahlung der Gesamtsumme wenden. Ein Ausgleich unter den Trägern im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital würde nur im Innenverhältnis erfolgen. Für den Ausgleich im Innenverhältnis sind gemäß § 7 Abs. 3 und 4 des NORD/LB-Staatsvertrags die Beteiligungsverhältnisse am 18.07.2005 maßgeblich. Danach waren die Träger wie folgt am Stammkapital der Bank beteiligt:

- Land Niedersachsen: 40 %,
- Land Sachsen-Anhalt: 10 %,
- Land Mecklenburg-Vorpommern: 10 %,
- Sparkassenverband Niedersachsen: 26,66 %,
- Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt: 6,66 %,
- Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern: 6,66 %.

Es besteht derzeit noch eine Gewährträgerhaftung für Verbindlichkeiten der NORD/LB und der früheren Bremer Landesbank in Höhe von ca. 2,75 Milliarden Euro. Diese setzen sich aus emittierten Anleihen, Pensionszusagen und weiteren Dauerschuldverhältnissen zusammen. Bei den Pensionsverpflichtungen ist zu beachten, dass die Gewährträgerhaftung nicht auf den bilanzierten Be-

trag begrenzt ist, sondern sich auf die tatsächlichen Verbindlichkeiten, die in der Höhe aus verschiedenen Gründen (u. a. wegen des Lebensalters der Versorgungsempfänger oder Entwicklung der Tariflöhne) davon abweichen können, erstreckt.

2. Wie hoch sind die im Haftungsfall entstehenden Forderungen gegenüber den Trägern der NORD/LB aus Verbindlichkeiten, die in den Übergangszeitraum bis zum 18. Juli 2015 fallen (bitte nach Trägern aufschlüsseln)?

Eine Gewährträgerhaftung kann sich zum heutigen Zeitpunkt nur noch aus Rechtsverhältnissen ergeben, die bis zum 18.07.2001 vereinbart wurden, weil die Gewährträgerhaftung nur für solche Verbindlichkeiten unbefristet fortbesteht. Verbindlichkeiten, die zwischen dem 18.07.2001 und dem 18.07.2005 vereinbart wurden, waren nur bis zum 31.12.2015 gesichert.

3. Welche Versicherungssumme ist gegenwärtig beim Pensionssicherungsverein gegen eine Insolvenz abgesichert?

Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 lag die „Defined Benefit Obligation“ nach IFRS für die NORD/LB AöR (inkl. der ehemaligen Bremer Landesbank und der in die Auslandsniederlassungen, zur Deutschen Hypothekenbank bzw. NORD/LB Luxemburg entsandten Mitarbeiter, aber ohne die Förderinstitute) bei rund 2,2 Milliarden Euro. Nicht enthalten ist der Pensionsplan der Niederlassung London, der aber aufgrund der Größenordnung zu vernachlässigen ist.

Von den 2,2 Milliarden Euro unterliegen der Gewährträgerhaftung rund 2,0 Milliarden Euro. Für den nicht durch die Gewährträgerhaftung gedeckten Teil (0,2 Milliarden Euro) erfolgt die Insolvenzversicherung über den Pensionssicherungsverein. Die Bank leistet hierzu jährlich die entsprechenden Versicherungsprämien, die vom Pensionssicherungsverein je nach Verlauf der gesamten Schadensfälle der deutschen Wirtschaft jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Zu beachten ist, dass die obige Aussage sich auf den Stichtag 31.12.2017 bezieht und unterstellt, dass die angesetzten versicherungsmathematischen Prämissen (Sterbetafel, Annahmen zu Zins und Rententrends) in der Realität eintreffen. Die Gewährträgerhaftung kann sich somit auf höhere oder niedrigere Beträge erstrecken in Abhängigkeit der tatsächlich zu leistenden Versorgungsbezüge.

27. Neuer Spielort Kinder- und Jugendtheater am Staatstheater Braunschweig

Abgeordnete Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Staatstheater Braunschweig plant den Umzug seines Kinder- und Jugendtheaters (Staatstheater Braunschweig Haus Drei) vom bisherigen Spielort Hinter der Magnikirche in eine Landesliegenschaft am Altewiekring.

Bericht *Focus*, 23. September 2017: „An diesem Ort wird zukünftig das Angebot der unterschiedlichen Sparten Kindern und Jugendlichen gezeigt“, erklärte Niedersachsens Ministerin für Wissenschaft und Kultur, Gabriele Heinen-Kljajic (...). Mit der neuen Einrichtung im sogenannten Frankfurter Haus soll sich das Junge Staatstheater stärker profilieren und das Kinder- und Jugendtheater aufgewertet werden. Die Generalintendantin des Staatstheaters Braunschweig, Dagmar Schlingmann, nannte die neue Spielstätte einen Glücksfall für das Staatstheater. „Wir freuen uns, dass dies seitens des Landes ermöglicht wird.“ Das „Frankfurter Haus“ soll im kommenden Jahr zur neuen Kinder- und Theaterspielstätte des Staatstheaters umgebaut werden. Geplant sind 120 Besucherplätze. „Die Finanzierung wird aktuell vom Kultusministerium gemeinsam mit dem Finanzministerium geprüft“, hieß es.

Nach Einschätzung von Beobachtern gab es möglicherweise auch eine mündliche Zusage des früheren Finanzministers Schneider über die Förderung durch das Land.

1. Steht die jetzige Landesregierung zu den Zusagen der letzten Landesregierung, und wird das Projekt gefördert?

Das Staatstheater Braunschweig verfolgt weiterhin die Pläne, das Gebäude Husarenstraße 75 umzubauen. Aufgrund des Ende 2016 verabschiedeten Doppelhaushaltes konnten für das Vorhaben im Haushalt 2017/2018 keine Mittel verankert werden. Derzeit ist aus Sicht der Landesregierung das Vorhaben noch nicht entscheidungsreif - insbesondere gibt es Herausforderungen hinsichtlich der Parkplatzsituation sowie der Regelung für die An- und Abreise privater Busse zu bewältigen. Zu den genannten Fragestellungen erfolgen intensive Abstimmungen mit allen Beteiligten, vor allem den dafür zuständigen Stellen der Stadt Braunschweig.

2. Werden die Fördergelder für 2019 im Haushalt eingestellt?

Zum jetzigen Stand des Haushaltsaufstellungsverfahrens können dazu naturgemäß keine verbindlichen Aussagen getroffen werden. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wie beurteilt die Landesregierung den baulichen Zustand des Hauptgebäudes des Staatstheaters Braunschweig und seine technische Ausrüstung?

Das MWK kann in jedem Jahr im Zuge des Haushaltsaufstellungsverfahrens höchstens eine GNUE (Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) anmelden (ausgenommen Hochschulbau). Dies umfasst nicht nur die Staatstheater, sondern insbesondere auch die Landesmuseen und Bibliotheken.

Im Bereich der Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (KNUE) wird jedes Jahr bei allen Kultureinrichtungen des Landes geprüft, ob Sanierungsmaßnahmen zwingend durchzuführen sind. Dabei ist auch das Staatstheater Braunschweig einbezogen. 2017 wurden daher rund 470 000 Euro KNUE/GESA-Mittel (GESA: Gebäudesanierung (auch) im Rahmen des „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen“) für verschiedene einzelne Baumaßnahmen zur Verfügung gestellt. KNUE/GESA-Mittel sind auch für 2018 für Maßnahmen im Staatstheater Braunschweig angemeldet. Zum jetzigen Stand des Haushaltsaufstellungsverfahrens können dazu naturgemäß keine verbindlichen Aussagen getroffen werden. Im Bereich der KNUE-/GESA-Mittel beteiligt sich die Stadt Braunschweig grundsätzlich mit einem Drittel an den Kosten.

Darüber hinaus verfügt das Staatstheater über jährliche Bauunterhaltungsmittel in Höhe von 313 000 Euro.

Am Großen Haus wurden in den vergangenen Jahren aus Mitteln des Konjunkturpakets II Brandschutzmaßnahmen in einem finanziellen Volumen von 2,5 Millionen Euro umgesetzt.

Die denkmalgerechte Fenster- und Fassadensanierung am Großen Haus, die 2014/2015 begonnen wurde, wird mit dem 2. Bauabschnitt in 2018 fortgesetzt. Bisher wurden hierfür rund 1 Million Euro aufgewandt.

Die Landesregierung ist mit der Theaterleitung der Ansicht, dass derzeit am Großen Haus und seiner technischen Ausrüstung keine GNUE erforderlich sind. Zwischen dem MWK und der Theaterleitung besteht zudem Einigkeit, dass der GNUE Generalsanierung des Kleinen Hauses sowie Sanierung bzw. Neubau eines Werkstattgebäudes/Probenzentrums höhere Priorität zukommt.

28. „Koranstände“ in Niedersachsen?

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode, Sylvia Bruns, Dr. Marco Genthe und Björn Försterling (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 20. März 2018 berichtete die *Neue Osnabrücker Zeitung (NOZ)*, dass die Landesregierung plane, mit einer Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes, Koranverteilaktionen an Informationsständen salafistischer Gruppen leichter durch die kommunalen Ordnungsämter verbieten lassen zu können.

Dazu stellte Innenminister Pistorius einen entsprechenden Kabinettsentwurf vor. „Koranstände, wie die der Aktion ‚Lies!‘ seien in den vergangenen Jahren öffentliche Anlauf- und Anwerbeplätze der Salafistenszene gewesen, begründete Pistorius den Vorstoß. Dabei hätten die Infostände eine Doppelfunktion gehabt: Nicht nur Informationsmaterial zu verteilen, sondern auch vor allem junge Menschen anzulocken.“ (NOZ 20. März 2018)

Vorbemerkung der Landesregierung

Koranverteilaktionen im öffentlichen Straßenraum dienen in vielen Fällen nicht nur der Weitergabe des Korans und der Verbreitung des Glaubens, sondern werden genutzt, um insbesondere mit jungen Menschen in Kontakt zu treten und salafistisches Gedankengut zu verbreiten.

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes - Drs. 18/533 - soll den Kommunen die Möglichkeit gegeben werden, solche Stände rechtssicher zu unterbinden, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass eine Verteilaktion der salafistischen Propaganda dienen soll. Dies soll die Aktionsform des Koranstandes weiter zurückdrängen.

Allerdings hat nicht jede Koranverteilaktion einen salafistischen oder sonst extremistischen oder strafrechtlichen Hintergrund. Ein vollständiges Bild über die „Koranstände“ in Niedersachsen liegt deshalb auch bei Polizei und Verfassungsschutz nicht vor.

1. Wie viele „Koranstände“ wurden ab dem September 2016 in welchen Kommunen aufgestellt (bitte nach Jahren, Kommunen und Veranstalter aufschlüsseln)?

Die erbetenen Angaben müssten durch Beteiligung der über 900 niedersächsischen Städte und Gemeinden, die für die Genehmigung von Sondernutzungen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz zuständig sind, erhoben werden. Hiervon musste in Anbetracht der Kürze der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit abgesehen werden.

Zur Beantwortung der Fragestellungen wurden das Landeskriminalamt Niedersachsen und die niedersächsischen Polizeidirektionen um Stellungnahme gebeten. Auf der Grundlage der zusammenfassenden Berichterstattung des Landeskriminalamts Niedersachsen ergeben sich polizeiliche Erkenntnisse zu 39 „Koranständen“ im Sinne der Anfrage, die sich wie folgt verteilen. Angaben zu den jeweiligen Veranstaltern werden aus Gründen des Datenschutzes im Rahmen der zu veröffentlichenden Antwort auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung in der Fragestunde nicht gemacht (Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung).

Innenstadtbereich Braunschweig

2016: 4
2017: 13
2018: 1

Regionen Wolfsburg/Gifhorn/Salzgitter

2016: 1

2017: 13

2018: 4

Hildesheim

2016: 1

Hannover

2016: 2

2. Die Aufstellung wie vieler „Koranstände“ wurde ab dem September 2016 in welchen Kommunen angemeldet und von der zuständigen Behörde nicht genehmigt (bitte nach Jahren, Kommunen, Grund der Ablehnung mit Rechtsgrundlage und Anmelder aufschlüsseln)?

Polizeiliche Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen den Berichten des Landeskriminalamts und der Polizeidirektionen nur in einem Fall in der Polizeidirektion Braunschweig vor. Durch die Stadt Wolfsburg wurde ein für den 05.04.2018 in Wolfsburg geplanter Informationsstand auf der Grundlage von § 11 Nds. SOG untersagt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über aktuelle Anwerbemethoden und -orte salafistischer Gruppen?

Für die salafistische Propaganda hat das Konzept der „Dawa“, also der Werbung für den Islam, eine wichtige Bedeutung. In diesem Kontext werden Informationsmaterialien in Form von Flugblättern, Koranen oder CDs verteilt. Die Verteilung kann über Informationsstände erfolgen, teilweise aber auch mittels „Haustüraktionen“ oder auch mittels sogenannter Bauchläden. Durch eine zunächst unverfängliche Kontaktaufnahme mit interessierten Außenstehenden werden vor allem junge Menschen in der Identitätsfindungsphase gezielt an die salafistische Ideologie herangeführt und anschließend in die Szene eingebunden. Salafisten betreiben die „Dawa“ u. a. durch Lehrveranstaltungen in den Moscheen, aber auch zunehmend durch entsprechende Angebote im Internet. Als Beispiel hierfür kann das Projekt „Eindruck TV“ des Braunschweiger Predigers Muhamed Ciftci angeführt werden. Hierbei werden auf verschiedenen Social-Media-Portalen wie Youtube, Facebook und Twitter Videobeiträge eingestellt sowie Livestreams gesendet. Weitere Anwerbeversuche erfolgen auch gegenüber Personen im engeren oder weiteren Bekanntenkreis der Szene in Form von Gesprächen mit religiösem Inhalt und/oder der Einladung in bestimmte Moscheen bzw. Gebetsräume. Darüber hinaus spielen Literaturverteilkaktionen eine zentrale Rolle, deren Ziel neben der Werbung für die salafistische Ideologie und der Vernetzung innerhalb der Szene auch ist, öffentlichkeitswirksam aufzutreten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es auch nach dem rechtskräftigen Verbot der Vereinigung „Die Wahre Religion“ und der „LIES!“-Kampagne weitere Koranverteilkaktionen von Salafisten im öffentlichen Raum geben wird, auch wenn die Organisationsfähigkeit der salafistischen Szene durch den gestiegenen staatlichen Verfolgungsdruck aktuell eingeschränkt ist. So sind Versuche, überregionale „Dawa“-Initiativen in der Größenordnung von „LIES!“ zu etablieren, bislang nicht erfolgreich gewesen. Nichtsdestotrotz kann perspektivisch zumindest lokal mit weiteren salafistischen „Dawa“-Aktivitäten wie beispielsweise Verteilungen von Koranen in Verbindung mit salafistischen Publikationen gerechnet werden. In Niedersachsen liegen bereits Anmeldungen für Islam-Informationsstände in Braunschweig, Wolfsburg und Gifhorn vor. Aufgrund der äußerst dynamischen salafistischen Szene kann perspektivisch jederzeit mit Neugründungen von „Dawa“-Projekten und Verteilkaktionen auch in Niedersachsen gerechnet werden.

29. Sind die niedersächsischen Oberflächengewässer in einem schlechten Zustand?

Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 28. März 2018 hat Landwirtschaftsministerin Otte-Kinast den „Nährstoffbericht für Niedersachsen 2016/17“ vorgestellt. Darin heißt es, spätestens 2027 sollten die Oberflächengewässer laut Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) einen guten ökologischen und chemischen Zustand aufweisen (Seite 47). „Derzeit (2017) ist dieses Umweltziel in Niedersachsen lediglich bei 2 % der zu betrachtenden Fließgewässer erreicht. (...) Dies beruht insbesondere auf der nahezu flächendeckenden Belastung mit Nährstoffen (Stickstoff und Phosphor)“, wird berichtet.

Laut *Nordkurier* vom 4. April 2018 sei der Grund für die schlechte Beurteilung der Oberflächengewässer laut WRRL nicht die Qualität des Wassers, die immer besser werde, sondern die völlig praxisfremde EU-Bewertung (<https://www.nordkurier.de/mecklenburg-vorpommern/neuer-oeko-alarm-ist-reine-utopie-0431676504.html>, Abrufdatum: 9. April 2018). Die WRRL definiere, wann sich ein Gewässer in einem guten oder sehr guten Zustand befinde. „Dieser Zustand ist aber rein hypothetisch, und in der Realität wird es ihn nie geben“, sagt Jens Uhthoff, Geschäftsführer des Wasser- und Bodenverbandes Untere Peene. Bestimmte Kriterien, etwa die Begradigung von Gewässern oder das Vorhandensein von Schleusen, ließen sich heute nicht mehr verändern.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit der Verabschiedung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden im Jahr 2000 europaweit Standards zum Schutz der Gewässer festgelegt. Die Einträge von prioritären Schadstoffen und organischen Belastungen sollen schrittweise reduziert und die oberirdischen Gewässer mit einer stabilen charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt entwickelt werden.

Die WRRL gibt vor, die Gewässer in ihrer Funktion als Lebensraum zu bewerten. Wurde vor Inkrafttreten der WRRL die biologische Gewässergüte über den Saprobienindex (Bewertung der Wasserqualität von Fließgewässern anhand der Intensität der organischen Belastung) bestimmt, ist jetzt die jeweils gewässertypische Zusammensetzung der Tier- und Pflanzenwelt das ausschlaggebende Bewertungskriterium. Fische, wirbellose Kleintiere, im Wasser freischwebende Algen und höhere Wasserpflanzen - die sogenannten biologischen Qualitätskomponenten - sind als Indikatoren für die Bewertung des Zustands der Gewässer heranzuziehen. Unterstützend dazu werden auch allgemeine physikalisch-chemische Parameter, z. B. Wassertemperatur, Sauerstoffgehalt, Nährstoffe oder verschiedene Schadstoffe, und hydromorphologische Parameter, z. B. die ökologische Durchgängigkeit eines Gewässers, bewertet.

Dabei zieht die WRRL mit in Betracht, dass Oberflächengewässer vielfältigen Nutzungen unterliegen. Viele oberirdische Gewässer in Deutschland und auch in Niedersachsen sind seit vielen Jahrzehnten Teil der Kulturlandschaft und dienen verschiedenen Nutzungen, z. B. der Entwässerung von landwirtschaftlichen Flächen, sind zum Zweck des Hochwasserschutzes eingedeicht oder Teil urbaner Räume. Bei Wasserkörpern, bei denen die zum Erreichen eines guten ökologischen Zustands erforderlichen hydromorphologischen Maßnahmen signifikante negative Auswirkungen auf die o. g. Nutzungen hätten, ist hier das gute ökologische Potenzial statt des guten ökologischen Zustands Zielvorgabe. Das bedeutet, dass hier eine weniger differenzierte Artenzusammensetzung erwartet wird, da durch die Nutzung die Entwicklungsfähigkeit und die Umsetzung von Maßnahmen eingeschränkt werden.

Die rechtlichen Grundlagen für die Bewertung des ökologischen Zustands beziehungsweise des ökologischen Potenzials sind in der Oberflächengewässerverordnung (OGewV vom 20.06.2016, BGBl. Teil I Nr. 28, S. 1373) definiert. Die Bewertung erfolgt mittels einer vier- bis fünfstufigen Skala von sehr gut/gut bis schlecht. Die Bewertung erfolgt nach dem Worst-Case-Prinzip. Wenn nur eine der biologischen Qualitätskomponenten den guten Zustand oder das gute Potenzial nicht erreicht,

verfehlt der Wasserkörper insgesamt den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial.

Für die chemische Bewertung sind EU-weit ökotoxikologisch abgeleitete Grenzwerte der Maßstab. Ziel ist es, die aquatische Umwelt vor dem Eintrag von Schadstoffen zu schützen und zu verhindern, dass sich Schadstoffe in der Nahrungskette anreichern. Die Europäische Kommission bestimmt eine Liste mit prioritären Schadstoffen und ihren ökotoxikologisch abgeleiteten Umweltqualitätsnormen. Die festgelegten Umweltqualitätsnormen dürfen im Gewässer nicht überschritten werden. Auch bei der chemischen Bewertung wird das Worst-Case-Prinzip angewendet. Wenn ein Stoff von der Liste der 45 Stoffe und Stoffgruppen die festgesetzte Umweltqualitätsnorm überschreitet, ist das Oberflächengewässer in einem nicht guten chemischen Zustand. Die Liste der prioritären Stoffe wird alle vier Jahre in einem Diskurs zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten überprüft. 2013 hat die Europäische Kommission die Liste der prioritären Stoffe sowie für bestehende Stoffe die Umweltqualitätsnormen überarbeitet. Die prioritären Stoffe stammen aus den verschiedensten Anwendungsbereichen, z. B. aus industriellen Verbrennungs- und Produktionsprozessen, sowie aus dem Einsatz in der Landwirtschaft. Auch verschiedene Schwermetalle gehören zu den prioritären Stoffen. Noch nicht Teil der aktuellen chemischen Bewertung, aber in der Diskussion, sind Spurenstoffe wie z. B. Arzneimittel. Gerade bei Stoffen, deren Anwendung zwischenzeitlich verboten wurde, können immer noch Einträge auch aus belasteten Sedimenten erfolgen. Viele andere prioritäre Stoffe werden über diffuse Quellen oder atmosphärische Einträge in die Gewässer eingetragen. Punktuelle Einträge sind die Ausnahme, da die Abwasseraufbereitungsanlagen bereits über einen hohen technischen Standard verfügen. Als Grundlage für die Bewertung des chemischen Zustands der Oberflächengewässer sind ebenfalls die Vorgaben der OGewV maßgebend. Die Belastung der Oberflächengewässer mit Schadstoffen ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in Niedersachsen.

Belastungen durch Nährstoffe, die aus diffusen Quellen stammen, sind eines der Hauptprobleme in den Fließgewässern, Seen sowie den Übergangs- und Küstengewässern. Die Folge sind Eutrophierungserscheinungen wie vermehrtes Pflanzenwachstum (Verkrautung) und Algenblüten, verbunden mit Sauerstoffmangel. Sie sind in allen Flussgebietseinheiten mit Anteilen Niedersachsens wiederholt eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage. Nähr- und Schadstoffbelastungen sind überregionale Probleme, zu deren Lösung länderübergreifende Zusammenhänge betrachtet werden müssen.

Neben der WRRL existieren auf europäischer Ebene weitere Richtlinien, in denen unterschiedliche Aspekte des Gewässerschutzes integriert sind. Sie bzw. deren Umsetzung werden in der WRRL zum Teil als sogenannte grundlegende Maßnahmen verstanden. Die europäische Nitratrichtlinie, die in Deutschland durch die Düngeverordnung des Bundes umgesetzt wird, ist ein wesentlicher Baustein zur gesetzlich geforderten WRRL-Zielerreichung.

Bei der Verabschiedung der Richtlinie im Jahr 2000 war die Vorstellung, dass diese Ziele mit der zweimaligen Option der Fristverlängerung bis spätestens 2027 erreicht werden könnten. Die Ziele der WRRL zu erreichen, ist unbestritten eine große Herausforderung an die Wasserwirtschaft und die Wassernutzer in ganz Europa.

Damit diese umfangreicher als bisher erreicht und Maßnahmen gezielter geplant werden können, sind die Maßnahmen noch stärker auf die konkreten Belastungen des einzelnen Gewässers auszurichten. Eine Säule, auf der die Umsetzung des Maßnahmenprogramms beruht, ist insbesondere die konsequente Umsetzung der grundlegenden Maßnahmen.

1. Wie wird die Zielerreichung der zur Bewertung des chemischen sowie ökologischen Zustands von Oberflächengewässern gemäß WRRL jeweils herangezogenen Kriterien bezogen auf die niedersächsischen Oberflächengewässer bewertet?

Die aktuelle Zustandsbewertung der Oberflächengewässer zeigt, dass auch sechs Jahre nach Vorlage des ersten Bewirtschaftungsplans nur sehr wenige Wasserkörper die Umweltziele erreicht haben. Die Mehrzahl der niedersächsischen Fließgewässer verpasst die Ziele der WRRL. Insgesamt konnte nur für etwa 2 % der 1 562 Fließgewässerswasserkörper in Niedersachsen ein guter ökologischer Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial ermittelt werden.

Bei den Übergangs- und Küstengewässern konnte für keinen Wasserkörper ein guter ökologischer Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial festgestellt werden.

Von den 27 stehenden Gewässern befindet sich nur ein natürlicher See, das Ewige Meer, in einem guten ökologischen Zustand. Acht erheblich veränderte oder künstliche Seen befinden sich in einem guten ökologischen Potenzial. Die restlichen 18 stehenden Gewässer haben die Ziele der WRRL nicht erreicht.

Die Gründe für die Zielverfehlung werden über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen und die Überprüfung der Belastungen ebenfalls alle sechs Jahre hinterfragt und aktualisiert. Auch mit Vorlage des zweiten Bewirtschaftungsplans haben sich wiederholt die seit Langem bekannten Probleme gezeigt, dass morphologische Veränderungen inklusive Abflussregulierungen und Nährstoffeinträge aus diffusen landwirtschaftlichen Quellen weiterhin einer Zielerreichung entgegenstehen und ohne verstärkte Anstrengungen nicht reduziert werden können.

So zeigen beispielsweise die Auswertungen der Daten des Gewässerüberwachungssystem Niedersachsen (GÜN) im Rahmen der Defizitanalyse, dass im Zeitraum 2008 bis 2011 bezogen auf Gesamtstickstoff nur 20 % und bezogen auf Gesamtposphor nur etwa 29 % der Messstellen in Flüssen und Bächen die Zielwerte erreichen.

2. Teilt die Landesregierung die Feststellung aus dem Nährstoffbericht, dass der Umstand, dass der gute Zustand bei lediglich 2 % der zu betrachtenden niedersächsischen Fließgewässer erreicht sei, insbesondere auf der nahezu flächendeckenden Belastung mit Nährstoffen (Stickstoff und Phosphor) beruhe?

Ja, siehe auch Vorbemerkungen und Antwort zu Frage 1.

3. Wie bewertet die Landesregierung das Vorgehen bei der Zustandsbewertung von Oberflächengewässern gemäß WRRL vor dem Hintergrund des Artikels des Nordkuriers?

Das Vorgehen der Zustandsbewertung erfolgt entsprechend den EU-rechtlichen Vorgaben, die nicht nur den chemischen Zustand, sondern das Gewässer als Lebensraum als Bewertungsmaßstab festlegen, hierbei aber die Nutzung der Gewässer mit in Betracht ziehen. Die Bewertungsverfahren und die Festlegung der Grenzwerte der ökologischen Qualitätskomponenten für die verschiedenen Gewässertypen sind wissenschaftlich abgeleitet, die Bewertungssysteme und -verfahren der Mitgliedstaaten wurden gemäß der Richtlinie interkalibriert und von der EU-Kommission beschlossen. Die so im Diskurs der EU-Kommission mit den Mitgliedstaaten entwickelten Kriterien zur Zustandsbewertung der Ökologie sowie der Chemie sind für alle EU-Mitgliedstaaten rechtlich verbindlich. Vor diesem Hintergrund teilt die Landesregierung die im Nordkurier wiedergegebene Ansicht, die EU-Bewertung sei völlig praxisfremd, nicht.

30. Nachfrage zur Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Drs. 18/505) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Imke Byl und Miriam Staudte (Drs. 18/275)

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Hermann Grupe und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Kommunen und Öffentlichkeit haben - nicht zuletzt im Hinblick auf notwendige Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen - ein Interesse zu erfahren, wie die behördlichen Zuständigkeiten für radioaktive Abfälle in etwaigen Notfalllagen in Niedersachsen konkret und rechtsverbindlich geregelt sind. In der Beantwortung der Kleinen Anfrage (Drucksache 18/505) wird dazu darauf verwiesen, dass der äußere Anlass einer diesbezüglichen Zuständigkeitsregelung dann bestehe, wenn eine

Verordnung der Bundesregierung über die Festlegung der Schwellenwerte ergangen sei, an der es aber fehle.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) behandelt in Teil 3 den „Strahlenschutz bei Notfallexpositionssituationen“. Dieser Teil enthält in Kapitel 1 Regelungen zum „Notfallmanagementsystem des Bundes und der Länder“. Der Abschnitt 2 „Referenz-, Dosis- und Kontaminationswerte; Abfälle und Anlagen“ enthält in § 95 die Ausführungen zur „Bewirtschaftung von Abfällen, die infolge eines Notfalls kontaminiert sein können, Errichtung und Betrieb von Anlagen; Verordnungsermächtigungen“.

Im Koalitionsvertrag von SPD und CDU wird ausgeführt: „Die Zuständigkeit für radioaktive Abfälle aus Notfällen darf nicht den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern übertragen werden.“

- 1. Ist es zutreffend, dass die im Koalitionsvertrag vorgesehene Freistellung der kommunalen Entsorgungsträger von der Zuständigkeit für radioaktive Abfälle aus Notfällen nach Auffassung der Landesregierung von vornherein nur für besonders stark belastete radioaktive Abfälle und unter dem Vorbehalt, dass die Bundesregierung in einer künftigen Verordnung exakte Schwellenwerte festgelegt haben wird, gelten soll?**

Die Aussage im Koalitionsvertrag trifft keine Vorfestlegungen.

- 2. Ist sichergestellt, dass für sehr und auch weniger stark radioaktiv kontaminierte Abfälle aus Notfällen weder derzeit noch künftig eine Zuständigkeit der kommunalen Entsorgungsträger in Niedersachsen zum Tragen kommt?**

Durch den Koalitionsvertrag ist keine einschränkende Festlegung auf besonders stark belastete Abfälle getroffen.

Die Verordnung der Bundesregierung über die Festlegung der Schwellenwerte liegt noch nicht vor. Die exakte und einheitliche Klassifizierung von Abfällen, die infolge eines Notfalls einen Kontaminierungswert aufweisen, der besondere Schutzmaßnahmen erfordert, ist damit derzeit noch nicht möglich. Die Landesregierung ist sich allerdings ihrer Verantwortung für besondere Notfalllagen, gerade bei kerntechnischen Notfällen, bewusst und will die Zuständigkeiten für einen solchen Ausnahmefall aktiv gestalten. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass die zugehörige Verordnungsermächtigung zeitnah ausgestaltet wird.

- 3. Welche möglichen alternativen Zuständigkeitsvarianten werden in dieser Hinsicht von der Landesregierung geprüft?**

Die Überlegungen der Landesregierung befinden sich ganz am Anfang. Aus diesem Grund können noch keine alternativen Zuständigkeitsvarianten dargestellt werden.

31. Wird die Altersgrenze für Schöffen abgeschafft?

Abgeordnete Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 19. Februar 2018 berichtete der Norddeutsche Rundfunk (NDR), dass die Gerichte in Niedersachsen und Bremen für die kommende Amtszeit ab 2019 insgesamt 4 000 Schöffen suchen.

Als Lösungsansatz hat der Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter (DVS) schon 2015 in seinem Grundsatzpapier die Abschaffung der Altersgrenze nach § 33 Nr. 2 GVG vorge-

schlagen, sodass auch Personen über 70 Jahre Schöffen bleiben können, sofern sie nicht gewissen Ausschlussgründen unterfallen.

1. Wie viele Schöffen sind in dem Alter 25 bis 39, 40 bis 49, 50 bis 59 und 60 bis 69 Jahre tätig (bitte in absoluten Zahlen und prozentual)?

Das Alter der in der laufenden Schöffenperiode in Niedersachsen tätigen Schöffinnen und Schöffen wird nicht in einer zentralen Datenbank gespeichert. Die geforderten Daten müssten alle elf Landgerichte und alle 80 Amtsgerichte für die jeweils dort tätigen Schöffinnen und Schöffen händisch nach den Geburtsdaten der mehreren Tausend Schöffinnen und Schöffen auswerten. Der damit verbundene Aufwand kann zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung nicht geleistet werden.

2. Wie bewertet die Landesregierung die Abschaffung der Altersgrenze hinsichtlich der Attraktivität des Ehrenamts für Rentner, auch hinsichtlich der oft auftretenden Streitfälle zwischen Schöffen und Arbeitgebern?

Die Landesregierung hält die durch § 33 Nr. 2 GVG festgelegte Altersobergrenze bei der Ausübung des Schöffenamts für richtig und angemessen. Durch die bestehende Regelung, nach der Personen bis zum Alter von 70 Jahren (zu Beginn der Schöffenperiode) in das Schöffenamt gewählt werden können, wird die Repräsentanz älterer Menschen im Schöffenamt ausgewogen und sachgerecht sichergestellt. Mit Erreichen der Altersobergrenze scheidet die Schöffin oder der Schöffe auch nicht aus dem Amt aus, sondern setzt die Tätigkeit bis zum Ende der jeweiligen Schöffenperiode fort.

Gegen eine Aufhebung der Altersobergrenze sprechen das Gebot der effektiven Strafrechtspflege und die besonderen Belastungen, die sich aus einer möglichen ganztägigen und in Großverfahren auch über mehrere Monate oder gar Jahre andauernden Hauptverhandlung ergeben können. Sofern eine Schöffin oder ein Schöffe dabei im laufenden Verfahren an der weiteren Teilnahme gehindert ist, muss die Hauptverhandlung vollständig wiederholt werden, sofern an dem Verfahren nicht von Anfang an Ergänzungsschöffinnen oder Ergänzungsschöffen teilgenommen haben. Ein Aussetzen der Hauptverhandlung kann dann über die Verlängerung hinaus auch dazu führen, dass Haftbefehle aufgehoben und Angeklagte daher aus der Haft entlassen werden müssen. Ferner kann die Wiederholung einer Hauptverhandlung für potenzielle Opfer von Straftaten, etwa aufgrund der neuerlichen Vernehmung im Verfahren, erhebliche Belastungen bedeuten. Für die Justizhaushalte sind mit der Wiederholung von Hauptverhandlungen schließlich hohe Kosten verbunden. Mit fortschreitendem Alter steigt die Gefahr von unvorhersehbaren und gegebenenfalls länger andauernden Ausfällen wegen Krankheit oder anderer Belastungserscheinungen. Durch die besonderen Anforderungen und die Folgen des Ausfalls einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters im Strafprozess unterscheidet sich die Schöffentätigkeit erheblich von der Tätigkeit ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in anderen Rechtsgebieten, die eine Altersgrenze nicht kennen.

Eine Aufhebung der Altersgrenze würde zudem dazu führen, dass auch Personen im höheren Lebensalter eine Pflicht zur Schöffentätigkeit treffen kann. Die Feststellung der Ungeeignetheit zum Schöffenamt aus gesundheitlichen Gründen müsste oftmals in Einzelfallprüfungen erfolgen und kann sich für den Einzelnen als sehr belastend darstellen.

Vor diesem Hintergrund hat das individuelle Interesse einzelner über 70-Jähriger an der Ausübung des Schöffenamts daher letztendlich zurückzustehen.

3. Sieht die Landesregierung nach den bisherigen Erfahrungen Handlungsbedarf?

Nein.

32. Situation der Seniorstudenten in Niedersachsen

Abgeordnete Susanne Victoria Schütz, Hillgriet Eilers, Björn Försterling und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

An niedersächsischen Hochschulen studieren Menschen aller Altersklassen, so gibt es auch Studierende, die älter als 60 Jahre sind.

1. **Wie viele Studierende im Alter über 60 Jahre gibt es an niedersächsischen Hochschulen?**
2. **Wie viele dieser Studierenden zahlen die (hohen) Semesterbeiträge/Studiengebühren, und wie viele sind durch Härtefallregelungen davon ausgenommen? Was zahlen diese in der Regel?**

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet. Im Wintersemester 2016/2017 gab es 160 Studierende im Alter von über 60 Jahren an den niedersächsischen Hochschulen. Für das Wintersemester 2017/2018 liegen noch keine Daten der amtlichen Hochschulstatistik vor. Schnellmeldungen der Hochschulen bzw. die Kleine Hochschulstatistik beinhalten keine Altersdifferenzierungen der Studierenden. Die nachstehenden Angaben beruhen für das Wintersemester 2017/2018 auf den Angaben der Hochschulen

Hochschule	Gesamtzahl der Studierenden im WS 2017/2018 (Kl. Hochschulstatistik)	Studierende über 60 Jahre im WS 2017/2018 (Meldung der Hochschule)	Zahl der Studierenden mit Zahlung einer Studiengebühr i. H. v. 800 Euro gemäß § 13 Abs. 4 NHG im WS 2017/2018 (Meldung der Hochschule)	Zahl der Studierenden, denen auf Antrag im WS 2017/18 die Gebühr gemäß § 13 Abs. 4 NHG ganz oder teilweise erlassen wurde (Meldung der Hochschule)
Technische Universität Braunschweig (TU BS)	20.231	3	3	0
Technische Universität Clausthal (TU CL)	4.423*	0	0	0
Leibniz Universität Hannover	28.794	50*	12	3 (Erlass der Gebühr)
Medizinische Hochschule Hannover	3.398	2	2	0
Universität Oldenburg	15.353	25*	6	0
Universität Osnabrück	14.091	28*	6	4 (Erlass der Gebühr)
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig	1.014*	3*	1	0
Hochschule Musik, Theater und Medien Hannover	1.476	1	1	0
Universität Vechta	5.345	1	1	0
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel	13.015	2	2	0
Hochschule Hannover	9.746	1*	0	0

Hochschule	Gesamtzahl der Studierenden im WS 2017/2018 (KI. Hochschulstatistik)	Studierende über 60 Jahre im WS 2017/2018 (Meldung der Hochschule)	Zahl der Studierenden mit Zahlung einer Studiengebühr i. H. v. 800 Euro gemäß § 13 Abs. 4 NHG im WS 2017/2018 (Meldung der Hochschule)	Zahl der Studierenden, denen auf Antrag im WS 2017/18 die Gebühr gemäß § 13 Abs. 4 NHG ganz oder teilweise erlassen wurde (Meldung der Hochschule)
Hochschule Hildesheim/ Holzminden/Göttingen	6.033	1	1	0
Hochschule Emden/ Leer	4.586	2	2	0
Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth	7.489	3*	0	0
Universität Göttingen	30.774	29	27	2
Tierärztliche Hochschule Hannover	2.450	0	0	0
Universität Hildesheim	8.095	5*	3	0
Universität Lüneburg	9.544*	31*	2	0
Hochschule Osnabrück	13.857	2	2	0

* Anmerkungen:

Darüber hinaus gab es an der Technischen Universität Clausthal drei und an der Universität Lüneburg 18 Gasthörer gemäß § 13 Abs. 5 NHG mit einem Alter von über 60 Jahren.

An der Universität Osnabrück gab es einen Studierenden mit einem Alter über 60 Jahre, der in einer Ergänzungsprüfung eingeschrieben war, mit eigenen finanziellen Regelungen gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 NHG.

An der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig studierte eine Person im Nebenfach, die an der TU Braunschweig beitragspflichtig war (dort Hauptfach).

An der Hochschule Hannover gab es im Wintersemester 2017/2018 einen Studierenden und an der Universität Oldenburg einen Studierenden über 60 Jahre, die in einem Weiterbildungsstudiengang, mit eigenen finanziellen Regelungen gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 NHG eingeschrieben waren.

An der Universität Oldenburg ist ein Studierender über 60 Jahre in einem grundständigen Studiengang beurlaubt.

An der Universität Lüneburg gab es vier Studierende, die in einem Studiengang an der Professional School eingeschrieben waren, mit eigenen finanziellen Regelungen gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 NHG.

An der Jade Hochschule sind drei Studierende mit einem Alter über 60 Jahre eingeschrieben. Davon ist ein Studierender beurlaubt und die beiden anderen sind in einem Online-Studiengang eingeschrieben, mit eigenen finanziellen Regelungen gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 NHG.

An der Universität Hannover gab es 35, an der Universität Oldenburg 17, an der Universität Osnabrück 17, an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig einen, an der Universität Hildesheim zwei und an der Universität Lüneburg sieben Promotionsstudierende mit einem Alter von über 60 Jahren, die gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 NHG von der Zahlung der Gebühren gemäß § 13 NHG ausgenommen und grundsätzlich nur zur Zahlung des Semesterbeitrages verpflichtet sind.

3. Welche Kriterien haben die einzelnen Hochschulen für die Anerkennung als Härtefall?

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 NHG können die Gebühren und Entgelte nach § 13 NHG auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde.

Anträge nach § 14 Abs. 2 Satz 1 NHG sind selten. Es handelt sich um individuelle Einzelfallentscheidungen der jeweiligen Hochschule unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände der oder des Studierenden, sodass generelle Kriterien nicht definiert wurden. Regelbeispiele für eine unbillige Härte sind im § 14 Abs. 2 Satz 2 NHG formuliert.

33. Wird der Solidaritätszuschlag „zeitnah und vollständig“ abgeschafft?

Abgeordnete Jörg Bode, Christian Grascha, Dr. Stefan Birkner und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 9. April 2018 fand in Hannover eine Veranstaltung der Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. zur aktuellen Diskussion um die „US-Steuerreform“ statt. Diese Veranstaltung wurde ausweislich der Einladung gemeinsam mit dem Finanzministerium durchgeführt. Ziel war es die Auswirkungen der US-Steuerreform auf niedersächsische Unternehmen sowie einen möglichen politischen Handlungsbedarf aufzuzeigen.

In den zugehörigen Pressemitteilungen der Unternehmerverbände Niedersachsen und des Finanzministeriums sieht Finanzminister Hilbers Diskussionsbedarf für Reformen des Steuerrechts, damit heimische Unternehmen in Deutschland und Niedersachsen in einem Wachstumsmarkt und investitionsbereit agieren.

Während der Veranstaltung erklärte Finanzminister Reinhold Hilbers, der Solidaritätszuschlag müsse zeitnah und vollständig abgeschafft werden. Außerdem sei wegen der politisch gewollten höheren Kostenbelastung der Kommunen im Bereich frühkindliche Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Jugendhilfe eine vollständige Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen erforderlich.

Vorbemerkung der Landesregierung

Neben den durch das Eintreten der USA in den Standortwettbewerb mit „Tax Cuts and Jobs Act“ aufgeworfenen Fragen nach Steuerbelastungs- und Steuerentlastungswirkungen wurden - im Rahmen der inhaltlich offenen Diskussion über diesbezügliche Handlungsbedarfe - auch die aktuellen Rahmenbedingungen der Unternehmensbesteuerung in Deutschland erörtert. Zusammenhänge der Ertragsbesteuerung (durch Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag) wurden erläutert und Systemvergleiche angestellt. Die Einbeziehung der Gewerbesteuer in die Überlegungen entsprang ihrer besonderen Bedeutung für die Kommunen, die zur Finanzierung ihrer vielfältigen Aufgaben (auch weiterhin) verlässliche Einnahmequellen benötigen.

Die in der Vorbemerkung der Abgeordneten genannten Aussagen von Finanzminister Hilbers sind nicht vollständig wiedergegeben und auch aus dem Zusammenhang gerissen. Fehlerhaft wiedergegeben sind die Äußerungen zum Solidaritätszuschlag. Minister Hilbers hat sich dahin gehend geäußert, dass er sich eine vollständige Abschaffung gewünscht hätte, dass dies aber leider politisch nicht durchsetzbar war.

Bezüglich der Gewerbesteuer hat Minister Hilbers nicht gesagt, aktuell sei eine vollständige Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen erforderlich. Im Laufe der Diskussion war von anderen Teilnehmern eine vollständige oder teilweise Abschaffung der Gewerbesteuer gefordert worden. Dieses Ansinnen hat Herr Minister Hilbers damit kommentiert, dass dann eine völlige Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen erforderlich sei.

In der Gesamtschau ergeben sich weder Abweichungen zu den (von SPD und CDU/CSU) im Koalitionsvertrag des Bundes niedergelegten Vereinbarungen zu den Rahmenbedingungen für die zukünftige Ausgestaltung des Solidaritätszuschlags noch wurde eine vollständige Neuordnung der Finanzbeziehungen in Aussicht gestellt.

1. Teilt die Landesregierung die in den Vorbemerkungen genannten Aussagen des Finanzministers?

Auf die Vorbemerkung wird hingewiesen.

2. Welche Initiativen auf Ebene der Finanzministerkonferenz bzw. im Bundesrat plant das Finanzministerium zur Umsetzung der in den Vorbemerkungen genannten Aussagen?

Keine.

3. Nach Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016 ergeben sich für das Land Niedersachsen aus der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020 Mehreinnahmen in Höhe von rund 450 Millionen Euro. Wie sind die sich daraus ergebenden Mehrbelastungen des Landeshaushalts in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt?

Die Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 sieht für Niedersachsen (Land und Kommunen) gegenüber dem in der Mittelfristigen Planung 2017 bis 2021 abgebildeten Status Quo Umsatzsteuermehreinnahmen in Höhe von rund 650 Millionen Euro jährlich ab 2020 vor. Im Gegenzug entfallen künftig Entflechtungsmittel in Höhe von rund 213 Millionen Euro jährlich, die bisher gesondert im Landeshaushalt vereinnahmt wurden.

In der Mittelfristigen Planung 2017 bis 2021 wurden die Auswirkungen aus der vereinbarten Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wegen des seinerzeit noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens nicht im Zahlenwerk nachvollzogen. In Bezug auf die Aufteilung der Steuereinnahmen auf Bund, Länder und Gemeinden wurde für die Jahre 2020 und 2021 daher weiterhin die Rechtslage 2019 angewendet. Diese Verfahrensweise wurde auch für die sogenannten Entflechtungsmittel angewandt. Auf den anlässlich der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen bestehenden umfänglichen Nachjustierungsbedarf auf Landesebene wurde hingewiesen (siehe Mittelfristige Planung 2017 bis 2021, Seite 20 f.).

Im Einklang mit den Bestimmungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Landeshaushaltsordnung wird die Landesregierung die Mittelfristige Planung 2018 bis 2022 im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2019 erstellen und rechtzeitig vorlegen. Beides bereitet sie derzeit im Rahmen ihres verfassungsrechtlich geschützten Bereichs interner Willensbildung vor. Dabei wird die Landesregierung eine umfassende Aktualisierung der Haushaltszahlen vornehmen und über sich daraus gegebenenfalls ergebende Handlungsnotwendigkeiten im Rahmen des üblichen Verfahrens zur Beschlussfassung zum Haushaltsplanentwurf und zur Mittelfristigen Planung rechtzeitig entscheiden. Die Beschlussfassung ist für die Klausurtagung vom 24. bis 25. Juni 2018 vorgesehen.

34. Aus- oder Überlastung: Wie steht es um Hannovers Notfallbetten für Schlaganfälle?

Abgeordnete Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der HAZ vom 20. März 2018 zufolge gab es in Hannover im März „erneut erhebliche Engpässe bei Betten für lebensbedrohlich erkrankte Schlaganfallpatienten.“ Weiter führte die HAZ aus: „In den vergangenen Wochen waren die Notfallbetten in den nach dem englischen Begriff für Schlaganfall (Stroke) benannten Stroke Units der Krankenhäuserin Hannover überwiegend belegt“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach § 6 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes des Bundes (KHG) stellt Niedersachsen einen Krankenhausplan auf. Dieser Plan bildet die Basis, um eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit den erforderlichen Kliniken nach Standort, Fachrichtungen, Bettenzahl sowie Funktionseinheiten darzustellen.

Nach § 4 Abs. 3 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) führt der Krankenhausplan die für eine bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Krankenhäuser auf, gegliedert nach Versorgungsregionen, den Standorten, der Zahl der Planbetten und teilstationären Plätzen und den Fachrichtungen, sowie die Ausbildungsstätten nach § 2 Nr. 1 a KHG. Grundlage für die Planung bildet u. a. eine Bettenprognose nach Fachrichtungen (Gebiete der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen) auf Landesebene.

Die Behandlung von Schlaganfällen erfolgt in Niedersachsen vorwiegend in den Fachabteilungen Neurologie. An einigen Krankenhäusern wurden zertifizierte Zentren - Stroke Units - erfolgreich etabliert. Spezialisierte Schlaganfalleinheiten (Stroke Units) werden im Niedersächsischen Krankenhausplan nicht explizit ausgewiesen und unterliegen auch nicht der Krankenhausplanung des Landes. Die Schwerpunktsetzung innerhalb der Fachrichtung Neurologie ist Aufgabe des jeweiligen Krankenhausträgers im Rahmen seiner Organisations- und Personalhoheit.

Nach wie vor werden Schlaganfälle auch, wenngleich in geringerem Umfang, in internistischen Abteilungen versorgt, oft erfolgt dann begleitend eine telemedizinische Expertise durch eine neurologische Abteilung eines anderen Krankenhauses.

Nach den derzeit gültigen Zertifizierungskriterien der Deutschen Schlaganfallgesellschaft wird zwischen regionalen, überregionalen und telemedizinisch vernetzten Stroke Units unterschieden. Zusätzlich ist die Zertifizierung einer überregionalen erweiterten Stroke Unit (Comprehensive Stroke Unit) möglich, in der die Patientinnen und Patienten nicht nur in der ersten Akutphase versorgt werden, sondern bei der in den Folgetagen auch mit der frühen Mobilisations- und Rehabilitationsbehandlung begonnen wird. Die Zertifizierungskriterien berücksichtigen strukturelle Voraussetzungen, Diagnostik und Monitoring, personelle Ausstattung sowie Prozesse und Standards.

Nach Informationen der Deutschen Schlaganfallgesellschaft (www.dsg-info.de) zählen in Hannover die Kliniken Friederikenstift und Henriettenstift zu den regionalen Stroke Units; die Medizinische Hochschule Hannover hält eine überregionale Stroke Unit vor.

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Regionsklinikums, dass es in Hannover zu wenige Betten für Schlaganfallpatienten gibt?

Die Auffassung des Regionsklinikums die Schlaganfallbehandlung betreffend ist der Landesregierung nicht bekannt. Perspektivisch gesehen erscheint jedoch aufgrund der zu erwartenden demografiebedingten Inzidenzsteigerung eine Erweiterung der Schlaganfallkapazitäten sinnvoll zu sein.

2. Wie schnell können nach Auffassung der Landesregierung nach zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden, und wie will sie diesen Kapazitätsaufbau fördern?

Der Landesregierung liegen keine Anträge auf investive Förderung zusätzlicher Kapazitäten bei der Schlaganfallbehandlung in der Stadt und Region Hannover vor, daher ist landesseitig keine Auskunft darüber möglich, wie schnell zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden können.

3. Wie steht die Region Hannover derzeit bezüglich der Stroke Units im landesweiten Vergleich?

In Niedersachsen ergibt sich hinsichtlich der Auslastung der Abteilungen der Fachrichtung Neurologie auf der Grundlage der Daten aus der amtlichen Krankenhausstatistik folgendes Bild:

Versorgungsregion (VR)	Planbetten			Bettennutzungsgrad 2016
	2016	2017	2018	
Braunschweig (VR 1)	360	360	375	92,7 %
Hannover (VR 2)	677	699	719	91,9 %
davon Region Hannover	318	334	334	87,8 %
Lüneburg (VR 3)	433	441	445	89,5 %
Weser-Ems (VR 4)	716	753	764	99,0 %
Niedersachsen (VR 1 -4)	2 186	2 253	2 303	93,9 %

Die Daten zur Auslastung (Bettennutzungsgrad) liegen für 2017 und 2018 noch nicht vor.

Nach Angaben der Deutschen Schlaganfallgesellschaft existieren in Niedersachsen 26 zertifizierte Schlaganfalleinheiten, davon liegen vier in der Versorgungsregion Braunschweig, sechs in der Versorgungsregion Hannover, sechs in der Versorgungsregion Lüneburg sowie zehn in der Versorgungsregion Weser-Ems.

35. Tätowierungen bei niedersächsischen Polizeibeamten?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe, Jörg Bode und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 5. Januar 2018 berichtete *spiegel online*, dass Polizeibeamte in Berlin zukünftig ihre Tätowierungen sichtbar tragen dürfen. Das habe die Senatsinnenverwaltung durch eine Änderung der Dienstvorschriften entschieden. Die Behörde reagiere damit auf eine veränderte gesellschaftliche Akzeptanz von Tätowierungen, wird ein Polizeisprecher zitiert.

Auf der Homepage der Polizeiakademie Niedersachsen heißt es unter der Rubrik „Voraussetzungen für ihre Einstellung bei der Polizei Niedersachsen“, dass „eine Tätowierung (...) auch bei Tragen eines kurzärmeligen Uniformhemdes nicht sichtbar sein“ darf.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten stehen als Repräsentanten des Landes in besonderem Maße im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Das Bild der Polizei wird durch eine professionelle und rechtlich einwandfreie Aufgabenwahrnehmung, aber auch durch das öffentliche Auftreten der Beamtinnen und Beamten sowohl im Dienst in Uniform als auch in Zivilkleidung beeinflusst.

Die grundlegende Bekleidungs Vorschrift für den Polizeivollzugsdienst ist der Runderlass des MI vom 06.12.2012. Hier wird bereits der grundsätzliche Rahmen zum Auftreten der Polizei in der Öffentlichkeit oder zum Tragen dienstlicher oder ziviler Bekleidung gesetzt. In Ergänzung zu dieser Regelung wurde die Verwaltungsvorschrift „Äußeres Erscheinungsbild von Polizeibeamtinnen und -beamten des Landes Niedersachsen“ vom 16.08.2013 erlassen.

Danach dürfen (ausgenommen beim Dienstsport) Tätowierungen oder vergleichbare Hautverfärbungen wie Brandings usw. nicht sichtbar sein. Als Maßstab für die Reichweite der Einschränkung gilt grundsätzlich das kurzärmelige Diensthemd. Ein Abweichen davon kann im Einzelfall von der jeweiligen Vorgesetzten oder dem jeweiligen Vorgesetzten entschieden werden.

Die Verwaltungsvorschrift „Äußeres Erscheinungsbild von Polizeibeamtinnen und -beamten des Landes Niedersachsen“ tritt am 31.12.2018 außer Kraft. Der Bedarf einer neuen Verwaltungsvorschrift wird derzeit geprüft.

1. Wie lauten die genauen Bestimmungen für niedersächsische Polizeibeamte bezüglich des Tragens von Tätowierungen?

Siehe Vorbemerkungen.

2. Beabsichtigt die Landesregierung, das sichtbare Tragen von Tätowierungen für Polizeivollzugsbeamte zu erlauben? Wenn ja, wann wird die Landesregierung die betreffende Vorschrift ändern?

Siehe Vorbemerkungen.

3. Wenn nein, warum nicht?

Siehe Vorbemerkungen.

36. Nach welchen Kriterien werden die freien Konfliktschlichtungsstellen ausgewählt, die Täter-Opfer-Ausgleiche durchführen?

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Hillgriet Eilers (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz handelt es sich beim Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) um eine Form der außergerichtlichen Konfliktbewältigung, „bei der ein Ausgleich zwischen Täter und Opfer einer Straftat bemüht wird“. Ziele sollen dabei eine materielle Schadenswiedergutmachung sowie ein ideeller Ausgleich von begangenen und erlittenem Unrecht sein.

Durch das Kennenlernen des Täters, seiner Motive und seiner jetzigen Einstellung zu der begangenen Tat kann dem Opfer geholfen werden, aus der Tat resultierende Ängste zu verarbeiten, und durch die Gegenüberstellung mit dem Opfer soll dem Täter sein Unrecht bewusst gemacht werden (http://www.bmjjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/TaeterOpferAusgleich/TaeterOpferAusgleich_node.html).

„In Niedersachsen wird die Mediation in Strafsachen durch Einrichtung und Unterhaltung justizieller Konfliktschlichtungsstellen staatlich unterstützt. Darüber hinaus werden (...) freie(n) Konfliktschlichtungsstellen staatlich gefördert, soweit diese ebenfalls einen Täter-Opfer-Ausgleich durchführen“ (https://www.mj.niedersachsen.de/themen/strafrecht_soziale_dienste_und_opferhilfe/taeteropferausgleich/taeter-opfer-ausgleich-10693.html).

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Täter-Opfer-Ausgleich stellt ein wichtiges Instrument zur Konfliktschlichtung zwischen Tätern und Opfern von Straftaten dar. Er bietet an einer Straftat beteiligten und von ihr betroffenen Personen die Möglichkeit, im Rahmen einer persönlichen und unter Umständen wiederholten Begegnung die Straftat aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten und die hiermit verbundenen Emotionen aufzuarbeiten. Die beschuldigte Person soll darüber hinaus für die beim Opfer hervorgerufenen Folgen ihrer Straftat sensibilisiert und von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten werden.

Der Täter-Opfer-Ausgleich findet seine gesetzliche Grundlage in § 155 a der Strafprozessordnung (StPO), demzufolge die Staatsanwaltschaft und das Gericht in jedem Stadium des Verfahrens die

Möglichkeiten prüfen und in geeigneten Verfahren darauf hinwirken sollen, einen Ausgleich zwischen der beschuldigten und der verletzten Person zu erzielen. Darüber hinaus bestimmt § 46 a des Strafgesetzbuches (StGB), dass das Gericht die Strafe mildern oder in bestimmten Fällen von Strafe absehen kann, wenn der Täter in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gutgemacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt hat. Schließlich ist das Bemühen der Täterin oder des Täters um einen Ausgleich gemäß § 46 Abs. 2 StGB im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wird der Täter-Opfer-Ausgleich in Niedersachsen flächendeckend angeboten. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist dabei ein fachlicher Schwerpunktbereich des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen (AJSD). Darüber hinaus unterstützt das Land Niedersachsen freie Träger finanziell, die Täter-Opfer-Ausgleich anbieten.

1. Welche Kriterien müssen die freien Konfliktschlichtungsstellen in Niedersachsen erfüllen, um einen Täter-Opfer-Ausgleich durchführen zu dürfen und staatlich gefördert zu werden?

Die rechtliche Zulässigkeit der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleiches richtet sich grundsätzlich nach den §§ 155 a, 155 b StPO.

Die Kriterien für die Förderung freier Konfliktschlichtungsstellen mit Landesmitteln ergeben sich aus den Fördergrundsätzen für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Erwachsenenstrafrecht. Eine Förderung nach diesen Grundsätzen setzt u. a. voraus, dass die Richtlinien für den Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht (Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 19. 4. 2016) eingehalten werden. Die Fördergrundsätze sind im Internet unter der Adresse https://www.mj.niedersachsen.de/themen/strafrecht_soziale_dienste_und_opferhilfe/taeteropferausgleich/taeter-opfer-ausgleich-10693.html unter der Rubrik „Fördergrundsätze für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Erwachsenen Strafrecht“ frei abrufbar.

Darüber hinaus sind im Landeshaushalt bei Titel 686 11 im Kapitel 11 02 (Zuwendungen für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Strafverfahren gegen erwachsene Täter) in den Jahren 2017 und 2018 zusätzlich je 150 000 Euro für den Ausbau und die konzeptionelle Weiterentwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Bereich der Strafverfolgung durch AJSD und freie Träger veranschlagt worden. Die Förderung freier Träger richtet sich insoweit nach den „Vorläufigen Fördergrundsätzen für die Gewährung von Zuwendungen zur Weiterentwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs“.

2. Wie viele Täter-Opfer-Ausgleiche, die durch freie Konfliktschlichtungsstellen durchgeführt wurden, gab es in den Jahren 2016 und 2017, und werden diese Fälle evaluiert?

Im Jahr 2016 haben die freien Konfliktschlichtungsstellen insgesamt 979 Verfahren durchgeführt. Für das Jahr 2017 liegen bisher keine abschließenden Zahlen vor. Im ersten Halbjahr 2017 sind 557 Verfahren durchgeführt worden. Eine freie Konfliktschlichtungsstelle hat für das Gesamtjahr 2017 weitere elf Fälle gemeldet.

Die freien Träger berichten in Jahresberichten über ihre Tätigkeit. Darüber hinaus führt der AJSD eine Jahresstatistik. Hieraus wird eine Gesamtstatistik gebildet. Eine regelmäßige und systematische Evaluation der Einzelfälle erfolgt nicht.

3. Gibt es Kritik an der Arbeitsweise und Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleich durch freie Konfliktschlichtungsstellen, die der Landesregierung bekannt ist?

Im Justizministerium sind allgemeine fachliche Bedenken eines Anbieters gegenüber einem anderen bekannt, dem dieser früher angehört hat. Objektive Anhaltspunkte für Qualitätsmängel bei einer der freien Konfliktschlichtungsstellen liegen hingegen nicht vor.

37. Verteilung von Flüchtlingen auf Kommunen?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Dr. Marco Genthe, Hillgriet Eilers und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Zahl der Asylanträge ist im vergangenen Jahr stark zurückgegangen. Seit dem 15. Februar 2016 werden grundsätzlich keine Asylsuchenden aus den sogenannten sicheren Herkunftsländern nach Anlage II zu § 29 a AsylG im Rahmen der Anschlussunterbringung auf die niedersächsischen Kommunen verteilt. Auch Asylsuchende aus Staaten mit sehr geringer Anerkennungsquote, wie den Maghreb-Staaten, werden üblicherweise erst nach der gesetzlichen Höchstgrenze für Personen aus nicht sicheren Herkunftsländern von sechs Monaten auf die Kommunen verteilt.

Nach Informationen von Gemeinden hat die Landesaufnahmebehörde kurzfristig die Quoten für die Gemeinden zur Unterbringung von Geflüchteten verlängert, trotz zurückgehender Zahlen von Asylsuchenden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 47 AsylG zum Wohnen in einer Erstaufnahmeeinrichtung verpflichtet sind, hat das Land für die Unterbringung und Versorgung zu sorgen und die hierfür erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu unterhalten. Nach Wegfall der Wohnverpflichtung sind die Ausländerinnen und Ausländer nach § 50 AsylG aus der Erstaufnahmeeinrichtung zu entlassen und landesintern zu verteilen. Dabei sind Ausländerinnen und Ausländer aus sicheren Herkunftsländern nach § 29 a AsylG bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung grundsätzlich bis zur Umsetzung der Ausreise zum Wohnen in der Erstaufnahmeeinrichtung verpflichtet (§ 47 Abs. 1 a AsylG), sofern das AsylG keine Entlassung und Verteilung erforderlich macht. Letzteres kann beispielsweise der Fall sein, wenn nicht oder nicht kurzfristig entschieden werden kann, ob der Asylantrag offensichtlich unbegründet ist (vgl. §§ 48 bis 50 AsylG).

Die landesinterne Verteilung auf die Kommunen wird mit dem Aufnahmegesetz geregelt. Danach erfolgt die Festsetzung der Verteil- und Aufnahmeverpflichtungen bezogen auf die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen der jeweils zu diesem Zeitpunkt jüngsten amtlichen Statistik zum Stichtag 31.12. des Jahres. Zudem werden den Standorten aktive Unterbringungskapazitäten der Erstaufnahme des Landes in einem bestimmten Verhältnis angerechnet.

Die Festsetzungen der Aufnahmeverpflichtungen erfolgen nicht nach Kalenderjahren. Grundlage für das dabei zugrunde gelegte zu verteilende Gesamtkontingent für Niedersachsen sind die Erkenntnisse und Einschätzungen des Landes zu den Zugangszahlen von Asylwerberantragstellenden aufgrund der aktuellen Zugangssituation. Eine Neufestsetzung erfolgt erst, wenn die bisherigen Aufnahmeverpflichtungen weitgehend ausgeschöpft sind. Aber auch in diesem Fall bleibt es dabei, dass die niedersächsischen Kommunen ihre festgesetzten Aufnahmeverpflichtungen vollständig zu erfüllen haben. Noch nicht oder übererfüllte Aufnahmeverpflichtungen aus der vorangegangenen Festsetzung werden bei der nachfolgenden Festsetzung berücksichtigt. Der angenommene Verteilungszeitraum des festgesetzten Kontingentes verlängert oder verkürzt sich je nach der tatsächlichen Entwicklung der Zugangszahlen an Asylwerberantragstellenden. Vor diesem Hintergrund beobachtet das Land kontinuierlich die Entwicklung der Zugänge und unterrichtet die Kommunen möglichst zeitnah über Auswirkungen auf den Verteilungszeitraum einer noch bestehenden Aufnahmeverpflichtung oder die Erforderlichkeit einer Neufestsetzung.

Die letzte Neufestlegung der Verteil- und Aufnahmeverpflichtungen mit einem Gesamtkontingent in Höhe von 25 000 Personen erfolgte zum Stichtag 15.11.2016 nach der amtlichen Statistik der Einwohnerzahlen zum 31.12.2015 (Landesamt für Statistik Niedersachsen - LSN - Tabelle A100001G). Dabei wurde zunächst ein Verteilungszeitraum bis voraussichtlich Ende des Jahres 2017 ange-

nommen. Aufgrund der zurückgegangenen Zugangszahlen wird nach derzeitiger Einschätzung eine Neufestsetzung der Verteil- und Aufnahmeverpflichtungen jedoch frühestens mit Beginn des dritten Quartals 2018 erforderlich werden, sodass die aktuelle Aufnahmeverpflichtung fortgilt, sich aber auf einen längeren als bisher angenommenen Verteilungszeitraum erstreckt. Damit führt eine Verlängerung des Verteilungszeitraumes zu einer Entlastung der Kommunen, da für die Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung mehr Zeit eingeräumt wird.

1. Wie viele Flüchtlinge mit geringer Bleibeperspektive wurden seit 2016 aus Einrichtungen des Landes auf die Kommunen verteilt (bitte nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern und Jahren aufschlüsseln)?

Der Begriff der geringen Bleibeperspektive ist gesetzlich nicht definiert. Für die Beantwortung sind Herkunftsländer zugrunde gelegt worden, bei denen die Anerkennungsquote weniger als 10 % beträgt. Für die Auswahl der fünf wichtigsten Herkunftsländer innerhalb dieser Gruppe sind die Asyl-antragszahlen als Maßstab herangezogen worden.

Herkunftsland	Verteilzahlen aus der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) in die niedersächsischen Kommunen		
	im Jahr 2016	im Jahr 2017	im Jahr 2018 (bis 10.04.)
Georgien	338	206	211
Serbien	113*	91	44
Montenegro	19	45	23
Republik Moldau	2	14	119
Albanien	177	48	28

* Eine Person aus dem Herkunftsland „Serbien und Montenegro“, bei der keine eindeutige Zuordnung zu einem der jeweiligen Staaten möglich ist, wurde zahlenmäßig beim Herkunftsland „Serbien“ berücksichtigt.

2. Auf welche Jahresstatistik bezieht sich die betreffende Quote für die Gemeinden zur Unterbringung von Flüchtlingen?

Auf die Ausführung in der Vorbemerkung wird verwiesen.

3. Hat die Landesregierung Erkenntnisse über die Höhe der Kosten auf kommunaler Ebene für die Vorhaltung nicht genutzter Unterbringungsplätze? Wenn ja, welche?

Für Ausländerinnen und Ausländer, die nach Abschluss der Erstaufnahme in der LAB NI auf die niedersächsischen Städte und Gemeinden verteilt werden, sind nach dem derzeit geltenden Niedersächsischen Aufnahmegesetz die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte und die Städte Hannover und Göttingen für die Unterbringung zuständig. Vor diesem Hintergrund führt das Land keine laufenden gesonderten Erhebungen zur Unterbringungssituation oder zu einzelnen Kostenpositionen bei der Unterbringung in den Kommunen durch, sodass der Landesregierung Informationen über die Höhe der Kosten nicht genutzter Unterbringungsplätze auf kommunaler Ebene nicht unmittelbar zur Verfügung stehen.

Aufgrund der vor kurzem durchgeführten Abfragen des Ministeriums für Inneres und Sport betreffend die Kleinen Anfragen der Abgeordneten Belit Onay, Julia Hamburg und Christian Meyer (GRÜNE) „Unterbringung von Geflüchteten in den Kommunen“ (Drs. 18/224) vom 23.01.2018 und des Abgeordneten Jens Ahrends (AfD) „Wohncontainer in Niedersachsen“ (Drs. 18/295) vom 12.02.2018 liegen für die Kommunen zum Teil Informationen über verfügbare Unterbringungs-kapazitäten zum Stichtag 25.01.2018 und Kosten leerstehender Wohncontainer in den Jahren 2017 und 2018 vor.

Hierzu wird auf die hierzu ergangenen Antworten Landtagsdrucksachen 18/392 und 18/490 verwiesen.

38. Was tut die Landesregierung für eine bessere Verteilung von Wirtschaftsdüngern?

Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 28. März 2018 hat Landwirtschaftsministerin Otte-Kinast den „Nährstoffbericht für Niedersachsen 2016/17“ vorgestellt. Die *Neue Osnabrücker Zeitung* berichtete dazu am 29. März 2018, die Ministerin sehe in der Kreislaufwirtschaft die Lösung für das Düngeproblem. Für eine bessere Verteilung von Nährstoffen sollten Aufbereitungsanlagen in Tierhaltungsregionen und Lagerstätten in Ackerbauregionen sorgen. Deren Errichtung solle durch Erleichterungen im Baurecht und ein Förderprogramm ermöglicht werden, für das die Ministerin um Landesmittel werbe: „An anderer Stelle in meinem Haus Geld zusammenzukratzen, ist schlichtweg unmöglich.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die überregionale Verbringung von Wirtschaftsdünger aus der Region Weser-Ems in die Ackerbauregionen ist ein wichtiger Baustein zur Verringerung der Nährstoffüberhänge sowie zur Schließung der Nährstoffkreisläufe zwischen Nährstoff abgebenden und aufnahmefähigen Räumen. Eine Aufbereitung von Wirtschaftsdünger mit dem Ziel der Erhöhung der Nährstoffgehalte ist dabei ein wichtiger Aspekt. Denn die überregionale Verbringung von Nährstoffen muss sich insbesondere für die aufnehmenden Betriebe betriebswirtschaftlich lohnen, um damit attraktiv gegenüber der Verwendung von Mineraldünger zu sein. Der Nährstoffersatzwert des Wirtschaftsdüngers ist dabei von entscheidender Bedeutung.

1. Welche konkreten Erleichterungen für den Bau von Wirtschaftsdüngerlagerstätten plant die Landesregierung im Baurecht, und welchen Zeitplan gibt es für die Umsetzung?

Soweit die Errichtung der Lagerstätten im Außenbereich erfolgen soll, sind die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen in § 35 BauGB geregelt. Für die Errichtung von baulichen Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger gelten dieselben bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen wie für die Lagerung von Mineraldünger. Unter denselben Voraussetzungen können auch Ackerbaubetriebe ohne Tierhaltung Lagerstätten für Wirtschaftsdünger errichten, wenn der Dünger zwecks Verwendung auf den betrieblichen Flächen gelagert werden soll. Dies wurde den unteren Bauaufsichtsbehörden mit Erlass vom 11.11.2016 (MS, Az.: 501.2-211120-4.31) zur Klarstellung mitgeteilt.

2. Welchen finanziellen Umfang soll das von Ministerin Otte-Kinast angekündigte Förderprogramm zur Errichtung von Wirtschaftsdüngerlagerstätten haben, und welchen Zeitplan gibt es für die Umsetzung?

Frau Ministerin Otte-Kinast setzt sich für die Einrichtung eines solchen Förderprogramms ein. Der finanzielle Umfang einer solchen Maßnahme hängt von den Möglichkeiten des Landeshaushalts ab und ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

3. Welche darüber hinausgehenden Pläne zur Förderung einer besseren Verteilung von Wirtschaftsdüngern hat die Landesregierung, und welchen Zeitplan gibt es für deren Umsetzung?

Die in der Veredlungsregion im Überschuss vorhandenen Nährstoffe werden zu einem großen Teil mit Futtergetreide aus der Ackerbauregion importiert. Hier gilt es, zumindest einen Teil dieser Nährstoffe mit Wirtschaftsdüngern wieder zurück in die Ackerbauregion zu bringen, um den Nähr-

stoffkreislauf zwischen tierischer und pflanzlicher Nutzung auf überregionaler Ebene zu schließen. Hierzu sollen die Ergebnisse des Verbundprojekts „Wirtschaftsdüngermanagement Niedersachsen“ einen Beitrag leisten. Ziel des aus drei Teilen bestehenden Verbundprojektes ist es, die Abgabe von Wirtschaftsdünger aus Überschussregionen (abgebende Region) in Nährstoffbedarfsregionen (aufnehmende Region) fachlich zu begleiten, Hemmnisse zu identifizieren und Lösungsvorschläge für Praxis, Multiplikatoren und Politik zu erarbeiten. Das Projekt mit einer Laufzeit von drei Jahren endet zum 31.12. dieses Jahres. Die Ergebnisse sind zu evaluieren, um darauf aufbauend konkrete Maßnahmen zu identifizieren und zeitnah umzusetzen.

Der aktuelle Nährstoffbericht hat noch einmal eindringlich aufgezeigt, in welchen Regionen mehr Wirtschaftsdünger anfällt als in diesen Regionen umweltverträglich verwertet werden kann. Hier sind alle Beteiligten in den Regionen verstärkt gefordert, Lösungen zu erarbeiten und umzusetzen. Der Zeitplan für die Umsetzung der hierfür erforderlichen Maßnahmen wird je nach Region sicherlich unterschiedlich ausfallen.

39. Welches Konzept zur Sektorkopplung verfolgt die Landesregierung? (Teil 1)

Abgeordnete Horst Kortlang, Dr. Stefan Birkner und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut eines Artikel der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 3. April 2018 will Ministerpräsident Weil die Batterieproduktion für Elektroautos in Deutschland von hohen Stromkosten entlasten. Wenn die EU wolle, dass Europa bei dieser Technologie in Zukunft vorne dabei sei, müsse sie dazu bereit sein, die notwendigen industriepolitischen Rahmenbedingungen zu schaffen. Da es sich um eine sehr energieintensive Produktion handle, die unter den heutigen Bedingungen in Deutschland kaum darzustellen sei, müsse die Bundesregierung mit der EU über Ausnahmen von bestehenden Abgaben sprechen, die nicht als unerlaubte Beihilfe gewertet werden dürften. Für andere energieintensive Industrien gebe es schon Erleichterungen bei der EEG-Umlage oder der Stromsteuer.

In einer Pressemitteilung des Umweltministeriums vom 3. April 2018 fordert Minister Lies eine Wasserstoffstrategie für Niedersachsen: „Wer die Energiewende konsequent zu Ende denkt, kommt an Wasserstoff nicht vorbei.“ Das bisherige System aus Umlagen, Abgaben und Steuern verhindere eine wirtschaftliche Erzeugung von Windwasserstoff und Investitionen in diese Technologie, so der Minister.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Energiewende hat im Stromsektor bisher große Fortschritte erreicht. Um die Klimaziele zu erreichen, ist es unabdingbar, dass auch eine Wärme- und eine Verkehrswende stattfinden. Nur wenn über den Elektrizitätssektor hinaus auch die Sektoren Industrie, Wärmeversorgung und Verkehr nennenswerte Beiträge zur Reduzierung des Kohlendioxid ausstoßes leisten, wird es gelingen, die national und international vereinbarten Klimaschutzziele zu erreichen. Entsprechend verfolgt die Landesregierung in der Forschung, in der Förderung und im Rahmen der Mitwirkung an Rechtssetzungsverfahren auf der Bundesebene das Ziel, den Treibhausgasausstoß zu verringern. Dabei orientiert sie sich an den Grundsätzen Energie einsparen, Effizienz steigern und Ausbau der Energieversorgung aus erneuerbaren Energien (EE).

Für stromintensive Unternehmen sind die Energiekosten von hoher Bedeutung für die internationale Wettbewerbsfähigkeit. Das deutsche Energierecht sieht verschiedene Möglichkeiten zur Kostensenkung vor. Damit sollen Standortverlagerungen und Carbon Leakage, der Verlust von Arbeitsplätzen und Wirtschaftskraft, verhindert werden. So können stromintensive Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, über die Besondere Ausgleichsregelung (§§ 63, 64 EEG) unter den dort genannten Voraussetzungen eine Begrenzung der EEG-Umlage in Anspruch nehmen. Weitere Privilegierungsmöglichkeiten beinhaltet beispielsweise die StromNEV. Bei Vorliegen der

tatbestandlichen Voraussetzungen kann der Netzbetreiber ein individuelles Netzentgelt anbieten, welches dem Stromnutzungsverhalten des stromverbrauchenden Unternehmens angemessen Rechnung trägt (§19 StromNEV).

Umstritten ist insbesondere, inwieweit die Privilegierungsregelungen des EEG eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen und ihre Änderung oder Erweiterung damit der Zustimmung der EU-KOM bedürfen. Vor diesem Hintergrund sind die Äußerungen von Ministerpräsident Weil zu verstehen, in denen er eine Gleichbehandlung dieser neuen Branche fordert, damit diese keine Wettbewerbsnachteile erfährt und sich in Europa, Deutschland und am besten in Niedersachsen überhaupt ansiedeln kann.

1. Welches ressortübergreifende Gesamtkonzept zur Sektorkopplung verfolgt die Landesregierung, und geht dieses Konzept von einer zukünftig batterie- oder wasserstoffgeprägten Elektromobilität aus?

Die Flächenverfügbarkeit für den Einsatz von EE ist aufgrund konkurrierender Nutzung und Schutzbelange begrenzt. Deshalb hat der Grundsatz „efficiency first“ oberste Priorität. In der Folge sollte der erneuerbar erzeugte Strom möglichst ohne Umwandlung direkt eingesetzt werden. Es gibt jedoch Bereiche, wie z. B. den Flug- und Schiffverkehr, Industrie oder auch den Fernlastverkehr, in denen dies schlichtweg nicht oder nur unzureichend möglich ist. Hier muss grüner Wasserstoff oder synthetisch mithilfe von EE-Strom erzeugter Kraftstoff, z. B. Methan, zum Zuge kommen. Im Bereich des Individualverkehrs hat allerdings die batteriegetriebene Elektromobilität aufgrund des höheren Effizienzgrades Vorteile.

2. Wie sind bei der Landesregierung die Zuständigkeiten für die unterschiedlichen Aspekte von Sektorkopplung und Elektromobilität verteilt?

Unter Sektorkopplung wird allgemein die gemeinsame Betrachtung der verschiedenen Anwendungssektoren, das sind nach bundesdeutscher Klassifizierung Haushalt (Bedarf an Heizwärme, Warmwasser, Elektrizität), Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD), Industrie und Verkehr, mit dem Erzeugungssektor verstanden. Der Wesenskern einer solchen Betrachtung ist zuvorderst, die Klimaschutzziele zu erreichen und hierfür die Emissionen aller Energiesektoren zu reduzieren. Nur mithilfe der Sektorkopplung lassen sich durch die erneuerbaren Energien, die vor allem Strom liefern, alle Sektoren dekarbonisieren, beispielsweise durch den Einsatz von elektrischen Wärmepumpen im Haushalt, die Bereitstellung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen für den Verkehrssektor oder die Nutzung von Windwasserstoff in der Industrie. Insofern ist die Sektorkopplung ein zentraler Baustein der niedersächsischen Energie-/Klimapolitik. Die Zuständigkeit für diese Themen ressortiert entsprechend der Geschäftsverteilung der Landesregierung (Beschluss der Landesregierung v. 17.07.2012 - StK-201-01431/05 - VORIS 20100 - Anlage 1, Ziff. 10.1 und 10.2) im Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Da das Thema auch industrie- und forschungspolitische Relevanz hat, erfolgt auch hier eine enge Zusammenarbeit mit MW und MWK.

3. Welche konkreten Erleichterungen bei der EEG-Umlage oder der Stromsteuer waren im FAZ-Beitrag des Ministerpräsidenten gemeint, und in welcher Höhe soll diese Erleichterung aus Sicht der Landesregierung ausfallen, um die geforderten industriepolitischen Rahmenbedingungen zu realisieren?

Im Hinblick auf die mit der Batteriezellenproduktion verbundenen Kosten ist die dauerhafte Investitionssicherheit für die daran beteiligten Unternehmen von zentraler Bedeutung. Dies erfordert neben klaren und eindeutigen Regelungen in der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG auch deren unionsrechtliche Konformität. Die Besondere Ausgleichsregelung ist in ihrer Ausgestaltung durch die Beihilfeaufsicht der Europäischen Kommission geprägt. Sowohl das EEG 2014 als auch das EEG 2017 entsprechen den Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 bis 2020 (2014/C 200/01 - UE BLL). Für eine Inanspruchnahme der Begrenzungsregelungen ist danach zunächst die Zuordnung des antragstellenden Unternehmens zu einer Branche der Listen in Anlage 4 zum EEG erforderlich. Neben dem Umstand, dass die UE BLL für den Zeitraum 2014 bis

2020 gelten, ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die KOM sich in Anhang 3, Fußnote 1 der UEBILL Folgendes vorbehält:

„Die Kommission kann die Liste in Anhang 3 anhand der in Fußnote 89 genannten Kriterien überprüfen, sofern ihr Nachweise dafür vorliegen, dass sich die Daten, auf die sich dieser Anhang stützt, wesentlich geändert haben.“

Eine Begrenzung der EEG-Umlage ist ferner abhängig von der Stromkostenintensität des Unternehmens. Ob die Schwellenwerte des EEG im Einzelfall überschritten werden, ist von der individuellen Situation des Unternehmens abhängig. Pauschale Aussagen sind daher nicht möglich.

Einzelne tatbestandliche Voraussetzungen, unter denen in einem komplexen regulatorischen System mit sehr differenzierten Detailregelungen eine Begrenzung der EEG-Umlage erreicht werden könnte, sind vom Ministerpräsidenten bewusst nicht angesprochen worden. Die Herstellung von Batterien kann je nach Batterietyp (z. B. Lithium-Ionen, Redox-Flow, Bleiakkumulatoren) in sehr unterschiedlicher Fertigungstiefe industriell organisiert sein und vom Vorlieferanten bis zum Endprodukt hersteller jeweils unterschiedlich energieintensive Produktionsschritte umfassen. Auf welchen Akteur dabei in welchem Maße Ausnahmeregelungen z. B. nach der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) des EEG oder nach den Umlagereduzierungen für Eigenstromversorger möglicherweise zum Zuge kommen, ist abstrakt kaum vorhersehbar. Klar ist, dass solche Unsicherheiten die Investitionsbereitschaft in für Deutschland neue technologische Prozesse nicht fördern und die Rahmenbedingungen für eine Batterieproduktion in Deutschland - wie vom Ministerpräsidenten angesprochen - insoweit durchaus noch optimiert werden könnten.

Angesichts des stetig steigenden Anteils erneuerbarer Energien am deutschen Strommix hat die Stromsteuer zunehmend die ihr bei Einführung zugeordnete Lenkungswirkung verloren. Daher setzt sich Niedersachsen beim Bund dafür ein, dass die Stromsteuer auf die EU-rechtliche vorgegebene Mindesthöhe abgesenkt wird und die Energiebesteuerung langfristig als ein wirksames Klimaschutzinstrument weiterentwickelt wird.

Hilfreich und für die Energiewende im Verkehr wie auch im Wärmesektor förderlich wäre insbesondere, wenn die einseitige Belastung des Stromverbrauchs mit Abgaben und Umlagen verringert oder gar abgelöst werden könnte durch eine ausgeglichene Belegung aller CO₂-emissionsbelasteten Energieverbräuche am Maßstab ihrer Klimaschädlichkeit.

40. Welches Konzept zur Sektorkopplung verfolgt die Landesregierung? (Teil 2)

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Horst Kortlang, Dr. Stefan Birkner und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut einem Artikel der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 3. April 2018 will Ministerpräsident Weil die Batterieproduktion für Elektroautos in Deutschland von hohen Stromkosten entlasten. Wenn die EU wolle, dass Europa bei dieser Technologie in Zukunft vorne dabei sei, müsse sie dazu bereit sein, die notwendigen industriepolitischen Rahmenbedingungen zu schaffen. Da es sich um eine sehr energieintensive Produktion handle, die unter den heutigen Bedingungen in Deutschland kaum darzustellen sei, müsse die Bundesregierung mit der EU über Ausnahmen von bestehenden Abgaben sprechen, die nicht als unerlaubte Beihilfe gewertet werden dürften. Für andere energieintensive Industrien gebe es schon Erleichterungen bei der EEG-Umlage oder der Stromsteuer.

In einer Pressemitteilung des Umweltministeriums vom 3. April 2018 fordert Minister Lies eine Wasserstoffstrategie für Niedersachsen: „Wer die Energiewende konsequent zu Ende denkt, kommt an Wasserstoff nicht vorbei.“ Das bisherige System aus Umlagen, Abgaben und Steuern verhindere eine wirtschaftliche Erzeugung von Wind-Wasserstoff und Investitionen in diese Technologie, so der Minister.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Energiewende hat im Stromsektor bisher große Fortschritte erreicht. Um die Klimaziele zu erreichen, ist es unabdingbar, dass auch eine Wärme- und eine Verkehrswende stattfinden. Nur wenn über den Elektrizitätssektor hinaus auch die Sektoren Industrie, Wärmeversorgung und Verkehr nennenswerte Beiträge zur Reduzierung des Kohlendioxid Ausstoßes leisten, wird es gelingen, die national und international vereinbarten Klimaschutzziele zu erreichen. Entsprechend verfolgt die Landesregierung in der Forschung, in der Förderung und im Rahmen der Mitwirkung an Rechtssetzungsverfahren auf der Bundesebene das Ziel, den Treibhausgasausstoß zu verringern. Dabei orientiert sie sich an den Grundsätzen Energie einzusparen, Effizienz zu steigern und die Energieversorgung aus erneuerbaren Energien (EE) auszubauen.

Für stromintensive Unternehmen sind die Energiekosten von hoher Bedeutung für die internationale Wettbewerbsfähigkeit. Das deutsche Energierecht sieht verschiedene Möglichkeiten zur Kostensenkung vor. Damit sollen Standortverlagerungen und Carbon Leakage, der Verlust von Arbeitsplätzen und Wirtschaftskraft, verhindert werden. So können stromintensive Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, über die Besondere Ausgleichsregelung (§§ 63, 64 EEG) unter den dort genannten Voraussetzungen eine Begrenzung der EEG-Umlage in Anspruch nehmen. Weitere Privilegierungsmöglichkeiten beinhaltet beispielsweise die StromNEV. Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen kann der Netzbetreiber ein individuelles Netzentgelt anbieten, welches dem Stromnutzungsverhalten des stromverbrauchenden Unternehmens angemessen Rechnung trägt (§ 19 StromNEV).

Umstritten ist insbesondere, inwieweit die Privilegierungsregelungen des EEG eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen und ihre Änderung oder Erweiterung damit der Zustimmung der EU-KOM bedürfen. Vor diesem Hintergrund sind die Äußerungen von Ministerpräsident Weil zu verstehen, in denen er eine Gleichbehandlung dieser neuen Branche fordert, damit diese keine Wettbewerbsnachteile erfährt und sich in Europa, Deutschland und am besten in Niedersachsen überhaupt ansiedeln kann.

1. Gibt es nach Auffassung der Landesregierung neben der Batteriefertigung und der Wasserstoffproduktion noch weitere Technologien, die generell von Umlagen und Abgaben im Zusammenhang mit der Stromversorgung befreit werden müssen, und, wenn ja, welche?

Insbesondere stromintensive Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, sind auf bezahlbare Stromkosten angewiesen. Insoweit wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Die Landesregierung hat sich stets für den Erhalt der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG und weiterer Sonderregelungen auf Bundesebene und europäischer Ebene eingesetzt.

2. Inwiefern ist das von Ministerpräsident Weil und Umweltminister Lies beschriebene Problem der Verteuerung des Stroms durch Umlagen, Abgaben und Steuern in Deutschland im Vergleich zu anderen Mitgliedsländern der EU selbst verursacht?

Lediglich zur Erhebung der Energiesteuern gibt es seitens der EU mit der Energiesteuerrichtlinie (Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom) einheitliche, generelle Vorgaben für die Mitgliedstaaten. Daher sind sämtliche weiteren, darüber hinaus gehenden Abgaben und Umlagen auf Stromverbräuche in Deutschland im Sinne der Frage „selbstverursacht“. Ein Vergleich mit anderen Mitgliedstaaten könnte wegen der Komplexität der Thematik und der Anzahl der EU-Mitgliedstaaten nur im Rahmen einer aufwändigen Begutachtung vorgenommen werden und wäre auch für die Beurteilung, ob die Abgaben und Umlagen „selbstverursacht“ sind, nicht maßgeblich.

Anzumerken ist, dass die Energiewende - also der Übergang von der nicht nachhaltigen Nutzung von fossilen Energieträgern sowie der Kernenergie zu einer nachhaltigen Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien - erforderlich ist, um die nationalen und internationalen Klimaziele zu

verwirklichen und so den erforderlichen Beitrag zur Begrenzung des Klimawandels und der damit verbundenen Folgen und Folgekosten zu leisten.

Unbestritten ist, dass die Energiewende mit einem hohen Investitionsbedarf verbunden ist, der refinanziert werden muss. Die Investitionen lösen zugleich Lernkurveneffekte aus, durch die die Kosten sukzessive sinken werden. Das verdeutlichen beispielsweise die Entwicklungen im Bereich der Stromerzeugung aus Wind- und Solarenergie. Die Investitionen in die Energiewende schaffen zudem Arbeitsplätze und Wertschöpfung in Deutschland. Hinzu kommen weitere Vorteile wie die wachsende Unabhängigkeit von Energieimporten und damit auch von Energiekrisen, die in der Vergangenheit immer wieder zu erheblichen wirtschaftlichen Störungen geführt haben. Im Ergebnis ist die Energiewende ein wesentlicher Faktor für den langfristigen Erhalt und die Stärkung des Wirtschafts- und Industriestandorts Deutschland.

3. Sind die in der Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 18. Dezember 2013 (abrufbar im Internet, „Ministerpräsident Stephan Weil kritisiert EU-Beihilfverfahren zur EEG-Umlage“) getroffenen Aussagen auch die Auffassung der aktuellen Landesregierung, oder wird der Sachverhalt mittlerweile anders beurteilt?

Anlass der Pressemitteilung vom 18.12.2013 war der Eröffnungsbeschluss der KOM vom selben Tag zur Einleitung des förmlichen Beihilfverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland insbesondere wegen der Ausgestaltung der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) im EEG 2012. Die damit verbundene Gefahr der Rückforderung von Vorteilen aus der Besonderen Ausgleichsregelung hat davon betroffene Unternehmen beunruhigt. Die Landesregierung hat sich in einen Dialog mit der KOM eingebracht und sich für den Erhalt der Begrenzungsregelungen nach dem EEG für die Unternehmen ausgesprochen, die im internationalen Wettbewerb stehen. Die Landesregierung sieht keinen Anlass, den zurückliegenden Sachverhalt aus heutiger Sicht anders zu beurteilen.

41. Wie stark ist der Widerspruch gegen die Pflegekammer?

Abgeordnete Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In den letzten Monaten haben die Fragesteller eine Reihe von Anschreiben, teilweise mit angehängten Unterschriftenlisten, erreicht, in denen sich Menschen gegen ihre Zwangsmitgliedschaft in der Pflegekammer wenden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Gesetz über die Pflegekammer Niedersachsen ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG) ist Kammermitglied, wer die Erlaubnis hat, die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin oder Altenpfleger“, „Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ zu führen, und diesen Beruf in Niedersachsen ausübt.

Die Geschäfte der Pflegekammer werden bis zum erstmaligen Zusammentritt der Kammerversammlung von einem Errichtungsausschuss und dessen Vorstand als vorläufige Organe der Kammer geführt. Diese Organe haben die Aufgabe, innerhalb eines Jahres die erforderliche Infrastruktur für die Pflegekammer zu schaffen, die Satzungen zu beschließen, die Registrierung der Kammermitglieder vorzunehmen und die Wahl zur ersten Kammerversammlung durchzuführen.

Mit dem Ziel der Registrierung der Kammermitglieder wurden seit September 2017 rund 5 300 Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber angeschrieben und zur Übermittlung der Daten der bei ihnen be-

schäftigten Pflegefachkräfte aufgefordert. Dieser Aufforderung sind 97 % der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nachgekommen und haben Daten von rund 100 000 Personen übermittelt. Nach Bereinigung der Daten wurden rund 95 000 potenzielle Mitglieder angeschrieben. Rund 53 400 Meldebögen wurden bislang zurückgesandt; die Rücklaufquote der Kammermitglieder beträgt somit aktuell 56 %. Hiervon sind rund 47 000 Mitglieder vollständig registriert (Stand: 11. April 2018).

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in der 7. Sitzung am 8. März 2018 darüber unterrichtet, dass dort und in der Geschäftsstelle des Errichtungsausschusses insgesamt rund 1 500 Beschwerden eingegangen sind. In einigen dieser Zuschriften wird dem Wortlaut nach der Pflichtmitgliedschaft in der Pflegekammer „widersprochen“.

1. Wie viele offizielle Widersprüche gibt es bisher gegen die Zwangsmitgliedschaft?

Nach Mitteilung der Geschäftsstelle des Errichtungsausschusses sind dort mit Stand 11. April 2018 insgesamt 1 362 Schreiben eingegangen, in denen dem Wortlaut nach der Pflichtmitgliedschaft, der Beitragspflicht oder der Übermittlung der Daten durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber „widersprochen“ wird. Eine gesonderte Erfassung der Einwendungen gegen die Pflichtmitgliedschaft erfolgt in der Geschäftsstelle nicht.

Soweit die Anfrage nach „offiziellen“ Widersprüchen auf das Widerspruchsverfahren nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) abzielen sollte, ist darauf hinzuweisen, dass ein formeller Widerspruch gegen die Pflichtmitgliedschaft in der Pflegekammer nicht statthaft ist. Nach § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO bedarf es vor Erhebung einer Anfechtungsklage keiner Nachprüfung in einem Widerspruchverfahren, wenn ein Gesetz dies bestimmt. Eine entsprechende Regelung ist in § 80 Abs. 1 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG) vorgesehen.

2. Wie viele andere Widersprüche, beispielsweise in Form von Petitionen, liegen bisher vor?

Mit Stand 11. April 2018 sind im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung 14 generelle Beschwerdeschreiben eingegangen, in denen ein „Widerspruch“ gegen die Pflichtmitgliedschaft in der Pflegekammer erhoben wird.

Ferner liegen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung 275 an die „Verhandlungskommission Soziales SPD/CDU für einen Koalitionsvertrag“ gerichtete Schreiben vor, in denen die Absenderinnen und Absender darum bitten, sich für die Abschaffung der Pflegekammer zu engagieren. Diese sind bei der Landesregierung eingegangen. Darüber hinaus hat es Schreiben mit unterschiedlichen Zielrichtungen an verschiedene Mitglieder der Landesregierung gegeben. Mehrfacherfassungen von Schreiben, die gleichzeitig an verschiedene Adressatinnen und Adressaten gerichtet wurden, können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

In der 7. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 8. März 2018 hat der Vorsitzende darüber hinaus darauf hingewiesen, dass nach der Beschlussfassung des Gesetzes im Plenum ca. 3 000 Zuschriften bei der Landtagsverwaltung eingegangen sind. Der Landesregierung liegen keine Informationen zu deren Inhalt vor.

3. Wie hoch wird der Zwangsbeitrag zur Pflegekammer voraussichtlich in den nächsten fünf Jahren sein (bitte monatlich und jährlich angeben)?

Nach § 8 PflegeKG erhebt die Pflegekammer zur Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben aufgrund einer Beitragsordnung Beiträge von den Kammermitgliedern, soweit sonstige Einnahmen nicht zur Verfügung stehen. Nach § 40 Abs. 1 PflegeKG ist die Beitragsordnung vom Errichtungsausschuss zu beschließen. Dieser Beschluss wird voraussichtlich im Sommer 2018 erfolgen. Eine Aussage zur Höhe der Mitgliedsbeiträge kann somit zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

42. Sind die Belastungen durch Wildgänse für Weidetierhaltung und Küstenschutz noch tragbar?

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Dr. Stefan Birkner, Hermann Grupe, Horst Kortlang, Jörg Bode und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Ostfriesen-Zeitung* berichtete am 28. März 2018 über die zunehmende Gefährdung der Weidetierhaltung und des Küstenschutzes durch Wildgänse (Seite 13). „Sie fressen den Schafen im Frühjahr das Futter weg“, erklärt Oberdeichrichter Heiko Albers von der Moormerländer Sielacht ein durch die Wildgänse verursachtes Problem für die zum Zweck des Küstenschutzes betriebene Schafhaltung auf den Deichen. Darüber hinaus verunreinigten die Gänse mit ihrem Kot das Gras auf den Deichen, das sie nicht fressen. Das mit Keimen belastete Futter mache die Schafe krank. Unter diesen Bedingungen werde es in Zukunft immer schwerer, die Schäfer davon zu überzeugen, ihre Tiere auf den Deichen weiden zu lassen. Um die negativen Auswirkungen auf die Tiere in Grenzen zu halten, übernehme die Moormerländer Sielacht für die 2 000 Schafe in ihrem Gebiet Impfkosten in Höhe von 2,50 Euro pro Tier. Die Impfung solle die Tiere gegen die Keime im Gänsekot immun machen, halte allerdings nur vier Wochen vor. Laut Oberdeichrichter Alwin Brinkmann von der Deichacht Krummhörn seien es in den vergangenen Jahren „enorm viel mehr“ Gänse geworden, weshalb sein Verband u. a. Hilfe bei der Ersatzfutterbeschaffung für die Schafe leiste.

Vorbemerkung der Landesregierung

Niedersachsen besitzt für zahlreiche hier überwinterte nordische Gänsearten eine internationale Verantwortung und damit einhergehend auch entsprechende Schutzverpflichtungen. Um letzteren gerecht zu werden, hat Niedersachsen insgesamt 16 EU-Vogelschutzgebiete mit einer Fläche von ca. 125 000 ha (hier: ohne EU-Vogelschutzgebiet Niedersächsisches Wattenmeer) gemeldet, in denen Gänsearten wertbestimmend sind. In den Haupttrastgebieten der nordischen Gänse bietet das Land Niedersachsen seit dem Jahr 2000 mit Unterstützung der Europäischen Union Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) an. Diese verfolgen das naturschutzfachliche Ziel, ruhige, störungsarme Äsungsflächen für die überwinterten Gänse zur Verfügung zu stellen. Landwirte, die sich an den AUKM für nordische Gastvögel beteiligen, erhalten für eintretende Biomasseverluste und den entstehenden Mehraufwand in der Flächenbearbeitung einen finanziellen Ausgleich. Die AUKM für nordische Gastvögel erfreuen sich großer Beliebtheit: Derzeit werden landesweit ca. 25 000 ha Acker- und Grünlandflächen mit AUKM für nordische Gänse bewirtschaftet. Dafür wendet das Land Niedersachsen mit Unterstützung der Europäischen Union (EU) derzeit einen Finanzbetrag von ca. 7,0 Millionen Euro auf.

Der Landesregierung liegen weder Belege für eine nachhaltige Beeinträchtigung der Wehrhaftigkeit von Deichen durch rastende nordische Gänse noch für einen kausalen Zusammenhang zwischen Gänsekot und Schaferkrankungen im ostfriesischen Raum vor.

1. Wie bewertet die Landesregierung die im Artikel der *Ostfriesen-Zeitung* beschriebenen negativen Auswirkungen der zunehmenden Wildgänsepopulation auf die Weidetierhaltung, auch über die Beweidung von Deichen hinaus, und den Küstenschutz in Niedersachsen?

Konflikte der Landwirtschaft mit überwinterten nordischen Gänsen resultieren im Wesentlichen aus dem Verlust an Biomasse durch Gänsefraß und einem erhöhten Aufwand bei der Flächenbewirtschaftung. Dazu hat die Landwirtschaftskammer in den Hauptgebieten der Gänserast in den Jahren 2008 bis 2010 umfangreiche Untersuchungen durchgeführt. Danach treten im Mittel beim ersten Grasschnitt Biomasseverluste von ca. 30 % auf. Beim zweiten Schnitt waren keine signifikanten Unterschiede zwischen von Gänsen beweideten Arealen und unbeweideten Kontrollarealen

mehr nachweisbar. Momentan werden die Untersuchungen wiederholt, um zu überprüfen, ob sich der Umfang der Gänsefraßschäden seit 2010 verändert hat. Die Untersuchungen der Landwirtschaftskammer bilden die Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszahlungen an Landwirte, die an den AUKM für nordische Gastvögel teilnehmen (s. o.).

Der Landesregierung liegen bis dato keine Belege für eine Gefährdung der Weidetierhaltung durch Gänsekot vor. Nach einer aktuellen Literaturübersicht von ElMBERG et al. (2017; *Infection Ecology & Epidemiology* Vol. 7) gibt es bislang kaum Belege für eine Übertragung von Krankheitserregern rastender Gänse auf Weidetiere. Die Autoren sehen daher auch keine Notwendigkeit, von einer Weidetierhaltung in Schutzgebieten mit Vorkommen von Gänsen und Schwänen abzuraten.

Grundsätzlich ist es möglich, dass mit dem Kot von Tieren auch Krankheitserreger ausgeschieden werden, die zu einer Erkrankung bei anderen Tierarten führen können. Dem zuständigen Veterinäramt des Landkreises Leer liegen derzeit aber keine Erkenntnisse vor, dass Wildganskot auf Krankheitserreger untersucht wurde und ein nachweislicher Zusammenhang zu Erkrankungen von Weidetieren hergestellt werden konnte.

Es konnte in Erfahrung gebracht werden, dass ein Schafhalter vermehrt Verluste durch Erkrankungen an Kokzidien beklagt und hier die Gänse als Ursache sieht. Kokzidien sind Einzeller (Parasiten, die sich im Darm ansiedeln), welche sehr wirtsspezifisch sind. Daher ist eine Erkrankung von Schafen aufgrund der Darmparasiten der Gänse auszuschließen.

Der Verlauf der Krankheit beim Schaf hängt von der Erregerspezies, der Infektionsdosis und der Kondition des Tieres ab. Es kann dabei zu schweren Durchfällen, Blutungen, Fressunlust, Resorptionsstörungen sowie zum Gewichtsverlust bis hin zum Tod, v. a. bei Lämmern, kommen. Die neugeborenen Lämmer sowie die nur wenige Wochen alten Tiere sind besonders gefährdet. Die sogenannten Oozysten, die aufgenommen zu der Erkrankung führen können, sind sehr widerstandsfähig und können auch auf den Weideflächen überwintern. Auch die Ablammzeit im Stall, in der eine Vielzahl von Lämmern hohe Mengen an Kokzidien ausscheiden, trägt stark zur Weiterverbreitung der Parasiten bei, welcher man durch Hygienemaßnahmen begegnen kann. Darüber hinaus kann die Krankheit mit dem Arzneimittel Toltrazuril behandelt werden. Es handelt sich aber nicht um einen Impfstoff.

Aus Sicht des Küstenschutzes erschwert die zunehmende Wildgänsepopulation die Deichunterhaltung vor allem dadurch, dass sie zu wirtschaftlichen Nachteilen für die nach Deichrecht betroffenen Unterhaltungspflichtigen und die Deichschäferieien führt: Für die Schafbeweidung stellen die Gänse in den besonders betroffenen Bereichen eine ernstzunehmende Konkurrenz dar. Die Grasnarbe kann durch den Gänsefraß stark in Mitleidenschaft gezogen werden. In der Folge können die betroffenen Deichabschnitte mangels Futtergrundlage erst später im Jahr durch die Schafe beweidet werden und die Gabe von Ersatzfutter wird erforderlich. Zudem begünstigt der Fraßdruck, den die Gänse auf die Grasnarbe ausüben, die Ausbreitung von Moos, dem durch gezielte Düngung entgegengewirkt werden kann. Unschöne Folge der Fäkalienverschmutzung durch die Gänse ist ferner, dass die Mahd besonders betroffener Deichabschnitte nicht für den Verkauf geeignet ist. Letztere Aussage betrifft ausschließlich die nicht durch Beweidung, sondern allein durch Mahd unterhaltenen Deichabschnitte.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Wehrfähigkeit der Deiche durch die zunehmenden Wildgänsepopulationen ist hingegen bislang nicht festgestellt worden.

2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Entwicklung der Population der nordischen Gastvögel und gegebenenfalls beobachtete Änderungen bei deren Verweildauer in Niedersachsen in den letzten 20 Jahren?

Als nordische Gastvögel treten während der Zug- und Rastperiode verschiedene Gänsearten in Niedersachsen auf, darunter Blässgänse, Saatgänse, Weißwangengänse (auch Nonnengänse genannt), Graugänse und Ringelgänse. Die Individuenzahlen und die Verweildauer rastender Gänsetrupps sind dabei von einer Vielzahl an Faktoren abhängig. Sie unterscheiden sich maßgeblich nach (a) Vogelart, (b) Ernährungssituation, (c) Habitatbedingungen im Rastgebiet wie dem Nahrungsangebot, aber auch z. B. dem Auftreten von Störungen, (d) intra- und interspezifischen Kon-

kurrenzsituationen, (e) Witterungsverläufen u. v. m. - um nur die wichtigsten Faktoren zu nennen. Dadurch sind die an der Küste und im Binnenland anzutreffenden Rastpopulationen Schwankungen ausgesetzt, die sowohl zeitliche als auch räumliche Unterschiede im Auftreten bedingen.

Das Land Niedersachsen hat seit 2015 die Erfassungen nordischer Gänse während der Rastperiode landesweit intensiviert. In allen bedeutsamen Regionen der Gänserast finden seither wöchentliche Zählungen zwischen Oktober und April, teilweise sogar bis Mitte Mai, statt. Aus manchen Rastgebieten, wie z. B. dem Rheiderland oder der Unterelbe, liegen auch deutlich längere Untersuchungsreihen vor, mit denen Bestände und Veränderungen im Rastgeschehen dokumentiert werden können. Das in der Rastperiode 2015/2016 begonnene Gänsemonitoring befindet sich derzeit in der Auswertung durch die Fachbehörde für Naturschutz.

Es zeichnet sich ab, dass sich die Entwicklung der Rastpopulationen nordischer Gänse keineswegs artübergreifend einheitlich darstellt, sondern vielmehr heterogen ist. Dies soll durch die nachfolgenden Beispiele illustriert werden: Während etwa in den Regionen Westermarsch und Krummhörn die Rastbestände von Grau- und Ringelgänsen innerhalb der letzten 20 Jahre zurückgegangen sind, haben Weißwangengänse dort erheblich zugenommen. Sie erreichen oder übertreffen allerdings nicht mehr die bisherigen Maximalwerte aus den Jahren 2005 bis 2007. Auch Blässgänse sind dort tendenziell häufiger geworden, während anderenorts (z. B. im Rheiderland, in der Emsmarsch und in den Marschen am Jadebusen) über einen Zeitraum von 20 Jahren betrachtet Abnahmen zu verzeichnen sind. Eine deutliche Zunahme rastender Weißwangengänse seit Ende der 1990er-Jahre ist inzwischen für die meisten Gänserastgebiete Niedersachsens belegt.

Hinsichtlich der jahreszeitlichen Verteilung rastender nordischer Gänse ergibt sich über alle Arten hinweg folgendes Bild: Hohe Rastbestände treten besonders gegen Ende des Jahres (November, Dezember) auf. Danach nehmen zum Jahresbeginn die Rastbestände deutlich ab. Etwa Ende Januar folgt mit einer weiteren Durchzugswelle ein erneuter Anstieg der Bestände. Ab Mitte/Ende März ziehen die nordischen Gastvögel langsam in Richtung der Brutgebiete ab. Am längsten - wenngleich in deutlich geringerer Anzahl als in den Vormonaten - können Weißwangengänse in den Rastgebieten beobachtet werden, teilweise bis Mitte Mai. Insgesamt ist das Durchzugs- und Rastgeschehen auf dem Wegzug im Herbst ausgeprägter als auf dem Heimzug im Frühjahr.

Sofern unter Verweildauer das jahreszeitliche Auftreten gemeint ist, zeigt sich, dass Weißwangengänse bereits vor etwa 20 Jahren damit begonnen haben, länger in den hiesigen Rastgebieten zu verweilen, wodurch sie in Niedersachsen aktuell bis Mitte Mai nachgewiesen werden können (s. o.). Bei allen anderen nordischen Gänsen lassen sich bisher keine längeren Aufenthaltszeiten nachweisen.

3. Was unternimmt die Landesregierung bzw. was wird sie in Zukunft unternehmen, um negative Auswirkungen der zunehmenden Wildgänsepopulation auf die Weidetierhaltung, auch über die Beweidung von Deichen hinaus, und den Küstenschutz in Niedersachsen zu verhindern?

Wie bereits erwähnt stellen der durch nordische Gänse verursachte Biomasseentzug und der erhöhte Arbeitsaufwand bei der Flächenbearbeitung die wesentlichen Konfliktpunkte in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen dar. Das Land Niedersachsen bietet mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union AUKM in den Hauptgebieten der Gänserast an. Landwirte, die sich an den AUKM für nordische Gastvögel beteiligen, erhalten für eintretende Biomasseverluste und den entstehenden Mehraufwand in der Flächenbearbeitung einen finanziellen Ausgleich. Da die Rahmenbedingungen der EU für die neue Förderperiode 2021 bis 2027 bislang nicht bekannt sind, kann über die Fortführung der AUKM für nordische Gänse über die jetzige EU-Förderperiode hinaus noch keine Auskunft gegeben werden.

Neben den AUKM für nordische Gastvögel praktiziert Niedersachsen derzeit in den Hauptgebieten der Gänserast das sogenannte Rastspitzenmodell auf Ackerflächen. Es kommt dann zum Einsatz, wenn durch überwinternde Gänse Großschadensereignisse eintreten, die weit über den Zahlungen der AUKM liegen. Zur Fortführung des Rastspitzenmodells auf Acker wird aktuell eine Billigkeitsrichtlinie erarbeitet. Ohne eine solche von der EU zu notifizierende Billigkeitsrichtlinie sind Auszahlungen an Landwirte nur auf Basis der sogenannten De-minimis-Regelung gemäß VO (EU)

Nr. 1408 möglich (hier: maximal 15 000 Euro in drei Jahren an betroffene Landwirte), da die Gelder nicht aus einem von der EU gebilligten Förderprogramm stammen. Um in Zukunft gegebenenfalls auch im Grünlandbereich durch Gänse verursachte Großschadensereignisse finanziell abpuffern zu können, hat das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die Fachbehörde für Naturschutz beauftragt, auch für den Grünlandbereich ein solches Rastspitzenmodell entwickeln zu lassen.

Das Kokzidioseproblem des o. g. Schafhalters ist nicht auf die Gänse zurückzuführen. Es handelt sich um eine parasitäre Erkrankung, der durch Hygienemaßnahmen und Arzneimittelbehandlung begegnet werden kann. Es handelt sich weder um eine anzeige- noch um eine meldepflichtige Tierseuche.

Der ordnungsgemäße Zustand der Deiche wird durch die jährlich regelmäßig durchzuführenden Deichschauern gewährleistet.

43. Genehmigungen für Bohrplätze in Hankensbüttel: Kann die Landesregierung den Trinkwasserschutz in Niedersachsen noch gewährleisten?

Abgeordnete Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat am 28. März 2018 in einer Pressemitteilung bekannt gegeben, dass der Bau eines Bohrplatzes zur Vorbereitung zweier Erdölbohrungen in Hankensbüttel auf dem Gebiet des Trinkwasserschutzgebietes Schönewörde genehmigt wurde.

Mit dem Bau und der Einrichtung des Förderplatzes sei noch nicht die Genehmigung für die beiden dort geplanten Bohrungen Hankensbüttel-Süd-96 sowie Hankensbüttel-Süd-97 gegeben.

Im Koalitionsvertrag von SPD und CDU ist der „absolute Vorrang“ des Trinkwasserschutzes vor wirtschaftlichen Interessen festgehalten (Seite 113). Daraus resultierend, haben die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag erklärt, ein Verbot von Erdöl- und Erdgasbohrungen in Wasserschutzgebieten sämtlicher Schutzzonen prüfen zu wollen.

In der Drucksache 18/75 wurde als Antwort auf eine Kleine Anfrage für die Fragestunde mitgeteilt, dass die Landesregierung die Entscheidung zu einem solchen Verbot im Laufe des Jahres 2018 plant.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die DEA Deutsche Erdöl AG (DEA) plant im Erdölfeld Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn, eine neue Ölbohrung (Hankensbüttel-Süd 96) zu erstellen. Im Falle der Fündigkeit soll eine weitere technische Hilfsbohrung niedergebracht werden (Hankensbüttel-Süd 97). Die Lokation der beiden Bohrungen liegt in dem Wasserschutzgebiet „Schönewörde“ Zone IIIb und in dem Landschaftsschutzgebiet „Ostheide“. Die DEA hatte im Herbst 2017 beim Landkreis Gifhorn die nach den Schutzgebietsverordnungen erforderlichen Genehmigungen beantragt. Dort wurden die Anträge geprüft und die entsprechenden Zulassungen erteilt. Die wasserrechtliche Genehmigung hat der Landkreis Gifhorn der DEA als dafür zuständige Behörde bereits im November 2017 erteilt.

Die Landesregierung hat in der Antwort vom 14.12.2017 (Drs. 18/75 Nr. 44) zu einer Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung für die Fragestunde dargestellt, dass sie beabsichtigt, im Laufe des Jahres 2018 zu prüfen und zu entscheiden, ob ein Verbot des Bohrens nach Erdöl und Erdgas in Wasserschutzgebieten sämtlicher Schutzzonen in die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) aufzunehmen ist. Eine gesetzliche Grundlage, auf der ein Moratorium für alle noch nicht genehmigten Bohrungen bis zum Abschluss der rechtlichen Prüfung eines Verbotes des Bohrens nach Erdöl und Erdgas in Wasserschutzgebieten sämtlicher Schutzzonen

ergehen könnte, ist nicht erkennbar. In der Antwort vom 21.02.2018 (Drs. 18/347) zu einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung hat die Landesregierung weiterhin dargelegt, dass sie bei einer eventuellen Änderung der SchuVO ergänzend - und unter der Berücksichtigung von Vertrauensschutzaspekten - prüfen würde, inwieweit eine Rechtsänderung auch für Projekte gelten soll, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im laufenden Zulassungsverfahren befinden.

1. Sieht die Landesregierung einen Widerspruch zwischen der nun erfolgten Genehmigung des Bohrplatzes und der noch im Raum stehenden Entscheidung zu einem Verbot von Erdöl- und Erdgasbohrungen?

Nein.

2. Wie bewertet die Landesregierung die Bohrvorhaben Hankensbüttel-Süd-96 und Hankensbüttel-Süd-97 hinsichtlich des im Koalitionsvertrag festgelegten „absoluten Vorrangs“ von Trinkwasserschutz vor wirtschaftlichen Interessen?

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat im März 2018 den Bau des Bohrplatzes für die Bohrungen Hankensbüttel-Süd 96 und Hankensbüttel-Süd 97 genehmigt. Hierbei handelt es sich um eine etwa 70 x 60 m große versiegelte Fläche. Die Erstellung der beiden Bohrungen ist bisher nicht bergrechtlich genehmigt. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren zur Erstellung dieser Bohrungen werden dann auch die Belange des Trinkwasserschutzes erneut geprüft.

3. Zieht die Landesregierung vor dem Hintergrund der Tatsache, dass im Koalitionsvertrag weiterhin vorgesehen ist, ein Verbot von Erdgas- und Erdölbohrungen in sämtlichen Schutzgebietszonen von Wasserschutzgebieten zu prüfen, ein Moratorium für sämtliche noch nicht genehmigten Bohrungen in Betracht, bis die rechtliche Prüfung eines Bohrverbots abgeschlossen ist?

Nein. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

44. Verlagert die Landesregierung Aufgaben an die Kommunen, ohne die entsprechenden Finanzmittel bereitzustellen?

Abgeordnete Detlev Schulz-Hendel, Helge Limburg und Belit Onay (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 10. April 2018 gab die Landesregierung per Pressemitteilung bekannt, dass zukünftig „die Landkreise, kreisfreien und großen selbstständigen Städte (...) für die Verfolgung und Ahndung bei Zuwiderhandlungen gegen das ‚Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen‘ zuständig“ seien. Die Pressemitteilung sagt nichts darüber aus, ob die Kommunen für diese zusätzliche Aufgabe auch zusätzliche finanzielle Mittel bekommen. Gemäß Artikel 57 der Niedersächsischen Landesverfassung ist die Landesregierung verpflichtet, den Kommunen erhebliche finanzielle Mehraufwendungen für zusätzlich übertragene Aufgaben zu erstatten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (NdsAG OWiG) stehen Geldbußen, die durch rechtskräftige Bescheide einer Gebietskörperschaft festgesetzt sind, diesen Gebietskörperschaften zu.

Der durch das mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen eingeführte Trauungsverbot für Minderjährige entstehende Erfüllungsaufwand ist nicht quantifizierbar (vgl. auch Begründung des

Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen, BT-Drs. 18/12086, S. 20). Die Fallzahlen der Ahndung und Verfolgung des neuen Ordnungswidrigkeiten-Tatbestands hängen vor allem von der Bereitschaft und den Möglichkeiten jeder einzelnen zuständigen Kommune ab, Zuwiderhandlungen zu prüfen und diesen nachzugehen. Dies dürfte von Behörde zu Behörde unterschiedlich sein. Überwiegend dürften die zuständigen Behörden anlassbezogen tätig werden, d. h. vor allem aufgrund von Anzeigen bzw. Verdachtsanhaltspunkten. Die tatsächlichen Zahlen bleiben insoweit abzuwarten. Insgesamt sollte das der kommunalen Kasse zufließenden Bußgeldaufkommen den Gesamtaufwand decken, sodass sich durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen den mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen eingeführten bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand keine konnexitätsrechtliche Relevanz ergibt.

1. Plant die Landesregierung, den Kommunen für diese zusätzliche Aufgabe zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen? Wenn ja, wann und wie?

Siehe Vorbemerkungen.

2. Wenn nein, warum nicht?

Siehe Vorbemerkungen.

3. Welche Gespräche hat es im Vorfeld des oben genannten Beschlusses der Landesregierung zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden gegeben?

Die kommunalen Spitzenverbände wurden im Rahmen der Verbandsbeteiligung zu dem Verordnungsentwurf angehört.